

# **Master-Thesis**

zur Erlangung des Grades als

**Master of Arts Soziale Arbeit**

---

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

HAW

Fakultät Wirtschaft und Soziales

Department Soziale Arbeit

Masterstudiengang Soziale Arbeit

Sommersemester 2019

## **Lebensweltorientierung und Jugendberufsagentur im Kontext gesellschaftlicher Partizipation von jungen Menschen**

vorgelegt von

**Petja Fabian Schneider**

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

am 13.08.2019

in Hamburg

---

Betreuender Prüfer: Herr Prof. Dr. Harald Ansen

Zweiter Prüfer: Herr Prof. Dr. Jens Weidner

<b>0. Einleitung</b>	1
<b>1. Historie und sozialpolitische Dimension der Jugendberufsagentur</b>	4
1.1. Historischer Entstehungsprozess der Jugendberufsagentur	4
1.2. Sozialpolitische Rahmenbedingungen der Jugendberufsagentur	6
<b>2. Das Modell der Jugendberufsagentur Hamburg</b>	8
2.1. Funktionen und Struktur der Jugendberufsagentur	8
2.1.1. SGB II ( Jobcenter Team Arbeit Hamburg)	10
2.1.2. SGB III (Agentur für Arbeit/Berufsberatung)	11
2.1.3. SGB VIII (Bezirk/Jugendhilfe)	12
2.1.4. HIBB (Behörde für Schule und Berufsbildung)	13
2.2. Die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit	14
<b>3. Lebensweltorientiertes Denken und Jugendberufsagentur</b>	17
3.1. Die Theorie der Lebensweltorientierung	17
3.1.1. Entwicklungsgeschichte des Konzepts der Lebensweltorientierung	17
3.1.2. Die Philosophie hinter dem Konzept Lebensweltorientierung	20
3.1.3. Lebensweltorientierung, soziale Gerechtigkeit und Alltag	22
3.2. Lebensweltorientierung und Jugendhilfe (-Recht) (SGB VIII)	24
3.3. Lebensweltorientierung und Armut	29
3.4. Lebensweltorientierung und Wohnungslosigkeit	31
3.5. Lebensweltorientierung und psychosoziale Problemlagen	34
3.6. Lebensweltorientierung und Jugendberufsagentur	37
<b>4. Berufliche Integration und gesellschaftliche Partizipation junger Menschen, das Angebotsspektrum der Jugendberufsagentur und die Jugendberufshilfe</b>	42
4.1. Das Angebotsspektrum der Jugendberufsagentur	42
4.2. Begriffsverständnis und Entstehung der Jugendberufshilfe	43
4.3. Jugendberufshilfe und die Perspektive des SGB III auf berufliche Integration und gesellschaftliche Partizipation	44
4.4. Jugendberufshilfe und die Perspektive des SGB II auf berufliche Integration und gesellschaftliche Partizipation	46

4.5. Jugendberufshilfe und die Perspektive des SGB VIII auf berufliche Integration und gesellschaftliche Partizipation	48
4.6. Die Abgrenzung und eigenständige Bedeutung der Jugendberufshilfe nach SGB VIII	50
4.7. Berufliche Integration und gesellschaftliche Partizipation im Kontext von Lebensweltorientierung	54
<b>5. Das Spannungsverhältnis zwischen den Rechtskreisen in der Jugendberufsagentur im Kontext von Lebensweltorientierung</b>	<b>59</b>
5.1. Das sozialrechtliche Spannungsverhältnis zwischen § 16a - h SGB II und § 13 SGB VIII	59
5.2. Das Spannungsverhältnis auf hierarchisch-organisatorischer Ebene	63
5.3. Das Spannungsverhältnis auf operativer Ebene	64
5.4. Die Notwendigkeit einer multiperspektivischen Betrachtungsweise	68
<b>6. Schlussbetrachtung</b>	<b>72</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>76</b>
<b>Eidesstattliche Erklärung</b>	<b>81</b>

## **0. Einleitung**

Entgegen der wissenschaftlichen Konvention der Verwendung eines Vorwortes, folgt zu Beginn dieser Einleitung ein kurzer Hinweis zu meiner persönlichen Motivation für die Erstellung dieser Arbeit. Diese ist in der Tatsache begründet, dass ich seit drei Jahren selbst als sozialpädagogische Beratungsfachkraft und sozialräumlicher Netzwerker im Rechtskreis SGB VIII der Jugendberufsagentur Hamburg-Altona tätig bin. Aufgrund dieser Tatsache werde ich im Laufe dieser Arbeit an einigen Stellen meinen professionellen und praktischen Erfahrungshorizont im alltäglichen fachlichen Handeln mit in diese Arbeit einfließen lassen. Somit bilden Theorie und fachliche Praxiserfahrung die Grundlage für diese Arbeit.

Mit der Einführung der Jugendberufsagenturen in Deutschland wurde die Grundlage für eine neue sozialpolitische Institution geschaffen, in der alle Anliegen von jungen Menschen im Kontext von sozialer Sicherung, beruflicher Integration und sozialer Unterstützungsleistungen aus dem Bereich der Jugendhilfe zusammengeführt wurden, um das politische Ziel bzw. Motto „Keine\_r soll verloren gehen“ zu realisieren. Aus diesem Ziel bzw. gesellschaftspolitischen Anspruch der Jugendberufsagenturen resultiert die gesamtgesellschaftliche Relevanz, die dieses Thema für die Soziale Arbeit hat, da die Jugendhilfe in Form des SGB VIII ein grundlegendes Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit bildet. In diesem Zusammenhang wird auch die gesellschaftliche Aktualität des Themas deutlich sichtbar, da Themen wie soziale Sicherung, berufliche Integration und soziale Unterstützungsleistungen im Bereich der Jugendhilfe elementare und jederzeit aktuelle Themen der Sozialen Arbeit darstellen.

Ziel dieser Arbeit soll es sein, das Verhältnis zwischen dem Konzept der Lebensweltorientierung als Großtheorie der Sozialen Arbeit auf der einen Seite und das Konzept der Institution Jugendberufsagentur auf der anderen Seite intensiv zu betrachten. Der Schwerpunkt liegt bei der Betrachtung dieses Verhältnis auf dem SGB-VIII-Rechtskreis. Dies soll in Form einer wissenschaftstheoretischen Analyse erfolgen. Da die Soziale Arbeit in Form des SGB VIII eine zentrale Funktion innerhalb der Strukturen der Jugendberufsagenturen besetzt, soll in dieser Arbeit aufgezeigt und dargestellt werden, inwieweit das Konzept einer Lebensweltorientierten Sozialarbeit auf die berufliche Integration und gesellschaftliche Partizipation von jungen Menschen einwirkt bzw. diese beeinflusst. Aus dieser Perspektive betrachtet ergibt sich die zentrale Fragestellung für diese Arbeit;

Inwieweit wurde mit der Schaffung der Jugendberufsagenturen die berufliche Integration bzw. gesellschaftliche Teilhabe von jungen Menschen im Sinne der Intention des SGB VIII gestärkt?

Im ersten Kapitel dieser Arbeit beschäftige ich mich mit der Entstehungsgeschichte der Jugendberufsagenturen. Desweiteren wird die sozialpolitische Dimension bzw. Perspektive der Jugendberufsagenturen näher beleuchtet. Welche Konzepte und sozialpolitischen Ideen sind der Entstehung der Jugendberufsagentur auf bundespolitischer Ebene vorausgegangen? Welches war und sind die Intentionen und Beweggründe für die Schaffung einer neuen sozialpolitischen Institution, in der alle sozialen Rahmenbedingungen und die Integration von jungen Menschen in Ausbildung und Arbeit als oberstes Ziel definiert bzw. ausgegeben wird? Abschließend wird in diesem Kapitel der real-sozialpolitische Auftrag näher betrachtet.

Im zweiten Kapitel dieser Arbeit wird das Modell der Jugendberufsagentur Hamburg dargestellt und näher betrachtet. Das Modell der Jugendberufsagenturen Hamburg habe ich für die näherer Wirkungs- und Betrachtungsweise gewählt, da Hamburg im Kontext der Entwicklung und Einführungen von Jugendberufsagenturen eine Vorreiterrolle einnimmt. 2012 wurden in Hamburg bundesweit die ersten Jugendberufsagenturstandorte als Modellprojekte eingeführt.

Primär werden die Akteure (einzelne Rechtskreise) und Partner der Institution Jugendberufsagentur Hamburg aufgezeigt und vorgestellt. Welche Aufgaben und Funktionen haben die einzelnen Akteure innerhalb der Jugendberufsagentur Hamburg? Welchen Handlungsrahmen haben die Akteure und welche Bedeutung hat die Jugendberufsagentur Hamburg als Mehrebenensystem? Desweiteren werden in diesem Kapitel die landespolitischen Entscheidungsprozesse und landespolitischen Dokumente, wie z.B. Drucksachen der Hamburger Bürgerschaft zur Jugendberufsagentur Hamburg, näher beleuchtet.

Abschließend wird in diesem Kapitel der inhaltliche Schwerpunkt auf die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit (SGB II, SGB III und SGB VIII) der einzelnen Akteure innerhalb der Jugendberufsagentur Hamburg in den Fokus genommen.

Im dritten Kapitel geht es um das Verhältnis zwischen Lebensweltorientierung und Jugendberufsagentur. Welche Definitionen und Begriffe stehen hinter der Theorie Lebensweltorientierung? Desweiteren werde ich das Konzept der Lebensweltorientierung in Verbindung mit dem Jugendhilferecht und unterschiedlicher sozialer Problemlagen

exemplarisch diskutieren und darstellen. Der wissenschaftstheoretische Ansatz der Lebensweltorientierung als Großtheorie der Sozialen Arbeit soll auf das Konstrukt Jugendberufsagentur angewendet werden. Hierbei soll es primär darum gehen, mit einer lebensweltorientierten Schablone auf das Konstrukt der Jugendberufsagentur zu schauen, um letztendlich eine wissenschaftliche Analyse von Lebensweltorientierung und Jugendberufsagentur aufzuzeigen bzw. durchzuführen.

Im vierten Kapitel wird die Frage nach der gesellschaftlichen Partizipation und beruflichen Integration von jungen Menschen durch die Angebotsstrukturen und Handlungsmaßnahmen der Jugendberufsagentur Hamburg betrachtet. Hierbei wird der Fokus auf die unterschiedliche Betrachtungs- und Umgangsweise der einzelnen Akteure bzw. Rechtskreise der Jugendberufsagentur auf das Thema der gesellschaftlichen Partizipation und beruflichen Integration von jungen Menschen gelegt. Das bedeutet: welchen Blick oder welche Perspektive haben die beteiligten Akteure (SGB II, SGB III, SGB VIII) auf diese Themen? In diesem Zusammenhang werde ich mich auch mit dem Begriff der Jugendberufshilfe beschäftigen. Abschließend wird in diesem Kapitel das Konzept der Lebensweltorientierung im Kontext gesellschaftlicher Partizipations- und beruflicher Integrationsprozesse junger Menschen betrachtet bzw. angeschaut.

Im fünften Kapitel wird das Spannungsverhältnis der beteiligten Rechtskreise innerhalb der Strukturen und Ebenen der Jugendberufsagentur im Kontext von Lebensweltorientierung behandelt. Desweiteren wird in diesem Kapitel auch das sozialrechtliche Spannungsverhältnis zwischen den Rechtskreisen SGB II und SGB III zu SGB VIII beleuchtet, um, auf dieser Analyse aufbauend, eine gesamte Betrachtungsweise des Spannungsverhältnisses Lebensweltorientierung und rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit darzustellen bzw. aufzuzeigen.

Darauf aufbauend werde ich mich mit der Notwendigkeit multiperspektivischer Sichtweisen innerhalb der Strukturen der Jugendberufsagentur beschäftigen. Inhaltlicher Themenschwerpunkt wird es sein, wie multiperspektivische Sichtweisen auf die Spannungsfelder im Mehrebenensystem Jugendberufsagentur einwirken.

Die Schlussbetrachtung dieser Arbeit besteht aus einer kurzen Zusammenfassung der Ergebnisse der vorangegangenen fünf Kapitel. Darauf aufbauend wird ein offener Ausblick in die Zukunft der Jugendberufsagentur in Verbindung mit dem Konzept der Lebensweltorientierung folgen.

## **1. Historie und sozialpolitische Dimension der Jugendberufsagentur**

„Der Aufbau von Jugendberufsagenturen wird seit 2010 von der Bundesagentur für Arbeit, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, den kommunalen Spitzenverbänden und den Bundesländern in vielfältiger Form unterstützt. Grundlegende Erfahrungen für ein „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“ hatten bis 2011 zunächst sechs, später 20 Modellstandorte gesammelt. Ende 2013 wurde im Regierungsbündnis aus CDU, CSU und SPD eine flächendeckende Einführung vereinbart. Seit Januar 2017 arbeiten insgesamt 289 in Form einer Jugendberufsagentur an der Verbesserung des Übergangs von der Schule in den Beruf.“ (Bundesagentur für Arbeit 2018, 5)

### **1.1. Historischer Entstehungsprozess der Jugendberufsagenturen**

Mit den ab 2002 eingeführten und entwickelten Kompetenzagenturen auf Bundesebene wurde die Grundlage für die Idee der Jugendberufsagenturen geschaffen. Die Kompetenzagenturen bestanden in einem Zeitraum von 2002 bis 2013. Ziel und Intention war es: „Oft benötigen besonders benachteiligte Jugendliche passgenaue Unterstützung, um ihren Weg in Beruf und Gesellschaft zu finden und ein eigenständiges Leben führen zu können. Dies gilt insbesondere für die Jugendlichen, die vom bestehenden System der Hilfeangebote für den Übergang von der Schule in den Beruf nicht (mehr) erreicht werden“ (BMFSFJ 2008, 1). Die Kompetenzagenturen arbeiteten mit dem Ansatz des Case-Managements. Dabei wurden die jungen Menschen, im Sinne einer zentralen Anlaufstelle und Einbindung in ein Gesamtnetzwerk, in ihren individuellen Anliegen und Problemlagen durch Erstellung von spezifischen Entwicklungs- und Bildungsplänen, Koordination und Überprüfung benötigter Unterstützungsangebote und gegebenenfalls Anpassung dieser sowie durch langfristige Begleitung unterstützt (vgl. BMFSFJ 2008, 1).

Ab 2008 wurde durch das Regionale Übergangsmanagement (RÜM), welches vom Bundesministerium für Bildung und Forschung entwickelt und eingeführt wurde, eine gemeinsame Bedarfsplanung, die Förderung von Transparenz und die Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene in den Mittelpunkt aller beteiligten Akteure am Gesamtprozess gestellt (vgl. Kienbaum et al. 2018, 8). Ziel und Intention des regionalen Übergangsmanagement war die „Steigerung von Effektivität und Qualität der Förderinstrumente des Übergangsmanagements, durch Verbesserung regionaler Kooperationen und Stärkung vorhandener Netzwerkstrukturen“ (BMBF 2015).

Aufbauend auf den Ideen und Projektkonzepten der Kompetenzagenturen und des regionalen Übergangsmanagement wurde im Jahr 2010, federführend durch das Bundesministerium für

Arbeit und Soziales und durch die Bundesagentur für Arbeit, das Modellprojekt „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“ ins Leben gerufen. Drei zentrale Faktoren und Bausteine wurden von den beteiligten Akteuren ausgerufen:

1. „Gemeinsames Ziel ist die Verbesserung der Integrationsarbeit für besonders förderungsbedürftige Jugendliche.
2. Beteiligt sind die Agentur für Arbeit, das Jobcenter und das Jugendamt.
3. Die Akteure vereinbaren konkrete Umsetzungsziele zur Verbesserung der trägerübergreifenden Kenntnis über Bedarfslagen, zur Optimierung von Maßnahmen und Angeboten, zum Datenschutz, zu ihren Abläufen und Maßnahmen oder zur Kooperation in Form eines One-Stop-Government“ (Bundesagentur für Arbeit 2018, 18).

Das Modellprojekt Arbeitsbündnis Jugend und Beruf ist seit 2010 an sechs Standorten erprobt worden. 2011 entstanden 14 weitere Standorte, die in das Gesamtprojekt eingebunden wurden. Aufbauend auf den beschriebenen Modellen und Projekten zur beruflichen und gesellschaftlichen Integration junger Menschen, wurde Hamburg 2011 als Modellregion zur Einführung einer Jugendberufsagentur ausgewählt. Die inhaltlichen Ziele und Grundgedanken der sogenannten Vorgängerprojekte wurden übernommen und auf das Kooperationsmodell Jugendberufsagentur übertragen (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2018, 15f). In diesem Kontext ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass der Grundgedanke, alle drei Sozialleistungsträger (SGB II, SGB III und SGB VIII) unter einem Dach zu vereinen, bereits im „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“ fest verankert und als prioritär fixiert wurde. Somit ist die Grundlage für eine rechtskreisübergreifende Logik (Zusammenarbeit) erstmals auf bundespolitischer Ebene ausgerufen bzw. gelegt worden (vgl. Kienbaum et al. 2018, 8f).

Resultierend aus den beschriebenen Prozessen wurden Anfang 2012 die ersten Jugendberufsagenturstandorte in Hamburg installiert bzw. eröffnet. Da Hamburg im Kontext der Institution Jugendberufsagentur eine Vorreiterrolle einnimmt und als erstes Bundesland (Stadtstaat) flächendeckend in allen sieben Bezirken Jugendberufsagenturstandorte einführte (vgl. Kienbaum et al. 2018, 13f) - Berlin und Bremen folgten erst deutlich später, im Jahr 2015 - werde ich mich, nachdem dieses Kapitel mit den sozialpolitischen Rahmenbedingungen der Jugendberufsagenturen abschließt, im weiteren Verlauf dieser Arbeit auf die Strukturen und Elemente der Jugendberufsagenturen in Hamburg beziehen.



## 1.2. Sozialpolitische Rahmenbedingungen der Jugendberufsagentur

Das Konzept One-Stop-Government beschreibt eine sozialpolitische Komponente der Jugendberufsagenturen. Aus Perspektive der Jugendberufsagenturen betrachtet, werden unter One-stop-Government „alle Maßnahmen der Träger verstanden, die es Jugendlichen ermöglichen, alle Anliegen im Übergang Schule und Beruf an einer Stelle zu erledigen“ (Bundeagentur für Arbeit 2018, 10). Das politische Motto der Jugendberufsagenturen „alle unter einem Dach“ meint in diesem Kontext, dass alle beteiligten Rechtskreise und Partner der Jugendberufsagentur an einem Ort für die jungen Menschen erreichbar und Ansprechpartner sind. Das Konzept One-Stop-Government wird mittlerweile in 53 Jugendberufsagenturen umgesetzt und als grundlegender Bestandteil für das sozialpolitische Gelingen von Jugendberufsagenturen aufgefasst (Bundesagentur für Arbeit 2018, 10f).

Einen weiteren wichtigen Bestandteil der sozialpolitischen Rahmenbedingungen bildet das Fundament der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit innerhalb der Jugendberufsagenturen; drei verschiedene Sozialleistungsträger/Sozialgesetzbücher (SGB II, SGB III und SGB VIII) als praktisch ausführendes Organ einer staatlichen Sozialpolitik mit unterschiedlichen Rahmen und Funktionen (vgl. Kienbaum et al. 2018, 9f). Diese sozialpolitische Tatsache führt zu einer Herausforderung für junge Menschen am Übergang Schule - Ausbildung - Beruf. Jugendliche als Adressat\_innen von Sozialpolitik befinden sich in diesem Kontext zwischen der Komplexität dreier Rechtskreise. Der Übergang selbst ist, aus Perspektive der Jugendlichen betrachtet, ein Risiko. Die Unterstützung in dieser Situation ist elementar und erfordert eine intensiv ausgeprägte und gut funktionierende Zusammenarbeit aller am Prozess beteiligten Rechtskreise, um den Übergang gut vorzubereiten bzw. zu begleiten (vgl. Hagemann, Ruth 2019, 2f). Insofern ist die Integrationskraft sozialpolitischen Handelns in diesem Prozess von elementarer Bedeutung.

„Als exemplarisch können die Debatten um eine „rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit“ und der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD aus dem Jahre 2013 gelten, wo in einem programmatischen Absatz über „Schnittstellen zwischen den Sozialgesetzbüchern“ erklärt wird, man wolle diese „systematisch aufarbeiten und besser miteinander verzahnen“. Eine Konkretisierung von rechtskreisübergreifender Zusammenarbeit erfolgt über die Einrichtung von Jugendberufsagenturen. In der Umsetzung gab es weder Gesetze noch Förderprogramme; vielmehr werden unter dem Begriff „Jugendberufsagentur“ unterschiedliche Formen der Kooperation der Sozialleistungsträger subsumiert, die je nach regionalen Gegebenheiten mit Hilfe von Kooperationsvereinbarungen unterschiedlich konkretisiert werden“ (Hagemann, Ruth 2019, 2).

Je nach individueller Ausgangssituation wäre eine Priorisierung im Sinne einer federführenden Zuständigkeit des jeweiligen Sozialgesetzgebungsbereichs wünschenswert, worauf ich in der Schlussbetrachtung dieser Arbeit zurückkommen werde.

Aufbauend auf den bisherigen sozialpolitischen Rahmen ist der real-sozialpolitische Auftrag „niemand soll verloren gehen“ (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, 2012, 6) ein hoher sozialpolitischer Anspruch, der, wenn überhaupt, nur erfüllbar scheint, wenn die Jugendberufsagenturen als neue sozialpolitische Institutionen bzw. Innovationen bei den Jugendlichen angesehen bzw. wahrgenommen und gleichzeitig auf sozialgesetzgeberischer Ebene positive Veränderungsprozesse im Kontext der jeweiligen Lebenslagen junger Menschen angeschoben werden, um die berufliche Integration/gesellschaftliche Partizipation junger Menschen nachhaltig voranzutreiben.

Abschließend ist in diesem Kontext noch zu erwähnen, dass in Deutschland die Institution des Sozialstaats im Grundgesetz klar verankert ist. Diese Tatsache wiederum bettet jede Form sozialpolitischen Handelns als kollektives, sozialstaatliches Handeln mit ein (vgl. Böhnisch/Schröder, 2012, 48f). Das heißt, sozialpolitisches Handeln und Wirken in Form einer Jugendberufsagentur ist dem Sozialstaat immanent und somit eine sozialpolitische Verantwortung, die vom Grundgesetz seine Ursprungswirkung entfaltet:

„Hinter den sozialstaatlichen Definitionen und Interventionen stand und steht ein Menschenbild, über das eine kollektive Identität geschaffen und Vorstellungen von Lebenschancen und Zusammenleben generiert werden soll. Gerade diese kulturelle Seite des Sozialstaatlichen ist in den letzten Jahren eher negativ diskutiert worden“ (Böhnisch/ Schröder, 2012, 49).

Dieses Verständnis von Sozialstaat und sozialpolitischem Handeln würde eine hervorragende Grundlage für das nachhaltige Funktionieren von Jugendberufsagenturen im aktuellen sozialpolitischen Rahmen bilden.

## **2. Das Modell der Jugendberufsagentur Hamburg**

„Die Jugendberufsagentur Hamburg ist eine leistungsfähige, rechtskreisübergreifend arbeitende Struktur zur Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Ausbildung und Arbeit.“  
(Kienbaum et al. 2018, 44)

### **2.1. Funktionen und Struktur der Jugendberufsagentur**

Die Jugendberufsagentur Hamburg ist ein seit 2012 bestehendes Regelangebot und somit eine festinstallierte sozialpolitische Institution innerhalb der sozialpolitischen Landschaft des Bundeslandes Hamburg. Zielgruppe sind alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die in Hamburg gemeldet sind bzw. dort ihren Wohnsitz haben (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018, 1f).

„Deren koordinierte Förderung zur beruflichen Verselbstständigung bezieht sich auf die Rechtskreise des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB III, SGB VIII) sowie des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG)“ (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018, 2).

Desweiteren unterstützt sie junge Menschen bis zum 25. Lebensjahr in allen Lebensphasen und Lebenslagen mit der Intention, „dass die Übergänge in Ausbildung und Beschäftigung gelingen und dass „keine\_r verloren geht“ auf diesem Weg, denn jede/r wird gebraucht“ (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018, 1). Um die Ziele und Funktionen zu erreichen, versteht sich die Jugendberufsagentur Hamburg als Mehrebenensystem (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2012, 6).

Das bedeutet, es gibt erstens eine schulische Ebene, mit dem Aufgabenschwerpunkt, Schüler\_innen im Kontext beruflicher Integration und Bildung zu beraten und zu begleiten. Zweitens gibt es eine regionale Ebene. Auf dieser Ebene werden die Angebote der beteiligten Akteure der Jugendberufsagentur „unter einem Dach“ zusammengeführt. Diese beiden Ebenen bilden das Fundament der sieben Jugendberufsagenturstandorte in Hamburg. Das heißt, sie können auch als operatives, praktisch ausführendes Organ (operative Ebene) der konkreten Arbeit vor Ort an den Standorten verstanden bzw. bezeichnet werden (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2012, 7ff). Diese beiden Ebenen ergeben zusammengenommen die alltägliche rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit, die ich in den nächsten Abschnitten weiter darstellen werde. Die dritte Ebene, die Landesebene, ist erstens für die ständige externe und interne Weiterentwicklung und zweitens für die

standortübergreifende Koordination des gesamten Komplexes Jugendberufsagentur Hamburg zuständig (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2012, 11f).

Die folgende Abbildung zeigt in einer visualisierten Form die Gremienstruktur bzw. Metaebene der Jugendberufsagentur Hamburg auf und verdeutlicht noch einmal die Komplexität - da Bundes-, Landes- und Bezirksebene kooperativ beteiligt sind - der gesamten Institution. Mitwirkende Akteure der Jugendberufsagentur Hamburg sind:

- Jobcenter team.arbeit.hamburg (JC t.a.h.)
- Bundesagentur für Arbeit (BA)
- Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) mit dem Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)
- Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI)
- Die Sieben Bezirksamter

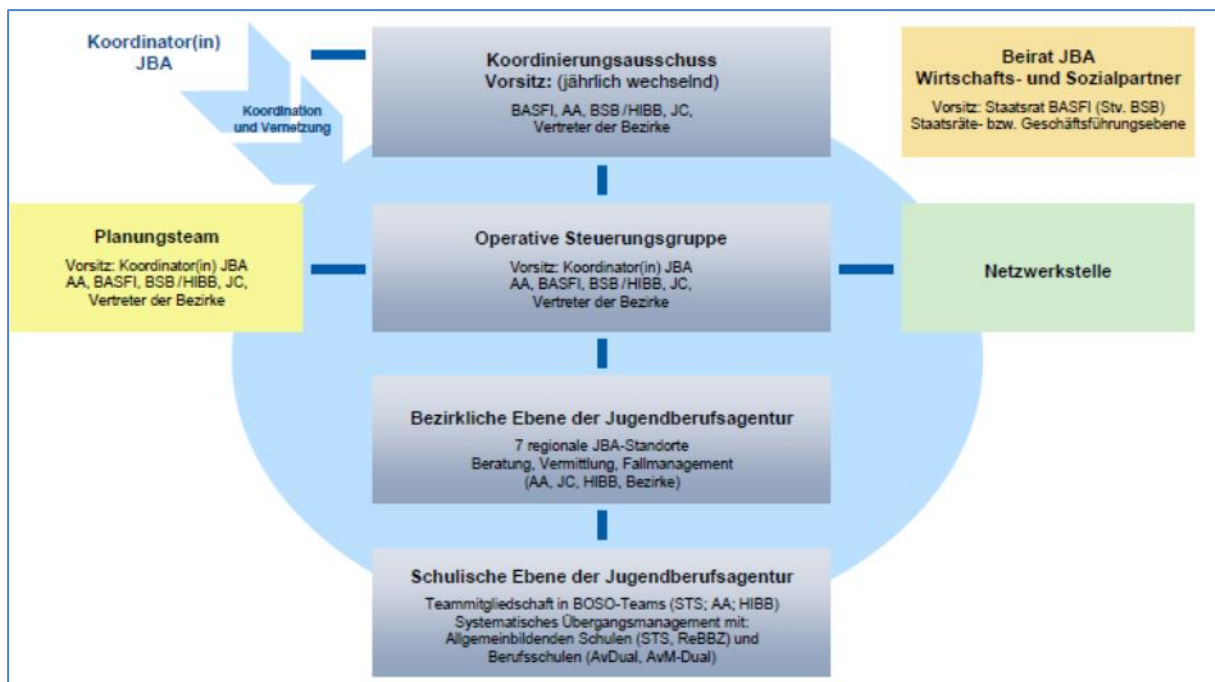


Abb. 1: Gremienstruktur der Jugendberufsagentur

Wie in der Abbildung 1 ersichtlich, gibt es eine bezirkliche und eine schulische Ebene. Diese sind ausführendes bzw. operatives Organ der sieben Jugendberufsagenturstandorte in Hamburg. Das heißt, diese Ebenen realisieren und gewährleisten die alltäglichen Öffnungs-

und Beratungszeiten. Zudem liegt bei Ihnen die Zuständigkeit für die Kooperation mit weiteren internen und externen Partnern der Jugendberufsagentur Hamburg. Alle weiteren Ebenen - Operative Steuerungsgruppe, Netzwerkstelle, Koordinierungsausschuss, Planungsteam, Beirat und JBA Koordinator\_in - sind auf einer übergeordneten Ebene für die kontinuierliche inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung zuständig.

Abschließend ist festzuhalten, dass alle Ebenen des gesamten Gebildes Jugendberufsagentur Hamburg auf Grundlage von Kooperations- und Verwaltungsvereinbarungen interagieren respektive zusammenarbeiten, jedoch die Bundesagentur für Arbeit, aufgrund ihrer finanziellen und personellen Ressourcen, federführend im gesamten Jugendberufsagentur-Komplex ist (vgl. Kienbaum et al 2018, 8ff).

### **2.1.1. SGB II (Jobcenter Team Arbeit Hamburg)**

Im Rechtskreis SGB II werden die Jugendlichen allgemein auf der Grundlage der Rechtsnorm des Zweiten Sozialgesetzbuches beraten; unter anderem zu dem Thema Arbeitsvermittlung und allgemein zu dem Komplex Ausbildung und Arbeit. Weiterhin werden Entscheidungen und Rechtsauskünfte zu Leistungen nach dem SGB II erteilt bzw. gegeben, beispielsweise in Form von Antragsstellung für Arbeitslosengeld II und weiteren Leistungen im Kontext der sozialen Sicherung (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2012, 9). In diesem Zusammenhang findet auch eine individuelle Beratung über Fördermaßnahmen zur Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt statt. Wenn im Laufe des Beratungs- und Vermittlungsprozesses multiple Vermittlungshemmnisse (Sucht, Wohnungslosigkeit, krisenhafte Lebenslagen etc.) vorliegen, kann eine Überleitung in das Fallmanagement des SGB-II-Rechtskreises stattfinden, worauf ich im Unterpunkt rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit näher eingehen werde.

An jedem Jugendberufsagenturstandort in Hamburg gibt es eine/n Fallmanager\_in im SGB-II-Rechtskreis. Im Fallmanagement des SGB-II-Rechtskreises liegt der Schwerpunkt der Beratung auf der Planung und Durchführung des individuellen „Fallmanagementprozesses“, unter Berücksichtigung der Gesamtsituation innerhalb der Bedarfsgemeinschaft (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2012, 9f). Gleichzeitig kann eine Beratung zum individuellen Hilfebedarf des Jugendlichen stattfinden. Parallel dazu werden bzw. können, je nach Situation und Problemlage, weitere Hilfeleistungen vom Fallmanagement, wie z.B. Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung oder Suchtberatung, initiiert und

installiert werden. Langfristiges Ziel ist es auch im Fallmanagement, die Jugendlichen wieder in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu integrieren.

Abschließend ist zu erwähnen, dass das gesamte Angebotsspektrum im SGB-II-Rechtskreis auf dem Prinzip des Forderns und Förderns basiert (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2012, 12f).

### **2.1.2. SGB III (Agentur für Arbeit/Berufsberatung)**

Im Rechtskreis SGB III werden die Jugendlichen allgemein auf der Grundlage der Rechtsnorm des Dritten Sozialgesetzbuches umfassend im Kontext beruflicher Integration beraten (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2012, 9). Der Rechtskreis SGB III besteht aus vier Bereichen:

Erstens die allgemeine Berufsberatung für alle Jugendlichen, unabhängig von Schul- und Bildungsabschlüssen. Dort findet eine Beratung zur beruflichen Orientierung im Kontext zu Ausbildungs- und perspektivischen Arbeitsmarktmöglichkeiten statt. Desweiteren findet in der allgemeinen Berufsberatung eine individuelle Förderung der beruflichen Integration von jungen Menschen statt. Parallel dazu können Förder- und Qualifizierungsmaßnahmen individuell initiiert werden (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2012, 10f).

Der zweite Bereich, AzubiPlus, ist speziell für die Akquirierung und Vermittlung von Ausbildungsstellen zuständig. Die Ausbildungsstellen leiten sie dann entweder an die allgemeine Berufsberatung weiter, die dann wiederum passende Jugendliche für die Stellen sucht oder AzubiPlus vermittelt die Ausbildungsstellen direkt an die jungen Menschen im laufenden Beratungsprozess (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018, 4).

Der dritte Bereich, das TAB-Team (Team akademische Berufe), ist für alle jungen Menschen mit Fachabitur oder Abitur im Kontext der beruflichen Integration Ansprechpartner und ist zentral für alle sieben Jugendberufsagenturstandorte in Hamburg zuständig. Gleichzeitig findet im TAB-Team, wenn individuell gewünscht von den jungen Menschen, eine Studienberatung statt (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018, 9).

Der vierte Bereich ist die Arbeitsvermittlung im SGB III. Sie ist für alle jungen Menschen zuständig, die einen Arbeitslosengeld-I-Anspruch erworben haben. In dem Bereich findet eine

Arbeitsvermittlung und -beratung über individuelle Unterstützungsmaßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt statt.

Es bleibt festzuhalten, dass erstens alle vier Bereiche intensiv und im Sinne der jungen Menschen effektiv zusammen arbeiten sollen und dass zweitens im Verhältnis Ausbildung oder Arbeit, aufgrund der nachhaltigen beruflichen Integration bei jungen Menschen, die Aufnahme einer Ausbildung immer Vorrang vor der Aufnahme einer Arbeit hat (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018, 10f).

### **2.1.3. SGB VIII (Bezirk/Jugendhilfe)**

Im Rechtskreis SGB VIII werden die Jugendlichen auf der Grundlage der Rechtsnorm des Achten Sozialgesetzbuches beraten und unterstützt. Die bezirklichen Mitarbeiter der sieben Jugendberufsagenturstandorte sind institutionell an die Fachämter für Familien- und Jugendhilfe und an die Fachämter für Sozialraummanagement der jeweiligen Bezirke angebunden (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2012,10f).

Kernaufgabe ist die Durchführung einer allgemeinen Sozialberatung zu verschiedensten sozialen Problemlagen, beispielsweise zu den Themen Wohnungslosigkeit, Mittellosigkeit, familiäre Problemlagen, psychosoziale Problemlagen, Schulden und Sucht. In diesem Kontext kann durch die bezirklichen Mitarbeiter des SGB-VIII-Rechtskreises, bei Bedarf und fachlicher Einschätzung, eine qualifizierte Überleitung an die zuständigen Jugendämter (ASD-Abteilungen) des jeweiligen Bezirks stattfinden. Im Rahmen der pädagogischen Hilfeleistungen nach den Hilfen zur Erziehung im SGB VIII wird dann eine individuell passende Hilfeform für den Jugendlichen eingerichtet.

Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr können diese pädagogischen Hilfeformen beantragen und in Anspruch nehmen. Für Jugendliche über 21 Jahre können die bezirklichen Mitarbeiter, je nach Bedarfslage, in die pädagogischen Angebotsstrukturen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit oder der Straßensozialarbeit der jeweiligen Bezirke überleiten (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2012, 10). Desweiteren erstellen die bezirklichen Mitarbeiter Stellungnahmen für die jungen Menschen im Kontext der Befürwortung zum Auszug aus der elterlichen Wohnung und zur Ausstellung von Dringlichkeitsscheinen im Zusammenhang mit der Wohnungssuche.

Zudem besteht eine enge Kooperation mit der Angebotsstruktur von Jugend Aktiv Plus. Jugend Aktiv Plus ist ein Netzwerk aus verschiedenen Trägern in der Kinder- und Jugendhilfe, welches seit 2011 besteht und von der Stadt Hamburg und dem Europäischen Sozialfond gefördert wird. „Ziel des Angebots ist die soziale und berufliche (Re-) Integration“ (Jugend Aktiv Plus 2019). Das vielfältige Angebot von Jugend Aktiv Plus im Kontext der beruflichen und gesellschaftlichen Integration von jungen Menschen ist ein wesentlicher Bestandteil der Netzwerkarbeit des Rechtskreis SGB VIII in der Jugendberufsagentur. In allen sieben Bezirken hält Jugend Aktiv Plus eine Angebotsstruktur für die Jugendberufsagenturstandorte bereit (vgl. Jugend Aktiv Plus 2019).

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Netzwerkarbeit ist die Aufklärung in Form von Austauschtreffen und Vorträgen über die Angebotsstruktur der Jugendberufsagentur bei Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Es gibt ein breites institutionelles externes und internes Gremiennetzwerk - bezirkliche Netzwerktreffen aller sieben Jugendberufsagenturstandorte, Sozialraumteams etc., an denen die bezirklichen Mitarbeiter der Jugendberufsagenturen regelhaft teilnehmen (vgl. Kienbaum et al 2018, 28ff).

Hinzu kommen temporäre und regelhafte Außensprechstunden, die die bezirklichen Mitarbeiter bei verschiedensten Institutionen (wie z.B. Wohnunterkünfte für Flüchtlinge, Einrichtungen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe) anbieten, mit dem Ziel erstens Aufklärung über die Angebotsstruktur der Jugendberufsagentur und zweitens Erstkontaktaufnahme und Erstanbindung an die Jugendberufsagentur (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018, 9f).

Zusammenfassend lässt sich der plurale Aufgabenbereich der bezirklichen Mitarbeiter in zwei zentrale Bereiche bündeln: erstens eine universelle Sozialberatung auf den Grundprinzipien - partizipativ, Freiwilligkeit und auf Augenhöhe - des SGB VIII durchzuführen und zweitens als sozialräumliche Netzwerker innerhalb des jeweiligen Bezirks als ständiger Ansprechpartner für die jungen Menschen und ihre Anliegen zu agieren.

#### **2.1.4. HIBB (Behörde für Schule und Berufsbildung)**

Das Hamburger Institut für berufliche Bildung als Teil der Behörde für Schule und Berufsbildung berät in der Jugendberufsagentur auf der rechtlichen Grundlage des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) „zu allen Bildungsangeboten der berufsbildenden



Schulen, vermittelt in geförderte Maßnahmen zur Berufsvorbereitung, Ausbildung oder Arbeit und berät zu Fragen der Schulpflicht“ (HIBB 2016). Desweiteren berät das HIBB zur Schullaufbahn und informiert in diesem Kontext, nach Einschätzung des individuellen Beratungsbedarfs, zu weiteren schulischen Entwicklungsmöglichkeiten (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2012, 10).

Ein weiterer wichtiger Aufgabenbereich des HIBB ist die gemeinsame Zusammenarbeit mit der Berufsberatung (SGB III) in dem Fachgremium der BOSO-Teams (Berufs- und Studienorientierung) zur beruflichen Integration von Schülern\_innen. Die BOSO-Teams organisieren

„den Übergang der Schülerinnen und Schülern von der Schule in die berufliche Bildung oder in die Stadtteilschule, Jugendberufsagentur und berufsbildende Schulen stellen durch systematische Beratung, lückenlose Begleitung und Abgleich der schulischen Daten sicher, dass künftig jeder Jugendliche mit einer klaren Perspektive die Schule verlässt und nach der Schule auch eine entsprechende Anschlussperspektive findet und wahrnimmt“ (Behörde für Schule und Berufsbildung 2017).

Es bleibt festzuhalten, dass das HIBB eine umfassende Beratung zu allen schulischen und berufsschulischen Entwicklungsmöglichkeiten für die jungen Menschen anbietet. An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass das HIBB, obgleich es ein wesentlicher Bestandteil der Jugendberufsagentur ist, für die Schwerpunktsetzung und den weiteren Verlauf dieser Arbeit keine Relevanz hat, da die drei Rechtskreise SGB II, III und VIII im Mittelpunkt stehen sollen.

## **2.2. Die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit**

Nach dem die unterschiedlichen Akteure und deren Aufgabenfelder der Jugendberufsagentur eingehend beleuchtet wurden, wird im Folgenden die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit/Kooperation näher betrachtet.

In vielen Fällen der Beratung innerhalb der Jugendberufsagenturen sind mehrere Rechtskreise beteiligt. In diesem Kontext wurde das Instrument der rechtskreisübergreifenden Fallkonferenzen eingerichtet. Fallkonferenzen sind immer dann einzuberufen, wenn mindestens zwei der beteiligten Rechtskreise in den Beratungs-/Hilfeprozess involviert sind.

„Rechtskreisübergreifende Fallkonferenzen sind Handlungsinstrumente im Rahmen der Jugendberufsagentur, um für Jugendliche mit multiplem Beratungs- und Unterstützungsbedarf

individuelle Förder- und Unterstützungspläne zu entwickeln und die Hilfemaßnahmen aufeinander abzustimmen, die eine als zielführend erachtete Kombination der Leistungen und Maßnahmen der beteiligten Rechtskreise darstellen“ (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2012, 10).

Im alltäglichen Arbeitsprozess der operativen Ebene aller beteiligten Akteure lassen sich primär zwei Fokuspartnerschaften erkennen. Die Rechtskreise SGB II und SGB VIII haben aufgrund der Problemlagen der jungen Menschen, sozio-ökonomische Grundsicherung im SGB-II-Rechtskreis und multiple soziale und familiäre Problemfelder im SGB-VIII-Rechtskreis, viele Überschneidungen bzw. rechtskreisübergreifende Fallkonferenzen oder eine sogenannte Fokuspartnerschaft (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2012, 12f).

Das Institut für Arbeit und Qualifikation hat das Thema rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit in den Jugendberufsagenturen durch qualitative Interviews in einer wissenschaftlichen Untersuchung ausgewertet. Ein Mitarbeiter des Rechtskreises SGB VIII sagt dazu:

„Also mit dem Jobcenter sind wir ganz eng, weil wir viele gemeinsame Maßnahmen und Projekte machen. Und wir, sagen wir, wir fördern uns auch gegenseitig. Und wenn der eine/wenn dem einen nichts einfällt, dem anderen fällt bestimmt etwas ein. Und wir vertreten die/den Fachbereich für Soziales eben auch gemeinsam nach außen“ (Hagemann und Ruth 2019, 22).

In diesem Zusammenhang hat das Fallmanagement im SGB-II-Rechtskreis ebenfalls eine große Überschneidung mit dem SGB-VIII-Rechtskreis, da beide Akteure häufig mit multiplen Problemlagen von jungen Menschen beschäftigt bzw. konfrontiert sind.

Die Rechtskreise SGB III und HIBB bilden ebenfalls eine Fokuspartnerschaft, da es in beiden Rechtskreisen schwerpunktmäßig um Ausbildung/Ausbildungsplatzsuche und schulische Entwicklungs- bzw. Weiterentwicklungsmöglichkeiten geht (vgl. Hagemann und Ruth 2019, 20ff).

Wenn an dieser Stelle im Kontext der rechtskreisübergreifenden Kooperation die Fokuspartnerschaften primär dargestellt wurden, bedeutet das nicht, dass es nicht auch immer wieder zu anderen rechtskreisübergreifenden Konstellationen mit mehr aktiv beteiligten Akteuren kommt. Sie bilden jedoch nicht die Regel wie bei den Fokuspartnerschaften, sondern sind, aus einer professionellen, operativen Perspektive betrachtet, eher sekundär einzuordnen.

Elementare Faktoren für die funktionierende Zusammenarbeit der Rechtskreise auf operativer Ebene bleiben jedoch der persönliche Kontakt, die persönliche Sympathie und der Aufbau von persönlichen und institutionellen Netzwerken innerhalb der komplexen Rechtskreisstruktur der Jugendberufsagentur.

„Hierbei spielen sowohl Verfahrensregelungen und Kooperationsvereinbarungen auf der Steuerungsebene als auch der persönliche Kontakt zwischen den Mitarbeiter\_innen verschiedener Rechtskreise auf der operativen Ebene eine Rolle“ (Hagemann und Ruth 2019, 24).

### **3. Lebensweltorientiertes Denken und Jugendberufsagentur**

„Das Konzept Lebensweltorientierte Sozialarbeit hat sich in der bundesrepublikanischen Sozialen Arbeit in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts ausgebildet und zunehmend als einer der maßgeblichen Ansätze in der theoretischen Diskussion, aber ebenso in der Praxis durchgesetzt; es bestimmt die Standards der Sozialen Arbeit bis in die neueren Entwicklungen hinein... Das Konzept versucht die Eigensinnigkeit der Lebenserfahrungen und Bedürftigkeit der Adressat\_innen mit den Möglichkeiten institutionell und professionell gefasster Sozialer Arbeit zu verbinden. Das Konzept ist bestimmt durch die hier liegenden Spannungen und hat seine Potenziale und Gefährdungen darin, dass und wie es gelingt, diese Spannungen zu gestalten“ (Grunwald und Thiersch 2016, 24).

#### **3.1. Die Theorie der Lebensweltorientierung**

Das theoretische Wissenschaftskonzept der Lebensweltorientierung hat einen multiperspektivischen Ansatz bzw. Blickwinkel auf gesellschaftliche Prozesse. Es bedient sich im Kontext von Theorie und Praxis verschiedenster Theoriestränge (hermeneutisch-pragmatische Erziehungswissenschaft, kritische Alltagstheorie etc.) und versteht sich somit als Rahmentheorie/Konzept. Durch dieses Selbstverständnis entstehen in der Anwendung des theoretischen Konzepts der Lebensweltorientierung immer wieder neu auftretende Wechselwirkungen, die in unterschiedlichen Konstellationen zu immer wieder neuen gesellschaftsrelevanten Erkenntnissen führen. Die theoretische und praktische Forschung an den Themen Alltag und soziale Gerechtigkeit bilden ein elementares Grundinteresse der Rahmentheorie der Lebensweltorientierung.

Vor diesem multidimensionalen Hintergrund kann das wissenschaftstheoretische Konzept der Lebensweltorientierung „also als theoretisches Konzept verstanden werden, das seinen Ausgang nimmt in der Verbindung des interaktionistischen Paradigmas mit der Tradition der hermeneutisch-pragmatischen Erziehungswissenschaften, das diese aber im Kontext der kritischen Alltagstheorie reformuliert und auf heutige Gesellschaftsanalysen bezieht. Seine kritische Schärfe gewinnt das Konzept gerade durch diese Berücksichtigung neuerer Theorien zur gesellschaftlichen Entwicklung“ (Thiersch, Grunwald, Köngeter 2012, 184, zit. in Thole 2012).

##### **3.1.1. Entwicklungsgeschichte des Konzepts der Lebensweltorientierung**

Das Konzept der Lebensweltorientierung hat sich in seiner Entwicklungsgeschichte stetig weiterentwickelt und verändert und ist somit als ein sich ständig in dynamischer Bewegung bleibender Prozess zu verstehen. Die Entwicklung des Konzepts der Lebensweltorientierung kann in drei aufeinander aufbauenden Abschnitten beschrieben werden (vgl. Grunwald und Thiersch 2016, 24f, in Grunwald und Thiersch 2016).

Die Idee des Konzeptes Lebensweltorientierung entstand in den späten sechziger und primär in den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts, einhergehend mit der beginnenden Demokratisierung und der Einführung des Sozialstaatsprinzips in das reale gesellschaftspolitische System.

Dieser Prozess wurde als Chance für einen neuen Entwicklungsansatz der Sozialen Arbeit im Kontext der Lebensweltorientierung gesehen. Nach Jahrhunderten der Disziplinierung und Stigmatisierung, die bestimmt war von den alten Vorstellungen Sozialer Arbeit als reine Milde und Großzügigkeit gegenüber armen Menschen und der Instrumentalisierung im Nationalsozialismus, in dem die Soziale Arbeit auf Umsetzung von Rassen- und Nationalpolitik degradiert bzw. funktionalisiert wurde, ergab sich nun die Möglichkeit die Soziale Arbeit neu aufzustellen bzw. gesellschaftlich neu zu positionieren (vgl. Grunwald und Thiersch 2016 25f in Grunwald und Thiersch 2016).

Die gesellschaftlichen Entwicklungsphasen in den Sechzigern und Siebzigern ermöglichten die Chance für eine gesellschaftliche Neuaufstellung der Sozialen Arbeit. Soziale Arbeitsansätze aus der Tradition der Aufklärung, pädagogische und sozialpolitische Reformdiskussionen aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, ergaben nun die Möglichkeit, die Soziale Arbeit aus sozialwissenschaftlicher Perspektive institutionell und professionell weiterzuentwickeln und bildeten somit das Fundament für eine flächendeckende Implementierung bzw. einer Neuaufstellung der Sozialen Arbeit im gesamtgesellschaftlichen Geschehen (vgl. Thiersch, Grunwald, Köngeter 2012, 179f, in Thole 2012).

Das sich aus diesem gesellschaftshistorischen Prozess neu gebildete Konzept Lebensweltorientierter Sozialarbeit stellte dabei die alltäglichen Erfahrungs-, Deutungs- und Handlungsmuster der Adressat\_innen in den Fokus.

„Es betont dabei ebenso die Selbstverständlichkeit und Widersprüchlichkeit dieser Erfahrungen und ihre protestative Eigensinnigkeit und kritisierte korrespondierend dazu eine die Adressat\_innen disziplinierende und stigmatisierende Macht des fachlichen institutionellen Apparats; sie insistierte unter dem Titel von Kritik und Handeln auf einer Neukonstitution, die radikal von den Adressat\_innen her bestimmt sein müsse“ (Grunwald und Thiersch 2016, 25).

Aufbauend auf dem ersten gesellschaftlichen Entwicklungsabschnitt folgt mit der stetigen konstanten Implementierung von Lebensweltorientierter Sozialarbeit in das real bestehende sozialpolitische System Ende der siebziger bis Ende der achtziger Jahre der zweite gesellschaftliche Entwicklungsabschnitt.

Er ist geprägt durch Normalisierung und durch den Prozess der institutionellen sozialpolitischen Integration des Konzepts der Lebensweltorientierten Sozialarbeit in die soziale Infrastruktur und ist auch im Kontext der deutschen Wiedervereinigung primär zu beschreiben. Hierdurch,

„verschoben sich auch die Akzente innerhalb des Konzepts der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit hin zu den Gestaltungsaufgaben einer „Neuen Praxis“ mit Struktur- und Handlungsmaximen, einem spezifischen Handlungskonzept und dem Entwurf integrierter und flexibler Organisationsformen und methodischer Zugänge“ (Grunwald und Thiersch 2016, 25).

Folgend und im Kontext des Etablierungsprozess des Konzeptes Lebensweltorientierter Sozialarbeit in die sozialpolitische Landschaft der Republik, wurde Mitte 1990 das KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) neu gefasst eingeführt. Gestützt durch das KJHG auf sozialrechtlich-institutioneller Ebene, verfestigte sich das Konzept der Lebensweltorientierung im sozialpolitischen Gesamtgeschehen und bestimmte die Diskurse und Diskussionen im Kontext der Neustrukturierung und Weiterentwicklung der gesamten Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit (vgl. Thiersch, Grunwald, Köngeter 2012, 180, in Thole 2012).

Der dritte gesellschaftliche Entwicklungsabschnitt ist, nach einer Phase des sich konsolidierenden Sozialstaatsgefüges, primär gekennzeichnet durch die Individualisierung von Lebenswelten, die Pluralisierung und Entgrenzung von Lebenslagen und einer allgemeinen gesellschaftspolitischen Umformierung. Diese gesellschaftspolitische Umformierung wird bestimmt durch die Einführung von sozialtechnokratischen und betriebswirtschaftlichen Strukturen in das gesamte gesellschaftspolitische System. Dabei werden Prinzipien wie Effizienz und Effektivität und die Eigenverantwortlichkeit für die Gestaltung seiner eigenen Lebensentwürfe im Zusammenwirken mit der „zweiten Moderne“ in das gesellschaftliche Geschehen radikal implementiert (vgl. Grunwald und Thiersch 2016, 35ff, in Grunwald und Thiersch 2016).

Zusammenfassend lässt sich dieser Prozess als neoliberale Umstrukturierungsphase, einhergehend mit einer Ökonomisierungswelle der gesamten Gesellschaft, bezeichnen. Durch die Einführung der neoliberalistischen und neokapitalistischen Strukturen gerät der Sozialstaat damit und mit ihm der Begriff der Verteilungs- und sozialen Gerechtigkeit, der ihm bis dahin immanent war, in die allumfassende neoliberale Umstrukturierungswelle (vgl. Thiersch, Grunwald, Köngeter 2012, 181f, in Thole 2012).

Das Konzept der Lebensweltorientierten Sozialarbeit positioniert sich innerhalb dieses neuen gesellschaftlichen Wandels,

„indem es offensiv auf dem Charakter des interaktiv-kommunikativen Arbeitens insistiert, ebenso wie auf der gesellschaftlichen Begründung seines Ansatzes der Arbeit an einem gelingenderen Alltag im Horizont sozialer Gerechtigkeit“ (Grundwald und Thiersch 2016, 26, zit. in Grundwald und Thiersch 2016).

### **3.1.2. Die Philosophie hinter dem Konzept Lebensweltorientierung**

Das allgegenwärtige Spannungsverhältnis im Konzept der Lebensweltorientierung zwischen der Rekonstruktion der Alltäglichkeit von Lebensverhältnissen und Lebenswelten auf der einen Seite und den professionellen und institutionalisierten Zugängen von Sozialer Arbeit innerhalb des sozialpolitischen Gefüges auf der anderen Seite, führen zu einer Handlungsphilosophie des Lebensweltorientierten Konzeptes, welches als gesellschaftliche Kernaufgabe hat, diese Spannungen im Kontext der Adressat\_innen positiv zu gestalten bzw. Handlungsmöglichkeiten und Bewältigungsstrategien aufzuzeigen (vgl. Grundwald und Thiersch 2016, 38ff).

Die besondere Komplexität dieser Spannungen liegt darin, dass sowohl die Alltäglichkeit von Adressat\_innen als auch die institutionalisierte und professionalisierte lebensweltorientierte Sozialarbeit in sich widerspruchsvoll sind. „Widerspruch der Alltäglichkeit besteht darin, dass sie Selbstverständlichkeit und Unzulänglichkeit vermittelt“ (Grundwald und Thiersch 2016, 38, zit. in Grundwald und Thiersch 2016).

Die Lebensweltorientierte Sozialarbeit hingegen hat innerhalb des real sozialpolitischen Apparats ein fundiertes institutionalisiertes Wissen und Strukturen aufgebaut, die jederzeit versuchen, institutionalisierte Lösungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für die Alltagsängste/Alltagsprobleme der Klient\_innen aufzuzeigen (vgl. Grundwald und Thiersch 2016, 38).

Gleichzeitig liegt in diesem Spannungsprozess jedoch das Risiko der Entfremdung und Distanz, da die Lebensweltorientierte Sozialarbeit in diesem Kontext Gefahr laufen kann, sich in ihren eigenen real-systeminstitutionellen Netzwerken zu verlieren bzw. sich nur noch auf sich zu beziehen und in diesem Zusammenhang über die Erfahrungen der Adressat\_innen hinwegzugehen.

„Diese Spannung als Grundhaltung und spezifische Profilierung des Konzepts - gleichsam seine Philosophie - konkretisiert in der Alltagsbezüglichkeit ein Grundmoment aller Sozialen Arbeit, das Franz Hamburger im Verhältnis von „dabei sein“ und „transzendieren“, von „sich auf die Verhältnisse einlassen“ und sie „im Horizont gegebener gesellschaftlicher Möglichkeiten und Ansprüche überschreiten“ bestimmt“ (Grundwald und Thiersch 2016, 38, zit. in Grundwald und Thiersch 2016).

Um dieses Gesamtspannungsverhältnis in der Alltäglichkeit der beiden Seiten produktiv und positiv zielführend zu gestalten, ist es elementare Voraussetzung, dass beide Seiten mit den Stärken und Schwächen des Anderen umgehen, sie akzeptieren und im Kontext von Alltag allgegenwärtig mit Respekt, Sorgfalt, Offenheit und kritischer Selbstreflexion auf einander zugehen (vgl. Grundwald und Thiersch 2016, 38ff).

Die darauf aufbauenden philosophischen Dimensionen des Konzepts Lebensweltorientierung konkretisieren sich in Struktur- und Handlungsmaximen, die sich in die folgenden allgemeinen Prinzipien Prävention, Alltagsnähe, Regionalisierung, Integration und Partizipation zusammenfassen lassen (vgl. Thiersch, Grundwald, Königeter 2012, 188ff, in Thole 2012).

Prävention steht für die Stabilisierung von Lebensverhältnissen durch die Aneignung von Fähigkeiten zur Lebensbewältigung. Sie versucht weiterzuvermitteln, dass Hilfeprozesse nicht erst in dramatischen Lebenssituationen beginnen, sondern vorrauschauend, achtsam und rechtzeitig initiiert werden, um Hilfeprozesse vor Beginn einer Krise zu installieren (vgl. Thiersch, Grundwald, Königeter 2012, 188, in Thole 2012).

Alltagsnähe zielt darauf ab, eine niedrigschwellige und offene Hilfe- und Angebotsstruktur für die Adressat\_innen im Kontext der individuellen Lebenswelten anzubieten. Gleichzeitig soll eine Alltagsnähe hergestellt werden bzw. eine pädagogische Alltagsbegleitung vorgehalten werden (vgl. Thiersch, Grundwald, Königeter 2012, 189, in Thole 2012).

Die Maxime der Regionalisierung beschäftigt sich mit den räumlichen lebensweltlichen Realitäten. Das Konzept der Sozialraumorientierung ist ihr immanent. Diese Strukturmaxime fördert eine universelle sozialräumliche Gestaltung der Lebenswelt von Adressat\_innen, nicht auf institutionelle (Regel-) Einrichtungen beschränkt, und versucht, unter differenzierter Betrachtung der Lebensverhältnisse, eine soziale Infrastruktur zu schaffen, die auf alle Lebenslagen eingeht (vgl. Thiersch, Grundwald, Königeter 2012, 190f, in Thole 2012). Es geht um eine ganzheitliche und sozialgerechte Verteilung von Einrichtungen innerhalb der Sozialräume anhand von Faktoren wie Wohnbezirk, soziale Lage, kulturelle und ethische Situation etc. (vgl. Schönig 2014, 33ff).



Integration zielt auf eine Lebenswelt ohne Ausgrenzung, Stigmatisierung und Unterdrückung ab.

„Integration meint die Anerkennung von Unterschiedlichkeiten auf der Basis elementarer Gleichheit, also Respekt und Offenheit für Unterschiedlichkeiten, die gegenseitige Kenntnis solcher Unterschiedlichkeiten und für Räume des Miteinanders“ (Thiersch, Grunwald, Köngeter 2012, 189, zit. in Thole 2012).

Vor diesem Hintergrund betrachtet ist Integration ein gesamtgesellschaftlicher Prozess bzw. eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Partizipation zielt auf die gleiche Chance von Teilhabe und Mitbestimmungsmöglichkeiten innerhalb der Gesellschaft ab. Partizipation ist immer auch im Verhältnis von Integration zu sehen, da bei beiden die differenzierte und offene Betrachtungsweise von Unterschiedlichkeiten im Zentrum steht und gleichzeitig als elementare Grundvoraussetzung für ein Funktionieren auf gesellschaftlicher Ebene verstanden wird (vgl. Thiersch, Grunwald, Köngeter 2012, 189ff, in Thole 2012).

Die fünf Struktur- und Handlungsmaximen können sowohl aus theoretischer als auch aus praktischer Perspektive nur in einem inneren Gesamtzusammenhang mit gegenseitigen Wechselwirkungen gesehen und praktiziert werden (vgl. Thiersch, Grunwald, Köngeter 2012, 190ff, in Thole 2012).

Sie besitzen im gesamten praktischen und theoretischen Spektrum des lebensweltorientierten Konzepts Sozialer Arbeit einen universellen und notwendigen Berechtigungsanspruch und bilden somit das Fundament und die Grundlage für eine leitende Handlungsphilosophie der Lebensweltorientierten Sozialarbeit, die strukturiert nach ihren Aufgaben und Arbeitsfeldern ihren Auftrag, „soziale Gerechtigkeit in den Erfahrungen und Bewältigungsmustern heutiger Arbeitsverhältnisse zu realisieren, in institutionellen und professionellen Programmen fasst“ (Grunwald und Thiersch 2016, 37, zit. in Grundwald und Thiersch 2016).

### **3.1.3. Lebensweltorientierung, soziale Gerechtigkeit und Alltag**

Soziale Gerechtigkeit und Alltag sind zwei zentrale Elemente im Rahmenkonzept Lebensweltorientierter Sozialarbeit. Die fünf beschriebenen Struktur- und Handlungsmaxime bilden das innere Verständnis von sozialer Gerechtigkeit und Alltag im Rahmenkonzept der Lebensweltorientierung. In diesem Kontext kann Lebensweltorientierung „verstanden werden als ein Moment in der Realisierung des weiten allgemeinen Projekts soziale Gerechtigkeit wie

es für die Moderne und ihre Geschichte charakteristisch ist“ (Grunwald und Thiersch 2016, 30, zit. in Grunwald und Thiersch 2016).

Die Realsierung dieser Idee/Auffassung von sozialer Gerechtigkeit wurde und wird in ständigen Auseinandersetzungen mit der Definitionsmacht des neoliberalen Gedankenguts in unserer Gesellschaft geführt. Aus einer historischen Perspektive betrachtet, ist das gesellschaftliche Thema der sozialen Gerechtigkeit für den Kapitalismus/Neokapitalismus immer eine Art Kompromiss (vgl. Thiersch, Grunwald, Köngeter 2012, 179, in Thole 2012).

Es geht um Aushandlungsprozesse, gesellschaftliche Kämpfe, um Interessen/Machtinteressen, um materielle Teilhabe zur Gestaltung der Alltags- und Lebensverhältnisse und um Anerkennung dieser. Aus lebensweltorientierte Perspektive muss es in diesem Kontext darum gehen, eine Implementierung der fünf Struktur- und Handlungsmaxime in Form einer gesellschaftlich leitenden Handlungsphilosophie voranzutreiben, um darauf aufbauend ein gesellschaftliches Gegengewicht zur allumfassenden Definitionsmacht der neoliberalen Strukturen zu bilden (vgl. Thiersch, Grunwald, Köngeter 2012, 180f, in Thole 2012).

Innerhalb dieses gesellschaftlichen Prozesses ist es von elementarer Bedeutung, die soziale Gerechtigkeit zu konkretisieren und aufzuzeigen, dass der konkrete Alltag und das subjektive Erleben dieses Alltags gekennzeichnet ist durch soziale Schwierigkeiten und Problemlagen, die anerkannt werden sollten, um darauf aufbauend Bewältigungsstrategien zur positiven Veränderung dieser Alltagsverhältnisse zu entwickeln bzw. diese in die real bestehenden gesellschaftlichen Strukturen zu implementieren (vgl. Grunwald und Thiersch 2016, 32ff, in Grunwald und Thiersch 2016).

Das heißt, soziale Gerechtigkeit und Alltag sind allgegenwärtig in der Gesellschaft verankert und müssen immer im konkret erlebten Alltag des Einzelnen differenziert aus einer lebensweltorientierten Handlungsphilosophie beschrieben und verteidigt werden, um gesellschaftliche Veränderung/ soziale Gerechtigkeit im positiven Sinne für die Menschen zu realisieren. Innerhalb dieser notwendigen gesellschaftlichen Prozesse versteht sich das Konzept der Lebensweltorientierten Sozialarbeit als ein kritisches Element (vgl. Grunwald und Thiersch 2016, 58, in Grunwald und Thiersch 2016).

„Es steht gegen eine Politik des Neoliberalismus und seiner Dethematisierung von sozialer Gerechtigkeit und gegen sozialtechnologische und ökonomistische Überformung der Sozialen Arbeit. In der politischen Bestimmung seines spezifischen Auftrages verwahrt sich das Konzept gegen die Abschwächung und Enteignung seines Ansatzes im Zeichen einer neoliberalen Umdeutung von Selbstständigkeit“ (Grunwald und Thiersch 2016, 58f, zit. in Grunwald und Thiersch 2016).

Daraus resultierend ergibt sich der gesellschaftliche Auftrag für das Konzept der Lebensweltorientierung, weiter an seinen Ursprungsideen im Zusammenwirken der Begriffe Soziale Gerechtigkeit und Alltag in einem universellen gesellschaftlichen Kontext festzuhalten, um ein gelingenderes Alltagsverständnis von Chancen und Notwendigkeiten der sozialen Gerechtigkeit in die bestehenden real-gesellschaftlichen Systeme zu implementieren (vgl. Grunwald und Thiersch 2016, 59).

### **3.2. Lebensweltorientierung und Jugendhilfe (-Recht) (SGB VIII)**

Der Entwicklung und der Einführung der Lebensweltorientierung in die Jugendhilfe und in das Jugendhilferecht geht ein in der Vergangenheit und Gegenwart geführter gesellschaftspolitischer Diskurs mit sozialpädagogischem und sozialpolitischem Schwerpunkt voraus (vgl. Thiersch 2014, 27ff). Eine erstmals spezifische Bedeutung bekam das Arbeits- und Aufgabenfeld der Jugendhilfe in Form des 8. Jugendberichts von 1990. Jugendhilfe wird darin primär unter dem Aspekt der lebensweltorientierten Jugendhilfe dargestellt (vgl. Wiesner 2016, 509f). Die Überschriften der letzten beiden Kapitel des 8. Jugendberichts lauten:

„1. Lebensweltorientierte Jugendhilfe — Politische Voraussetzungen, veränderte Strukturen und neue Handlungsfelder“ und

„2. Lebensweltorientierte Jugendhilfe — Gesellschaftliche Anerkennung und neue Fachlichkeit“ (BMJFFG 1990, 8)

Sie zeigen sehr deutlich, dass die Lebensweltorientierung in die institutionellen und professionellen Strukturen der Jugendhilfe zum damaligen Zeitpunkt erstens implementiert und zweitens erstmals realpolitisch wahrgenommen bzw. anerkannt wurden (vgl. BMJFFG 1990, 8ff). Das Verständnis bzw. die Auffassung einer lebensweltorientierten Jugendhilfe, welches der Bericht damals inhaltlich verfolgte, fasste Thiersch, der in der damaligen sachverständigen Kommission zum 8. Jugendbericht Mitglied war (vgl. BMJFFG 1990, 2), wie folgt zusammen:

„die von der Jugendhilfe zu gewährenden Unterstützungen und Anregungen in Bezug auf Bildungs-, Erziehungs- und Orientierungsaufgaben, in Bezug aber ebenso auf die Gestaltung von Situationen, Gelegenheiten und Räumen als Hilfe zur Selbsthilfe so strukturiert sein müssen, dass sie ihren Ausgang nehmen in den gegebenen Struktur-, Verständnis- und Handlungsmustern und dass sie die individuellen, sozialen und politischen Ressourcen so stabilisieren, stärken und wecken, dass Menschen sich in ihnen arrangieren, ja vielleicht

Möglichkeiten finden, Geborgenheit, Kreativität, Sinn und Selbstbestimmung zu erfahren“ (Thiersch 2014, 21).

Das Modell der lebensweltorientierten Jugendhilfe hat sich in den letzten Jahrzehnten in der sozialpolitischen Diskussion und im sozialpolitischen Handeln festgesetzt bzw. etabliert. Dadurch besteht jedoch auch die immer vorhandene Gefahr einer Misinterpretation der lebensweltorientierten Jugendhilfe, da die universelle Anwendbarkeit des Modells im Kontext pluraler neuer Reformansätze und die gleichzeitige Verwendung der lebensweltorientierten Jugendhilfe als Label und Allheilmittel für gesellschaftliche Problemlagen und Lebensverhältnisse inflationär instrumentalisiert wird (vgl. Thiersch 2014, 22).

Der 8. Jugendbericht stellt sich schon damals gegen solche Misinterpretationen, indem er darauf insistiert, erstens die Tragweite und Grenze des Konzepts im Kontext von Lebensverhältnissen und unter Berücksichtigung des ständigen sozialen Wandels und der damit einhergehenden Schwierigkeiten zu betrachten und zweitens, indem er eine differenzierte inhaltliche Einführung von Struktur- und Handlungsmaximen im Kontext der lebensweltorientierten Jugendhilfe einfordert (vgl. Thiersch 2014, 22f).

Aufbauend auf diesen elementar relevanten jugendhilfeschichtlichen Prozessen wurde 1990 das KJHG/SGB VIII eingeführt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der fachrechtliche und soziale Beratungsprozess zum Kinder- und Jugendhilfegesetz zum Zeitpunkt des Erscheinens des 8. Jugendberichts schon fast abgeschlossen war. Dennoch finden sich im heutigen SGB VIII auf institutioneller und professioneller Ebene viele Bausteine einer lebensweltorientierten Jugendhilfe wieder (vgl. Wiesner 2016, 510f).

Die in dieser Arbeit in 3.1.2. fünf beschriebenen Struktur- und Handlungsmaxime als Handlungsphilosophie für eine lebensweltorientierte Sozialarbeit/Jugendhilfe finden sich auch in den sozialgesetzlichen Grundgedanken im Gesetz des SGB VIII wieder, sind sie doch auch immer im Kontext der geführten Fachdiskurse, die vor und außerhalb des Zeitraums der Berichterstellung zum 8. Jugendbericht geführt wurden, zu betrachten (vgl. BMJFFG 1990, 85f).

Die Strukturmaxime der *Prävention* wird in dem 8. Jugendbericht wie folgt beschrieben: „Prävention zielt auf die verschiedenen Dimensionen von Lebensverhältnissen (wie es dem Ansatz der lebensweltorientierten Jugendhilfe entspricht); damit ist der Begriff weit gefasst und weiter, als es in der Diskussion bisweilen üblich ist“ (BMJFFG 1990, 86). Für die

sozialgesetzliche Umsetzung der Prävention finden sich im SGB VIII einige Beispiele. Das breitaufgestellte Angebotsspektrum der Beratung und Unterstützung, oder Hilfen in belastenden Lebenssituationen, immer im Kontext der Fokussierung auf die Lebenswelt der Zielgruppe der jungen Menschen, hat einen präventiven Charakter. Eingerahmt wird das breit aufgestellte Angebotsspektrum im Kontext von Prävention vom Einmischungsauftrag der in § 1 Abs. 3 SGB VIII seinen Ausdruck bekommt. In diesem Rahmen beschäftigt sich der 8. Jugendbericht auch mit den strukturellen Ambivalenzen von Hilfe und Kontrolle in der institutionellen Jugendhilfe (vgl. Wiesner 2016, 511f).

Die Strukturmaxime der *Regionalisierung/Dezentralisierung* findet seinen gesetzlichen Auftrag in Form der „örtlichen Zuständigkeit“ (§ 86 und 86a SGB VIII) wieder. D.h. im Kontext des gesamten Leistungsangebotes, dass diese bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe (Kommunen und Bezirke) verankert sind. Desweiteren weist bereits der 8. Jugendbericht darauf hin, dass die Regionalisierung im Zusammenhang mit speziellen Kompetenzen und einem offenen Zugang zu allen Hilfeangeboten in der Praxis schwierig zu gestalten bzw. problematisch ist. Um diesen kritischen Tendenzen entgegenzuwirken, braucht es ein dezentrales Gegensteuern, welches allerdings als Grundvoraussetzung eine stärkere finanzielle Beteiligung an der Jugendhilfe auf Landes- und Bundesebene voraussetzt (vgl. Wiesner 2016, 513).

Unter der Strukturmaxime *Integration* erläutert der 8. Jugendbericht „diese Maxime an den Beispielen junger Menschen mit Behinderung und jungen Ausländern, die zusammen mit ihrer Familie oder unbegleitet nach Deutschland kommen“ (BMJFFG 1990, 88). Fast 30 Jahre nach Erscheinen des 8. Jugendberichts ist dieses gesamtgesellschaftliche Thema immer noch hoch aktuell, welches das SGB VIII versucht in Form des § 35a ansatzweise zu bedienen bzw. gesellschaftlich aufzufangen.

Es besteht mittlerweile ein genereller Konsens darüber, dass alle jungen Menschen, ob mit oder ohne Behinderung, Zugang zu dieser Hilfeform im Kontext von Integration haben sollten. Die Hilfen zur Erziehung (§ 27 und folgend, SGB VIII) versuchen diese große gesamtgesellschaftliche Herausforderung der Integration mit aufzufangen bzw. innerhalb der gesellschaftlichen Rahmenmöglichkeiten zu gestalten (vgl. Wiesner 2016, 515).

Mit der Maxime der *Alltagsorientierung* wird „sowohl auf das Verständnis der Adressat\_innen wie auf die Struktur des Gefüges von Hilfen“ (Wiesner 2016, 514) verwiesen. Diesem Auftrag dient im Kinder- und Jugendhilferecht ein breit aufgestellter

Maßnahmenkatalog, der sich in Form der Hilfen zur Erziehung (§ 27 Abs. 2 Satz 2, halbs. 2 und halbs. 1) wiederfindet.

Ein weiteres wesentliches Element der Alltagsorientierung ist die Einführung von niedrigschwelligen Angeboten. Hiermit ist durch Einführung des § 36a der Grundstein für ein breites Angebot niedrigschwelliger Hilfen, wie z.B. der Erziehungsberatung, geschaffen worden. Dies soll zu einer Alltagsnähe führen, die, an dem subjektiven Alltag der Adressat\_innen orientiert, Hilfemaßnahmen veranlasst.

Die Strukturmaxime der *Partizipation* kann auch als Oberbegriff für alle vorher erwähnten und beschriebenen Struktur- und Handlungsmaxime verstanden werden, denn Partizipation ist die Voraussetzung für die Verwirklichung aller bisher erwähnten Leitgedanken im SGB VIII. Zentrales Kernelement im Kontext der Partizipation in der Sozialgesetzgebung des SGB VIII ist unter anderem das Hilfeplanverfahren, welches als Element zur Steuerung der Hilfen zur Erziehung dient (vgl. Wiesner 2016, 516f). Dort heißt es

„vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen“ (§ 36 Abs. 1 Satz 2).

Die Ausgestaltung der Hilfe soll unter Einbeziehung der jeweiligen Fachkräfte und „zusammen mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen“ (§ 36 Abs. 2 Satz 2).

Abschließend erhält die Strukturmaxime der Partizipation eine wesentliche Bedeutung im Zusammenhang mit der Jugendhilfeplanung als Lenkungselement der Jugendhilfe. So haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe

„den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann“ (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB VIII).

Aufbauend auf den beschriebenen Struktur- und Handlungsmaximen und ihrer institutionellen, professionellen und sozialrechtlichen Verankerung im SGB VIII, ist die lebensweltorientierte Jugendhilfe und ihr Anspruch an gesellschaftliche Wirkungsprozesse noch einmal im Gesamtkontext des bisher dargestellten Gebildes zu betrachten (vgl. Wiesner 2016, 518).

Damit eine gesamtgesellschaftliche Umsetzung der beschriebenen Aspekte erfolgen kann, ist es von hoher Bedeutung, dass die fünf Struktur- und Handlungsmaxime auf gesellschaftlich praktischer Lebensweltebene ihre Wirkung für die jungen Menschen innerhalb der Gesellschaft entfalten bzw. diese umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang kommt der lebensweltorientierten Jugendhilfe eine zentrale Funktion zu (vgl. Thiersch 2014, 26f). Sie versteht sich nicht als Theorie einer gesamten Jugendhilfe, sondern insistiert darauf, dass sozialetisch-gesellschaftliche Grundprinzipien wie Integration, gesellschaftliche Teilhabe und Alltagsnähe nur realisiert werden können, wenn die gesamtgesellschaftlichen Lebensverhältnisse, inklusive der sozioökonomischen Alltagsrealität, eingebettet werden in eine lebensweltorientierte Jugendhilfepolitik. Diese lebensweltorientierte Jugendhilfepolitik könnte dann in Kooperation mit anderen Politikfeldern, wie Wohnungsbaupolitik, Arbeitspolitik und Bildungs- und Schulpolitik, ein neues Verständnis von Sozialpolitik im gesellschaftlichen System implementieren bzw. herbeiführen, was wiederum zu einer gesellschaftspraktischen Umsetzung des Konzepts einer lebensweltorientierten Jugendhilfe beitragen würde (vgl. Thiersch 2014, 23ff). Innerhalb dieses Prozesses sollte eine lebensweltorientierte Jugendhilfe darauf insistieren, nicht nur aus einer institutionalisierten Perspektive wahrgenommen zu werden, sondern gleichzeitig deutlich zu machen, dass lebensweltorientierte Jugendhilfe sich an den aktuellen Lebenswelten - subjektiv, ständig dynamischen Veränderungsprozesse ausgesetzt - orientiert und, als kritisches Konzept, die gesellschaftlichen Verhältnisse immer auf ihre Wirkungsweisen hin hinterfragt (vgl. Thiersch 2014, 22f).

Dies ist Voraussetzung dafür, dass die strukturierte und institutionalisierte lebensweltorientierte Jugendhilfe in Form des SGB VIII im Kontext der Lebenswelten von jungen Menschen und im Zeichen der gesamtgesellschaftlichen Partizipation ihre freie und praktische Wirkung entfalten kann (vgl. Thiersch 2014, 21f).

Im Folgenden werden Faktoren wie Wohnraum, Armut und psychosoziale Situation in Zusammenhang mit dem Konzept Lebensweltorientierter Sozialer Arbeit/Jugendhilfe näher beleuchtet, da sie ebenfalls elementar für die Umsetzung gesellschaftlicher Partizipation von jungen Menschen im gesamtgesellschaftlichen Gefüge sind.

### 3.3. Lebensweltorientierung und Armut

Der Begriff Armut ist ausgehend von seiner Komplexität und seiner hohen gesellschaftlichen Brisanz her geprägt. In den sozialpolitischen und wissenschaftlichen Diskursen und Diskussionen über Armut innerhalb der Bundesrepublik konnte deshalb bis dato kein allgemeiner Konsens zu einer einheitlichen Definition des Begriffes Armut hergestellt werden (vgl. Hanesch 2011, 57, in Otto und Thiersch 2011).

Allgemeine Einigkeit besteht in der Armutsforschung lediglich darüber, dass zwischen absoluter und relativer Armut grundlegend unterschieden wird.

„Absolute Armut liegt vor, wenn die für das physische Überleben erforderlichen Mittel wie Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinische Versorgung nicht vorhanden sind. Relative Armut wird mit Blick auf die Bezugsgesellschaft erfasst. Fehlen die Mittel, die in dem jeweiligen Land als minimal für eine angemessene Lebensweise angesehen werden, wie ausreichender Wohnraum, kontextadäquate Güterausstattung oder finanzielle Ressourcen für die Teilhabe an unterschiedlichen Lebensbereichen, spricht man von relativer Armut“ (Ansen 2016, 267f, zit. in Grunwald und Thiersch 2016).

Aufbauend auf den Definitionen wird eine kurze Darstellung der Armut im Kontext von Lebensweltorientierung erfolgen, da sie für das zentrale Anliegen dieser Arbeit im weiteren Verlauf von Bedeutung ist.

Die zentralen Ursachen von Armut liegen in einem ständig laufenden Prozess des sozialen Wandels, der unter anderem geprägt ist durch Arbeitslosigkeit, durch instabile und nicht vor Armut schützende soziale Sicherungssysteme und teilweise durch individuelle Verhaltensweisen (vgl. Ansen 2016, 268f, in Grunwald und Thiersch 2016).

Das lebensweltorientierte Konzept einer Sozialen Arbeit kann in diesem Kontext nur ein Puzzlestück einer gesamtgesellschaftspolitischen Strategie sein, die generell versucht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten gegen Armut aus unterschiedlichen Perspektiven vorzugehen. Das lebensweltorientierte Konzept kann jedoch innerhalb dieser Bestrebungen und Ziele eine elementare Funktion für die Anerkennung von Menschen, die Armut ausgesetzt sind, einnehmen. Menschen, die in Armut leben, werden häufig systematisch und strukturell stigmatisiert und ausgegrenzt. Parallel dazu empfinden die Betroffenen selbst, wenn sie sich schon länger in Armut befinden, ein Gefühl von Resignation, Antriebslosigkeit und Perspektivlosigkeit. Diese zusätzlich belastenden Faktoren, die ja häufig erst durch die Armut an sich entstehen, werden durch den Rahmen des Prinzips des aktivierenden Sozialstaats forciert bzw. erhalten durch diesen ihren Nährboden (vgl. Ansen 2016, 270f, in Grunwald und Thiersch 2016).



Die praktisch-ausführende sozialpolitische Realität des aktivierenden Sozialstaats ist maßgeblich gekennzeichnet durch erstens das Grundprinzip des Fordern und Förderns, zweitens durch die Möglichkeit des Sanktionieren von Leistungen, und drittens durch eine allgemeine Atmosphäre des Macht- und Druckaufbaus und ist somit in diesem Kontext ein ständiger Appell an die Selbstständigkeit des Individuums für seine eigenen Lebensverhältnisse bzw. Lebensrealitäten. Innerhalb dieser Spirale erleben und empfinden die Menschen oft ein Gefühl von allgemeiner Ohnmacht und Hilflosigkeit (vgl. Ansen 2016, 271ff, in Grunwald und Thiersch 2016). Hinzu kommen der Druck und das Gefühl der Bevormundung in seiner eigenen Lebenswelt. Dem subjektiven Erleben wird in diesem Prozess kein Raum und Verständnis gegeben. Ist so ein Zustand erreicht, „kann von sozialer Erschöpfung und Überforderung gesprochen werden, die dazu beiträgt, dass sich Menschen in ihrer Notlage einrichten und an eine andere Zukunft nicht mehr glauben können“ (Lutz 2014, 13).

An diesem Punkt sollte das Konzept der Lebensweltorientierten Sozialarbeit, mit seinen grundlegenden Prinzipien wie Offenheit, Respekt und Anerkennung für die individuellen Lebenssituationen/Lebenswelten der Menschen, offensiv und selbstbewusst darauf insistieren, in die praktischen Arbeitsfelder der sozialen Sicherungssysteme in Form einer lebensweltorientierten Haltung implementiert zu werden. Denn für Arbeitsfelder, bei denen „Armutfragen im Vordergrund stehen, wie Agentur für Arbeit, den Jobcentern, den Sozialämtern, der Erwerbslosenberatung, der Wohnungslosenhilfe und der Schuldnerberatung,“ (Ansen 2016, 274, zit. In Grunwald und Thiersch 2016) könnten die fünf Struktur- und Handlungsmaximen eines lebensweltorientierten Konzepts wichtige Impulse im Kontext der Anerkennung und Würdigung von subjektiven Lebenswelten und struktureller und materieller Benachteiligung setzen.

Die Partizipation nimmt hierbei eine zentrale Funktion ein. Denn nur wenn in allen Unterstützungsmaßnahmen der sozialen Sicherungssysteme eine wirkliche, auf den beschriebenen Prinzipien basierende Beteiligung und Anerkennung stattfindet, kann dies dann auch positive Veränderungen für die betroffenen Menschen in ihrer jeweiligen Lebenswelt mit sich bringen. Darauf aufbauend sollte eine Lebensweltorientierte Sozialarbeit, die sich konstant mit gesellschaftlich komplexen Themen beschäftigt, die daraus resultierenden Erfahrungswerte/Expertisen selbstbewusst und offensiv mit in die gesellschaftlichen Auseinandersetzungen um Armut einbringen, denn Einmischung kann gesamtgesellschaftliche Diskurse positiv und produktiv, gerade aus sozialpolitischer/

sozialpädagogischer Perspektive, beeinflussen (vgl. Ansen 2016, 274f, in Grunwald und Thiersch 2016).

Abschließend ist festzuhalten, dass die Umsetzung der Struktur- und Handlungsmaxime in den Alltag der beteiligten Arbeitsfelder dazu beitragen würde, kulturelle und subjektive Unsicherheit - Undurchsichtigkeit von bürokratischen und institutionellen Strukturen - bei den von Armut betroffenen Menschen abzubauen (vgl. Ansen 2016, 275, in Grunwald und Thiersch 2016).

Dies wiederum könnte zu einer generell positiveren Anerkennung der von Armut betroffenen Menschen im Kontext gesellschaftlicher Partizipationsprozesse führen. Denn Lebensweltorientierte Soziale Arbeit „trägt wesentlich dazu bei, sich auf die subjektiven Sichtweisen armutsbelasteter Menschen einzulassen“ (Ansen 2016, 275, zit. in Grunwald und Thiersch 2016), um darauf aufbauend verschiedenste und individuelle Modelle zur Unterstützung für einen gelingenderen Alltag im Kontext des sich-auf-die-Menschen-Einlassens zu entwickeln.

### **3.4. Lebensweltorientierung und Wohnungslosigkeit**

An diesem Punkte möchte ich kurz darauf hinweisen, dass das Thema Wohnungslosigkeit in dieser Arbeit nicht in seiner allumfassenden Komplexität und Aktualität im Kontext seiner rechtlichen Rahmenbedingungen, seiner gesamtgesellschaftspolitischen Bedeutung (Wohn- und Wohnungsbaupolitik, Gesundheitspolitik etc.) und vor allen Dingen aus Perspektive des gesamten und vielschichtigen Hilfesystems der Wohnungslosenhilfe und aller daran beteiligten Institutionen, ausführlich und detailliert betrachtet werden kann. Es folgt eine kurze Darstellung des Themas Wohnungslosigkeit, welches für die Intention dieser Arbeit relevant bzw. von Bedeutung ist.

Im gesamtgesellschaftlichen Diskurs um das Thema Wohnungslosigkeit gibt es heute keine allgemeingültige Definition zu dem Begriff. Alle an dem Thema beteiligten Fachmensen und Hilfeinstitutionen können sich bis heute nicht auf einen anerkannten Begriff verständigen, der zur Beschreibung „von Menschen, die über keinen hinreichenden Wohnraum verfügen“ (Wolf 2011, 1756, zit. in Otto und Thiersch 2011), dient. Aus den gesellschaftlichen Debatten und Diskursen heraus entwickelte der Deutsche Städtetag in einer breiten Diskussion den Begriff des Wohnungsnotfalls. Aufbauend auf diesen Begriff wurde nach vielen Studien und

Empfehlungen zur Gesamthematik Wohnungslosigkeit ein Leitrahmen entwickelt, der als Richtlinie dienen kann (vgl. Wolf 2011, 1756, in Otto und Thiersch 2011). Hiernach wird als Wohnungsnotfall bezeichnet:

- „Wer unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht ist,
- wer aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen ist oder
- wer in unzumutbaren Wohnverhältnissen lebt“ (Wolf 2011, 1756, zit. in Otto und Thiersch 2011).

In den letzten Jahrzehnten bis heute sind immer mehr Menschen und junge Menschen, in Ausbildung oder Arbeit oder ohne diese, in einem der oben beschriebenen Punkte von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen. Aus Wohnungslosigkeit resultieren sehr häufig extreme psychische und physische Belastungen für die Betroffenen in ihren Lebenssituationen und Lebenswelten. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass Armut und Wohnungslosigkeit universell miteinander verbunden sind (vgl. Wolf 2011, 1757f, in Otto und Thiersch 2011). Diese Erkenntnis und gesellschaftliche Realität ist vor allen Dingen im Kontext der Entwicklung von bedarfsgerechten und professionellen Angeboten Lebensweltorientierter Sozialarbeit für die betroffenen Menschen von elementarer Bedeutung.

In diesem dargestellten Gesamtprozess beschreiben Thiersch und Grunwald die Arbeit mit Wohnungslosen, ausgehend von den spezifischen Lebensverhältnissen der Betroffenen, wie folgt:

„zunächst die schwierige Balance von Anerkennung und Unterstützung in den gegebenen Bewältigungsmustern und der Offenheit zu Veränderung (geht), die in der Situation und von ihr aus möglich sind. Es braucht bedingungsloses Interesse an den Menschen in ihren Schicksalen - also Zuhören und Präsenz - und die Stabilität von Vertrauen, es braucht aber auch Hilfen, die die Menschen in ihrer Situation soweit stärken, dass sie ihren Ort zum Leben behalten oder finden (...). Diese Arbeit ist eingebettet in den weiteren Horizont der Lebenswelt der Wohnungslosen, also in die allgemeine Wohn- und Arbeitssituation“ (Grunwald und Thiersch 2016, 48, zit. in Grundwald und Thiersch 2016).

Im Spiegel einer Lebensweltorientierten Sozialarbeit ist es weiterhin wichtig, das sozialpädagogische Handeln und Verstehen im Kontext der Lebensrealitäten der wohnungslosen Menschen selbst wahrzunehmen und gleichzeitig im gesellschaftlichen Horizont zu reflektieren, damit eine authentische und ehrliche professionelle, sozialpädagogische Beziehungsarbeit innerhalb ihres sozialen Umfelds von ihnen wahr- und angenommen werden kann (vgl. Malyssek 2016, 282ff, in Grunwald und Thiersch 2016).

Die damit einhergehenden vielfältigen und komplexen sozialen Problemlagen von wohnungslosen Menschen fordern einen professionellen, sozialpädagogischen Handlungsrahmen, der generell und speziell zugleich ausgerichtet sein sollte. Die generelle

Sichtweise sollte in diesem Prozess die gesellschaftlichen Grundlagen und realen Bedingungen/Möglichkeiten ausloten und unter Berücksichtigung des sozialen Umfeldes sorgfältig analysieren. Gleichzeitig ist die spezielle Sichtweise in diesem Zusammenspiel dafür zuständig, die individuelle Unterschiedlichkeit von wohnungslosen Menschen in ihren subjektiven Lebenswelten sorgfältig und sensibel mit in dieses komplexe Beziehungsarbeitsgeflecht mit einfließen zu lassen (vgl. Malyssek 2016, 284, in Grunwald und Thiersch 2016). Voraussetzung für diese Art professionell-sozialpädagogischen Handelns ist ein Höchstmaß an Empathie und Intuition, kombiniert mit einer Bandbreite an praktischen sozialpädagogischen Handlungsmethoden.

Um die Lebenswelten von Wohnungslosen zu verstehen bzw. sie darauf aufbauend auch ernst zu nehmen und anzuerkennen, sollte der Auftrag einer Lebensweltorientierten Sozialarbeit darin liegen, mit den alltäglichen Erfahrungen, „mit der Entdeckung von Selbstverständlichkeiten, auch außerhalb der eigenen Regelsysteme“ (Malyssek 2016, 285, zit. in Grunwald und Thiersch 2016) respektvoll und mit Achtung im Kontext der Lebenserfahrungen der Adressat\_innen umzugehen. Es geht darum, über das Prinzip der Normalität Ausgrenzung zu vermeiden und Integration herbeizuführen, um die wohnungslosen Menschen einerseits vor der „Leistungs- und Überforderungsgesellschaft“ zu schützen andererseits sie jedoch an einer Normalitätsgesellschaft teilhaben zu lassen (vgl. Malyssek 2016, 285, in Grunwald und Thiersch 2016). Die von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen „können dabei Erfahrungen eines freundlichen und freien Umgangs miteinander (machen), ein Leben, in dem Menschen in ihrem Eigensinn und ihrer Unberechenbarkeit zählen“ (Malyssek 2016, 285, zit. in Grunwald und Thiersch 2016).

Ausgehend von den bisherigen Ausführungen, sollte eine Lebensweltorientierte Sozialarbeit ein gesellschaftspolitisches Mandat, kombiniert mit einer Parteilichkeit, stellvertretend für die wohnungslosen Menschen übernehmen. Damit erstens der Respekt und die Anerkennung von subkulturellen Lebensweisen und Lebensformen mehr Bedeutung im gesellschaftlichen Diskurs zur Thematik bekommt und zweitens eine Ausgrenzung, Stigmatisierung/soziale Isolation der Betroffenen verhindert wird. Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der allumgreifenden Ökonomisierung in allen Gesellschaftsbereichen und die sich daraus ergebenden ökonomischen Zwänge stellen in diesem Kontext eine große gesellschaftliche Herausforderung für eine Lebensweltorientierte Sozialarbeit dar (vgl. Malyssek 2016, 286f, in Grunwald und Thiersch 2016).

Letztendlich sollte der Fokus jedoch darauf liegen, eine sozialpädagogische Grundhaltung in die beteiligten Gesellschaftsbereiche zu implementieren, die den Wert des Einzelnen und das Recht darauf im Kontext von Lebensweisen und individuellen Entscheidungen darüber, wie Menschen leben wollen und selbstbestimmt darüber entscheiden zu können, primär und offensiv selbstbewusst betont.

### **3.5. Lebensweltorientierung und psychosoziale Problemlagen**

Die Aktualität und der Facettenreichtum von psychosozialen Problemlagen sowie die damit einhergehenden Verbindungen zu den Gesellschaftsbereichen Psychologie und Psychiatrie und den daran geknüpften Unterstützungssystemen (Psychosomatik, Psychotherapie, Ambulante Sozialpsychiatrie sowie verschiedene stationäre Unterstützungsformen und vielfältige pädagogische Angebote etc.), kann im weiteren Verlauf nicht in all seiner Ausführlichkeit und Komplexität betrachtet werden. Somit erfolgt eine auf die Intention dieser Arbeit fokussierte Darstellung des Themas psychosoziale Problemlagen.

Der Begriff „psychosozial“ definiert und beschreibt,

„dass menschliche Probleme, Schwierigkeiten und Konflikte sowie damit verbundene psychische und soziale Befindlichkeiten immer im Kontext bestehender soziokultureller Lebens- und Umweltbedingungen betrachtet werden. Auftretende Probleme werden nicht ausschließlich individuumszentriert verstanden, sondern innerhalb eines jeweils spezifischen gesellschaftlichen Rahmens verortet, in dem der Mensch aufwächst und lebt“ (Bauer 2016, 383, zit. in Grunwald und Thiersch 2016).

Ausgehend von dieser begrifflichen Annäherung ergeben sich eine Vielzahl psychosozialer Problemlagen, beispielsweise gesellschaftliche Anforderungen, die zu subjektiver Überforderung führen, Bewältigung von sozialen Problemlagen im Allgemeinen sowie Krisen und kritische Lebensereignisse. Diese Problemlagen bilden nur einen Teil des gesamten psychosozialen Spektrums und könnten durch eine Vielzahl weiterer psychosozialer Problemstellungen ergänzt werden. Diese psychosozialen Problemlagen wiederum belasten die alltäglichen Lebensmuster/-zusammenhänge der betroffenen Menschen oft so stark, dass daraus tiefe innerpsychische Krisen resultieren können. Die daraus entstehenden Konfliktfelder mit einem selbst und der sozialen Umwelt, die einen umgibt, können letztendlich in dieser Spirale dazu führen, dass die betroffenen Menschen sich nicht mehr in der Lage dazu sehen, diese innerpsychischen Krisen aus eigener Kraft zu bewältigen (vgl. Bauer 2016, 382f, in Grunwald und Thiersch 2016).

In diesem Zusammenhang ist die Verbindung zwischen psychosozialen Problemlagen und psychischen Erkrankungen von elementarer Bedeutung. Nach den neuesten statistischen Untersuchungen des DGPPN von Januar 2019 zum Thema der psychischen Erkrankungen in Deutschland sind folgende Zahlen und gesellschaftliche Fakten im Kontext der Begriffe psychosoziale Problemlagen und psychische Erkrankungen anzuführen.

In Deutschland sind jedes Jahr etwa 27,8 % der Gesamtbevölkerung von einer psychischen Erkrankung betroffen. Das entspricht rund 17,8 Millionen betroffenen Personen, von denen pro Jahr nur 18,9 % Kontakt zu Hilfeinstitutionen aufnehmen. Zu den häufigsten Erkrankungen zählen Angststörungen - zum Teil bedingt durch sozio-ökonomische Existenzängste und dem damit verbundenen Leistungsdruck - (15,4 %), gefolgt von affektiven Störungen (9,8%) wie Depressionen (vgl. DGPPN 2019, 1). Psychosoziale Problemlagen sind somit häufig der Nährboden für psychische Erkrankung und Störungsbilder, welche dann wiederum Einfluss auf die psychosoziale Situation des Einzelnen haben, woraus ein Prinzip der Wechselwirkung zwischen psychosozialen Problemlagen und psychischen Erkrankungen entstehen kann (vgl. DGPPN 2019, 2).

Vor diesem Hintergrund und gesellschaftlichen psychosozialen Gesamtzustand betrachtet, ist es von elementarer Bedeutung, dass eine psychosoziale Beratung mit lebensweltorientiertem Anspruch in die Gesellschaft erstens Einzug erhält und zweitens anerkannt wird. Eine solche psychosoziale Beratung sollte, zusammenhängend mit den beschriebenen Prozessen, ihren beraterischen Schwerpunkt im Kontext von Prävention und Vorsorge verorten. An diesem Punkt kommt der lebensweltorientierten Perspektive eine zentrale Funktion innerhalb der psychosozialen Beratung zu (vgl. Bauer 2016, 385ff, in Grunwald und Thiersch 2016).

Sie ist somit

„im Identitätspfeiler der Prävention zu verorten, indem sie darauf verweist, dass Beratung unmittelbar an die lebensweltlichen Erfahrungen und Gegebenheiten der Adressat\_innen anschließen soll, indem sie deren eigenen Sinngebungen Raum geben und ihren Verständigungsversuchen Respekt zollen soll. Damit wird es zur zentralen Herausforderung von Beratung, zwischen lebensweltlichen Anforderungen und professioneller Expertise zu vermitteln“ (Bauer 2016, 385, zit. in Grunwald und Thiersch 2016).

Darauf aufbauend ist es von zentraler Bedeutung, dass eine lebensweltorientierte psychosoziale Beratung auf den Grundlagen von Verständnis, Aushandlung, Anerkennung und Offenheit basiert. Dies ist Voraussetzung dafür, dass präventive Handlungserkenntnisse/ Ergebnisse innerhalb eines Beratungsprozesses bei den betroffenen Menschen dazu führen,

dass sie diese annehmen und, in ihrem subjektiven Verständnis, dann in einen für sie gelingenderen Alltag integrieren (vgl. Bauer 2016, 384f, in Grunwald und Thiersch 2016).

In der Gesellschaft ist psychosoziale Beratung mittlerweile in vielen Formen in den sozialstaatlichen Wohlfahrtssystemen etabliert. Die psychosozialen und sozialen Problemlagen sind jedoch, aus einer gesamtgesellschaftlichen Perspektive, zu einem wesentlichen Teil in der sozialen Infrastruktur selbst verankert oder finden dort ihren Ursprung. Die gesellschaftlichen Erwartungshaltungen, die in Form von Normen- und Wertesystemen, beispielsweise im Kontext der gesellschaftlichen Werte von Arbeit - Qualifikation - Beruf, auf Menschen einwirken, können zur Folge haben, dass Menschen sich durch solche gesellschaftlichen Anforderungen überfordert fühlen, was wiederum zu sozialen Benachteiligungs- und Ausgrenzungsprozessen führen kann (vgl. Bauer 2016, 386f, in Grunwald und Thiersch 2016).

Die aus diesem Gesellschaftsprozess resultierenden Herausforderungen für eine psychosoziale Beratung sind wie folgt zu beschreiben. Psychosoziale Beratung sollte offene Zugänge für alle betroffenen Menschen schaffen und bereit halten und sich dabei nicht auf formalisierte, institutionalisierte Beratungssettings beschränken. Denn dann besteht die Gefahr, nicht die Vielfalt bzw. Unendlichkeit von innerpsychischen Krisen, die im gesellschaftlichen Gefüge auftreten, aus einer psychosozialen Beratungsperspektive präventiv aufzufangen (vgl. Bauer 2016, 390f, in Grunwald und Thiersch 2016).

Eine lebensweltorientierte Psychosozialberatung sollte der beschriebenen gesellschaftlichen Gefahr entgegenwirken, indem sie ihren Fokus darauf legt, „dass Lebenswelt als Horizont von Beratung nicht als etwas Gegebenes betrachtet werden kann, sondern immer wieder neu hergestellt werden muss“ (Bauer 2016, 391, zit. in Grunwald und Thiersch 2016). Die subjektiven Alltagserfahrungen, die Menschen in ihren Lebensweisen und Lebenswelten machen, sind nicht feststehend, sondern unterliegen ständigen Veränderungsprozessen. Vor diesem Hintergrund wird Lebenswelt

„vielmehr im Beratungsprozess mit Bezug auf materiell und psychisch Gegebenes (durch Sprachhandlung und d.h.) symbolisch konstruiert und, wenn der Beratungsprozess gelingt, für die Klient\_innen als Rahmen ihres Selbstverstehens und Handelns zur materiell gegebenen eigenen Welt“ (Großmaß 2013, 1511).

Das Verständnis einer solch ausgerichteten lebensweltorientierten Psychosozialberatung könnte so einen gesellschaftlichen Beitrag zu einer gerechteren Partizipation im Kontext eines gelingenden Alltags der betroffenen Menschen erreichen bzw. herstellen.

### **3.6. Lebensweltorientierung und Jugendberufsagentur**

Aufbauend auf dem bisherigen Verlauf dieser Arbeit, lassen sich für das Verhältnis Lebensweltorientierung und Jugendberufsagentur folgende Gegebenheiten beschreiben: Auf der operativen Standortebene der Jugendberufsagentur Hamburg finden zu allen dargestellten sozialen Problemlagen im Rechtskreis SGB VIII Beratungsprozesse und Angebote statt. Diese Beratungsprozesse haben als Handlungsgrundlage die Struktur- und Handlungsmaxime des SGB VIII als leitgebende Handlungsphilosophie. Somit ist an dieser Stelle erst einmal festzuhalten, dass eine lebensweltorientierte Beratung aufgrund der institutionalisierten Verankerung der Struktur- und Handlungsmaxime im SGB VIII im Rechtskreis des SGB VIII der Jugendberufsagentur stattfindet (vgl. Kap. 3.2.). Daraus resultiert, dass Lebensweltorientierung an sich auf formeller und institutioneller Ebene in der Jugendberufsagentur vorhanden ist.

Die professionelle praktische Ausführung einer Lebensweltorientierung ist in diesem Kontext konstruktiv-kritisch zu betrachten. Wie bereits dargestellt, geht es im Konzept einer Lebensweltorientierten Sozialarbeit immer um die Verinnerlichung einer erstens professionellen Haltung im Kontext der realen Anerkennung von gesellschaftlichen Verhältnissen und ihren Einfluss auf Lebenswelt und zweitens um eine professionelle Haltung gegenüber den Klient\_innen in Form von Anerkennung, Respekt und Offenheit (vgl. Kap. 3.1.2.). Diese Grundhaltung wird im SGB-VIII-Rechtskreis der Jugendberufsagentur Hamburg verankert.

Jedoch muss an dieser Stelle auch selbstkritisch hinterfragt werden, welches Professionsverständnis von jedem/jeder einzelnen Sozialarbeiter\_in im Rechtskreis SGB VIII im alltäglichen Geschehen gelebt wird. Denn eine lebensweltorientierte Grundhaltung in der Alltäglichkeit sozialpädagogischen Handelns und deren Umsetzung ist erstens für die Beteiligten sehr herausfordernd und hochkomplex und erfordert zweitens ein hohes Maß an Selbstreflexion (vgl. Müller 2012, 972, in Thole 2012). Diese professionelle sozialpädagogische Grundhaltung als Selbstverständnis von allen beteiligten Mitarbeitern im Rechtskreis SGB VIII wäre jedoch Voraussetzung dafür, dass eine lebensweltorientierte Haltung bzw. ein lebensweltorientiertes Verständnis im praktischen Alltag der Jugendberufsagentur konstant implementieren zu können.

Es bleibt festzuhalten, dass die Ambivalenz zwischen einer formell-institutionalisierten Lebensweltorientierung auf der einen Seite und der real-praktischen Gestaltung und



Ausführung der Lebensweltorientierung auf der operativen Ebene auf der anderen Seite immer geprägt sein wird durch individuelle Unterschiedlichkeiten im Bezug auf persönliche Haltung und Professionsverständnis. Zusätzliche Komplexität erreicht dieses Ambivalenzverhältnis durch Faktoren wie persönliche Kontakte und Sympathie, die im alltäglichen Zusammenwirken aller Fachkräfte in der Jugendberufsagentur Hamburg eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen (vgl. Kap. 2.2). Denn Sympathie und persönliche Kontakte innerhalb einer komplexen Gesamtstruktur, aufgebaut auf mehreren Ebenen, können dazu führen, dass Klient\_innen unterschiedlich (auch im Zusammenwirken der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit) behandelt werden. Daraus wiederum können Konflikte entstehen, die auf die gesamte Institution Jugendberufsagentur wirken können.

An diesem Punkt wird, aus lebensweltorientierter Perspektive betrachtet, das Dilemma der Unberechenbarkeit von menschlichem, individuellem Agieren innerhalb eines großen, komplexen Gebildes wie der Jugendberufsagentur deutlich (vgl. Thiersch 1987).

Das Thema der Öffnungszeiten der Jugendberufsagenturen auf operativer Ebene offenbart, unter der Schablone der Lebensweltorientierung betrachtet, ebenfalls interessante Einblicke. Die Öffnungszeiten der Jugendberufsagentur Hamburg sind täglich von 8 bis 12 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 16 bis 18 Uhr (vgl. Jugendberufsagentur 2019). Das Thema Zeit spielt bei jungen Menschen in ihren Lebenswelten, gerade in einer sich ständig und rasant schnell verändernden Gesellschaft, eine wichtige, nicht zu unterschätzende Rolle.

Die Lebenswelten von jungen Menschen, die auf die Struktur und Angebote der Jugendberufsagentur Hamburg angewiesen sind, sind sehr häufig mit existentiellen, sozialen Problemlagen wie Mittellosigkeit, Wohnungslosigkeit und psychosozialen Problemlagen konfrontiert. Das ständige Leben bzw. Überleben in solchen realen Lebenswelten, in Kombination mit schwierigen familiären Verhältnissen, hat zur Folge, dass die jungen Menschen oft in ihrem alltäglichen Erleben Frustration, Resignation und Überforderung empfinden (vgl. Kap. 3.3.-3.5.). Innerhalb einer solchen Lebenswelt die sozialpolitische Struktur der Jugendberufsagentur zu verstehen und sich gleichzeitig an Termine und Öffnungszeiten zu halten bzw. zu orientieren, stellt eine extrem große Herausforderung dar und ist in einer von Druck, Stigmatisierung und sozialen Problemlagen geprägten Lebenswelt kaum möglich. Junge Menschen, die in Ausbildung sind und auf der Straße leben bzw. „couch hopping“ betreiben oder junge Menschen mit unterschiedlichsten psychosozialen Problemlagen und damit einhergehenden psychischen Erkrankungen sowie junge Menschen

mit Suchtverhalten und permanenten familiären Konflikten, sind, aufgrund des realen Erlebens ihrer Lebenswelt, oftmals nicht in der Lage, die Öffnungszeiten wahr zu nehmen.

Der Rechtskreis SGB VIII bietet im Kontext der regelhaften Öffnungszeiten die einzige auf Freiwilligkeit basierende Terminstruktur innerhalb der Jugendberufsagentur Hamburg an. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der Rechtskreis SGB VIII, vertreten durch jeweils drei Mitarbeiter\_innen, zuständig für einen ganzen Bezirk in Hamburg, häufig nicht in der Lage ist, alle Terminanfragen und die daraus resultierenden Anliegen zu bedienen bzw. ihnen, aus lebensweltorientierter Perspektive betrachtet, nachhaltig gerecht zu werden.

Wenn man sich diesen Prozess mit der Schablone der Lebensweltorientierung anschaut, wird daraus eine notwendige Erkenntnis deutlich; eine Jugendberufsagentur, die sich an den Lebenswelten der jungen Menschen orientieren sollte, muss dementsprechend eine Öffnungszeitenstruktur vorhalten, die es allen jungen Menschen in ihren jeweiligen Lebenswelten ermöglicht, einen offenen und barrierefreien Zugang zu den Angebotsstrukturen zu erhalten, damit eine gerechte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Kontext der beschriebenen Lebensverhältnisse, Alltagssituationen und der pluralen Problemlagen ermöglicht wird bzw. sichergestellt werden kann (vgl. Kap 3.1.2. und 3.1.3.).

Der Personalkörper der Jugendberufsagentur Hamburg zeigt im Verständnis zum Konzept der Lebensweltorientierung Folgendes; die Rechtskreise SGB II und SGB III stellen auf operativer Ebene der Jugendberufsagentur Hamburg die größte Personalstruktur im Verhältnis zu den Rechtskreisen SGB VIII und dem HIBB (vgl. Kienbaum et al 2018, 36f). Daraus ergibt sich, aus lebensweltorientierter Perspektive betrachtet, ein Gesamtbild, welches wie folgt zu beschreiben ist: durch die Dominanz der Personalkörper der Rechtskreise SGB II und SGB III innerhalb der operativen Ebene bilden diese auch den alltäglichen Handlungsleitrahmen in der Praxis der Jugendberufsagentur. Die Prinzipien Arbeits- und Ausbildungsförderung und Grundsicherung stehen somit im Mittelpunkt des alltäglichen Handelns auf operativer Ebene der einzelnen Standorte (vgl. Panitzsch-Wiebe 2016, 11).

Daraus ergibt sich für den Rechtskreis SGB VIII auf operativer Ebene die Herausforderung, Lebensweltorientierung und ihre formelle und institutionelle Verankerung durch die Struktur- und Handlungsmaxime im alltäglichen Zusammenwirken der Rechtskreise und im Kontext von rechtskreisübergreifenden Fallkonferenzen anzuwenden bzw., ausgerichtet am Einzelfall und seiner Bedarfslage, hilfgerecht am Rahmen einer lebensweltorientierten Sozialarbeit zu gestalten. Die Positionierung der lebensweltorientierten Sichtweisen durch den Rechtskreis

SGB VIII ist jedoch eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die Lebenswelten der jungen Menschen im Kontext von Arbeits- und Ausbildungsförderung Gehör bzw. Berücksichtigung finden (vgl. Panitzsch-Wiebe 2016, 14f).

Auf der hierarchischen Organisationsebene der Jugendberufsagentur Hamburg, die die Vorgaben und den strukturellen Handlungsrahmen für die operative Ebene vorgibt und entwickelt, ist die lebensweltorientierte Sichtweise ebenfalls unterrepräsentiert. In den Gremien auf dieser Ebene ist die Struktur des Personalkörpers ebenfalls in Form einer Dominanz der Rechtskreise SGB II und SGB III zu beschreiben. Die Gründe hierfür liegen im Wesentlichen darin, dass die Bundesagentur für Arbeit im gesamten Gebilde der Jugendberufsagentur Hamburg als Federführer agiert (vgl. Kienbaum et al 2018, 8ff). Die Vertreter\_innen des Rechtskreises SGB VIII sind auf dieser Ebene in der gesamten Gremienstruktur auf sich allein gestellt.

Dies hat zur Konsequenz, dass die Lebensweltorientierung im Kontext der real sozialpolitischen Ziele und Intentionen der Jugendberufsagentur auch auf dieser Ebene eher eine Randposition einnimmt bzw. innehat. Um diesen Tendenzen wirksam entgegen zu treten, wäre es von elementarer Bedeutung, ein personelles Gleichgewicht auf beiden Ebenen herzustellen, damit darauf aufbauend eine nachhaltige Sichtweise der Lebensweltorientierung Einzug erhält in die gesamten Strukturen und Ebenen der Institution Jugendberufsagentur. Daraus könnte sich dann eine Perspektive entwickeln, die zu einer nachhaltigeren Integration von jungen Menschen, unter Einbezug ihrer Lebenswelten und Lebensverhältnisse, im Kontext von gesellschaftlicher Partizipation führt.

Zudem sind die Rechtskreise SGB II und SGB III in ihren grundlegenden Richtungs- und Leitlinien so ausgerichtet, dass sie einen verpflichtenden Charakter im Kontext zu ihrem gesamten Angebots- und Maßnahmenkatalog besitzen. Grundsätzlich ist an dieser Stelle festzuhalten, dass die allgemeine Ausrichtung - die Rechtsnorm dieser beiden Sozialgesetzbücher und ihrer Intentionen - dieser Rechtskreise, im Kontext von beruflichen Integrationsprozessen und gesellschaftlicher Partizipation, in einem elementar gegensätzlichen Verhältnis zum Konzept der Lebensweltorientierung steht. Die sich daraus ergebenden Spannungen werden eingehend und intensiv im fünften Kapitel dieser Arbeit erörtert und dargestellt.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die berufliche Integration/gesellschaftliche Partizipation von jungen Menschen im Zusammenhang mit der Lebensweltorientierung und

die auf diesen Prozess einwirkenden Faktoren wie Armut, Wohnungslosigkeit und psychosoziale Problemlagen, die in diesem Kapitel dargestellt wurden, im folgenden Kapitel unter 4.7. im Kontext der Fragestellung dieser Arbeit betrachtet werden.

#### **4. Berufliche Integration und gesellschaftliche Partizipation junger Menschen, das Angebotsspektrum der Jugendberufsagentur und die Jugendberufshilfe**

„In der Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland war und ist Erwerbsarbeit für die Teilhabechancen, Identitätskonstrukte, Lebensentwürfe und Biografien der Bürger\_innen von zentraler Bedeutung“ (Enggruber & Fehlau 2018, 13).

##### **4.1. Das Angebotsspektrum der Jugendberufsagentur**

Unter der Leitlinie „Anschlüsse ermöglichen - Perspektiven eröffnen“ stellt die Jugendberufsagentur Hamburg jungen Menschen bis zum 25. Lebensjahr ein breit aufgestelltes Angebotsspektrum durch die beteiligten Rechtskreise zur Verfügung (vgl. HIBB 2019, 4ff). Die praktischen Maßnahmen und Angebote werden primär durch die Rechtskreise SGB III, SGB II und das HIBB bereitgestellt bzw. sie steuern und vermitteln direkt in diese Maßnahmen und Unterstützungsangebote ein. Im Kontext der beruflichen Integrationsangebote der Jugendberufsagentur Hamburg für junge Menschen sammeln sich unter den Oberbegriffen

1. Betriebliche und Schulische Ausbildung,
2. Geförderte Ausbildung,
3. Ausbildungs- und Berufsvorbereitung,
4. Arbeit,
5. Angebote für junge Menschen mit Behinderung außerhalb von Ausbildung und Berufsvorbereitung (vgl. HIBB 2019, 4f)

eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen und individuellen Förderprogrammen, die die berufliche Integration von jungen Menschen unterstützen bzw. fördern sollen (vgl. HIBB 2019, 7ff). In diesem Zusammenhang besteht eine breite Kooperation mit externen Trägern, die diese Maßnahmen und Förderprogramme, beauftragt und vermittelt durch die Jugendberufsagentur Hamburg, ausführen bzw. durchführen (vgl. HIBB 2019, 22f). Daraus ergibt bzw. entwickelt sich der Anspruch der Jugendberufsagentur Hamburg, diese jungen Menschen im Kontext der gesellschaftlichen Partizipation beruflich zu integrieren bzw. ihnen Perspektiven aufzuzeigen. Denn berufliche Integration ist ein Teilbaustein von gesamtgesellschaftlichen Partizipationsprozessen innerhalb unserer Gesellschaft.

## **4.2. Begriffsverständnis und Entstehung der Jugendberufshilfe**

Die gesellschaftliche Entstehung der Jugendberufshilfe beginnt in den 1970er Jahren. Damals ging die Zahl der Ausbildungsplätze für junge Menschen deutlich zurück. Parallel zu dieser gesellschaftlichen Entwicklung erhöhte sich zum einen die Arbeitslosigkeit, zum anderen resultierte aus ihr ein Anstieg der damaligen Zahl von jungen Menschen, die als benachteiligt im Kontext der beruflichen Integration bzw. der Teilhabe am Arbeitsmarkt galten (vgl. van Rießen 2018, 70f, in Enggruber & Fehlau 2018).

Als Antwort auf diese Entwicklungen wurde in den 80er Jahren das Programm „sozialpädagogisch orientierte Berufsausbildung“ vom Bundesministerium für Bildung und Forschung ins Leben gerufen. Somit wurden auch erstmals Jugendarbeitslosigkeit und die damit einhergehenden gesellschaftlichen Partizipationsprobleme von der damals vorherrschenden realen Sozial- und Bildungspolitik als soziales Problem anerkannt (vgl. van Rießen 2018, 71f, in Enggruber & Fehlau 2018).

Aufbauend auf diesen gesellschaftshistorischen Prozess, entwickelte sich seitdem in der Bundesrepublik Deutschland ein breit aufgestelltes und durch diese initiiertes Unterstützungs- und Angebotsspektrum in Form von betrieblichen, außerbetrieblichen und schulischen sowie außerschulischen Maßnahmen. Diese hatten zum Ziel, die aus unterschiedlichsten gesellschaftlichen Gründen benachteiligten jungen Menschen „aufzufangen“ und sie im Sinne beruflicher Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu integrieren. Schon damals hatten die entwickelten Maßnahmen ihre Schwerpunktausrichtung in der sozialpädagogischen Begleitung und Unterstützung (vgl. Enggruber & Fehlau 2018, 14f, in Enggruber & Fehlau 2018).

Aus diesem gesellschaftshistorischen Entwicklungsprozess ging der Begriff der Jugendberufshilfe hervor. In den aktuellen Diskursen und Debatten um den Begriff der Jugendberufshilfe können sich die beteiligten Fachleute bis heute nicht auf eine einheitliche Definition im gesellschaftlichen oder rechtlichen Rahmen verständigen (vgl. Schruth 2018, 78f, in Enggruber & Fehlau 2018). Festzuhalten bleibt zunächst einmal, dass der Begriff Jugendberufshilfe in vielen Politikfeldern mit unterschiedlichen Schwerpunkten diskutiert und interpretiert wird und, darauf aufbauend, in den Sozialgesetzbüchern (SGB VIII, SGB III und SGB II) seinen Ausdruck in Form von verschiedenen Leistungsangeboten findet (vgl. Schruth 2018, 79f, in Enggruber & Fehlau 2018).

Aus einer sozialrechtlich-historischen Perspektive betrachtet, ist der Begriff jedoch von den Grundsätzen und Anfängen des SGB VIII und den darin vorhandenen zentralen Inhalten der Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII geprägt.

„Dieser jugendhilfebezogene Kernbereich der Jugendberufshilfe ist seit den Anfängen des SGB VIII (1990/1991) Teil der in § 13 SGB VIII geregelten Jugendsozialarbeit und damit Teil des Grundverständnisses der Jugendhilfe, nämlich jungen Menschen ein „Recht auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ zuzubilligen (§ 1 Abs. 1 SGB VIII)“ (Schruth 2018, 78, zit. in Enggruber & Fehlau 2018).

Aus diesem sozialrechtlichen Verständnis ergibt sich die sozialpädagogische Konsequenz, dass Jugendberufshilfe nicht alleine in ihrem Wirken darauf reduziert werden sollte, junge Menschen in Ausbildung und Arbeit zu bringen, sondern alle sozialen und sozioökonomischen Faktoren innerhalb der Lebenswelten von jungen Menschen im Kontext sozialer Integration mit in den Prozess einzubeziehen. Denn soziale Integration sollte immer aus einer mehrdimensionalen Perspektive im Horizont der Jugendberufshilfe betrachtet werden. Somit entsteht ein Verständnis von Jugendberufshilfe, das im weitesten Sinne bezeichnet werden kann als

„alle sozialpädagogischen begleiteten Angebote, die - unabhängig von ihren jeweiligen rechtlichen Grundlagen - vor allem als benachteiligt oder potenziell benachteiligt geltende junge Menschen bei ihrem Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung, während ihrer Ausbildung und/oder beim Übergang in Erwerbsarbeit unterstützen“ (Enggruber & Fehlau 2018, 14, zit. in Enggruber & Fehlau 2018).

### **4.3. Jugendberufshilfe und die Perspektive des SGB III auf berufliche Integration und gesellschaftliche Partizipation**

Grundsätzlich ist erst einmal festzuhalten, dass das SGB III und seine Leistungen sozialversicherungsrechtlich geprägt sind, da das SGB III aus den finanziellen Mitteln der Arbeitslosenversicherung innerhalb des Sozialversicherungssystems finanziert ist.

Die Perspektive des Arbeitsförderungsgesetzes (SGB III) auf berufliche Integration und gesellschaftliche Partizipation hat eine Grundausrichtung, die am gezielten und effektiven Fördern von jungen Menschen orientiert ist. Bevor einzelne Fördermaßnahmen/Förderleistungen installiert werden können, gilt im SGB III eine allgemeine Beratungsverpflichtung, die im SGB I in den §§ 14-17 ihre Grundlage und ihren Ausdruck findet (vgl. Schmid 2015, 89, in Müller et al. 2015). Das SGB III konkretisiert diese allgemeine Beratungsverpflichtung durch die Beratungsangebote zu Berufswahlentscheidung und Berufsausbildung (§§ 29ff SGB III) (vgl. Schmid 2015, 89, in Müller et al. 2015). Die

Bedeutung der Berufsberatung wird in diesem Kontext von der „allgemeinen“ Berufsorientierung, § 33 SGB III, unterstützt bzw. ergänzt (vgl. Schmid 2015, 89, in Müller et al. 2015).

Aufbauend auf dieser gesetzlichen Basis des SGB III, sind die sozialrechtlichen Angebote, die das SGB III offeriert, geregelt. Diese sozialrechtliche Angebotsstruktur für junge Menschen wird als Angebotsstruktur der Jugendberufshilfe innerhalb des sozialrechtlichen Rahmens des SGB III aufgefasst bzw. verstanden (vgl. Schruth 2018, 86, in Enggruber et al. 2018).

Im dritten und vierten Kapitel des SGB III befinden sich die Leistungen und Maßnahmen zur Ausbildungs- und Arbeitsförderung. In diesem Zusammenhang ist für die Förderung junger Menschen, besonders das in § 1 Abs. 2 SGB III genannte Ziel, wichtig, „die individuelle Beschäftigungsfähigkeit durch Erhalt und Ausbau von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten zu fördern“ (Schmid 2015, 87, zit. in Müller et al. 2015). Das SGB III spricht dabei nicht von Benachteiligung junger Menschen, sondern benutzt einheitlich den Begriff „förderungsbedürftige junge Menschen“ (vgl. Schmid 2015, 87, in Müller et al. 2015).

Es ist zu erkennen, dass die vielfältige Angebotsstruktur im SGB III zur Förderung junger Menschen in Ausbildung und Arbeit primär eine marktwirtschaftliche, am jeweiligen regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ausgerichtete Orientierung hat. Somit wird die Jugendberufshilfe im SGB III zu einem institutionellen, arbeitsmarktpolitischen Instrument im Kontext der beruflichen Integration von jungen Menschen (vgl. Enggruber & Fehlau 2018, 7, in Enggruber & Fehlau 2018).

Das SGB III bezieht in seine Auffassung von beruflichen und gesellschaftlichen Partizipationsprozessen nicht die individuellen Lebensverhältnisse und Lebenssituationen von jungen Menschen mit ein, sondern orientiert sich, wie bereits erwähnt, ausschließlich an den aktuellen wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Realitäten und benutzt dabei konstant den Begriff von förderbedürftigen jungen Menschen. Daraus resultiert ein Verständnis von beruflicher Integration und gesellschaftlicher Partizipation im SGB III, welches primär auf effizientes und effektives Handeln im Kontext von Vermittlung und Förderung in Ausbildung und Arbeit ausgerichtet ist. Innerhalb dieses Prozesses wird das Grundverständnis von Jugendberufshilfe dazu benutzt, die neoliberale Ausrichtung des SGB III im Kontext der Ausbildungs- und Arbeitsförderung zu verdecken bzw. diese zu negieren (vgl. Wende 2018, 97ff, in Enggruber & Fehlau 2018).



Somit ist abschließend festzuhalten, dass sich gesellschaftliche Partizipation und berufliche Integration im SGB III grundsätzlich am jeweiligen Marktgeschehen und Marktwillen im Verhältnis von Angebot und Nachfrage orientieren und dadurch zur Auslegungssache werden (vgl. Wende 2018, 99ff, in Enggruber & Fehlau 2018).

#### **4.4. Jugendberufshilfe und die Perspektive des SGB II auf berufliche Integration und gesellschaftliche Partizipation**

Das SGB II wird grundsätzlich aus den allgemeinen Steuermitteln finanziert. Es wird als Grundsicherung verstanden und ist somit für existenzsichernde Leistungen zuständig. Der Bereich Existenzsicherung im SGB II ist von Bedeutung für den weiteren Verlauf dieses Abschnitts, da, sofern das SGB II eröffnet wird und junge Menschen als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft oder selbst einen Anspruch auf SGB II Leistungen haben, Leistungen nach dem SGB III und SGB VIII nur noch eingeschränkt bzw. nur noch unter besonderen Bedingungen möglich sind (vgl. Schmid 2015, 101, in Müller et al. 2015).

Das Prinzip des Forderns und Förderns bildet das Fundament des SGB II und ist somit als durchgängige Konstante innerhalb der gesamten Gesetzgebung des SGB II zu verstehen. Genügt eine leistungsberechtigte Person nicht dem Grundsatz des Forderns (den in SGB II aufgestellten Forderungen) wird oder kann letztendlich aufgrund des Sanktionssystems jegliche Leistung eingestellt werden. In diesem Kontext verlangt der § 2 SGB II, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen (vgl. Schmid 2015, 103, in Müller et al. 2015).

Denn eine erwerbsfähige, leistungsberechtigte Person muss aktiv an allen Maßnahmen zur Wiedereingliederung in Arbeit mitwirken und in diesem Zusammenhang eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Im § 31 SGB II werden in diesem Zusammenhang Pflichtverletzungen aufgeführt, die zur Beendigung von Leistungsansprüchen führen können. Pflichtverletzungen sind erstens, das Nichteinhalten der in der Eingliederungsvereinbarung getroffenen Abmachungen, zweitens sich zu weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d, oder ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen oder fortzuführen und drittens, eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht anzutreten oder abzubrechen (vgl. Schmid 2015, 103, in Müller et al. 2015).

Hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, dass erwerbsfähige, leistungsberechtigte Personen unter 25 Jahren besonders streng im Kontext des Sanktionssystems gemäß § 31a Abs. 2 SGB II behandelt werden. Sie können schon nach einer zweiten Pflichtverletzung jegliche Leistungsansprüche verlieren (vgl. Schmid 2015, 103, in Müller et al. 2015).

Mit dem Grundsatz des Förderns werden Förderleistungen zur Vermittlung und Eingliederung in Arbeit und Ausbildung beschrieben. Allerdings muss in diesem Kontext darauf hingewiesen werden, dass Leistungsberechtigte diese Förderungen erst nach dem Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung in Anspruch nehmen können. Die Förderleistungen nach § 16a bis 16h bilden die Eingliederungsleistungen/Hilfen. In § 16a und § 16h werden beispielsweise Eingliederungshilfen benannt, die in engem Bezug zu sozialpädagogischen Beratungs- und Betreuungsangeboten für junge Menschen stehen (vgl. Schruth 2018, 87, in Enggruber et al. 2018).

Desweiteren ist zu erwähnen, dass die Leistungsangebote von SGB II und SGB III generell und im Kontext der Jugendberufsagentur Hamburg eng miteinander verknüpft sind. So werden die § 16a bis h im SGB II, in denen es zusammengefasst um Angebote und Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, vielfältige Förderung beruflicher Weiterbildung und verschiedenste ausbildungsfördernde/-unterstützende und ausbildungsvorbereitende Maßnahmen geht, häufig in Verbindung mit dem SGB III durchgeführt und angewendet (vgl. Schruth 2018, 86f, in Enggruber et al. 2018).

Ein konkretes Beispiel hierfür sind die ausbildungsbegleitenden Hilfen. Sie werden in Verbindung der § 16 Abs. 1 SGB II mit § 75 SGB III rechtlich legitimiert und durchgeführt. Desweiteren kann das SGB II in diesem Kontext auch direkt in die allgemeinen Hilfen zur Berufsvorbereitung (§§ 48-51 SGB III) einsteuern und vermitteln. Durch diese sozialrechtlich- praktischen Prozesse erhält die Jugendberufshilfe Einzug, erstens in das SGB II und zweitens in die sozialrechtliche Vernetzung beider Rechtskreise. Somit besteht auf sozialrechtlich- institutioneller Ebene eine breite Vielfalt von Maßnahmen und Angeboten der Jugendberufshilfe (vgl. Schmid 2015, 104f, in Müller et al. 2015).

Aus den bisher dargestellten Prozessen resultiert ein Verständnis von beruflicher Integration und gesellschaftlicher Partizipation im SGB II, welches geprägt ist von Kontrolle, Zwang, Druck und Vermittlung (vgl. Enggruber 2018, 46f, in Enggruber & Fehlau 2018).

Durch das Sanktionssystem und die gesetzlichen Vorschriften der Pflichtverletzung wird gegenüber den leistungsberechtigten Personen eine Atmosphäre von Zwang und Druck

geschaffen. Der breite Maßnahmenkatalog im Kontext der beruflichen Integration und beruflichen Wiedereingliederung im SGB II und in Verbindung mit dem SGB III führt erstens zu einer Kontrollfunktion, in welche Maßnahmen und Berufsfelder in Verbindung mit der aktuellen Arbeitsmarktsituation eingesteuert werden soll und zweitens wird damit eine Vermittlungsauffassung bzw. Strategie deutlich, die sich an den Bedarfen des Arbeitsmarktgeschehen und einem finanziell effektiven Handeln orientiert. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das SGB II, welches 2005 eingeführt wurde, damals auch ein wesentliches Merkmal für die politisch motivierte neoliberale Umstrukturierungswelle war. Damit einhergehend wurden die Prinzipien von Ökonomisierung und effizientem Handeln in das sozialstaatliche System als Grundhaltung implementiert (vgl. Enggruber 2018, 47, in Enggruber & Fehlau 2018).

Diese damals implementierte neoliberale Grundausrichtung in das sozialstaatliche System wurde und wird bis heute in das SGB II adaptiert bzw. übertragen und findet damit als Grundlagenverständnis des SGB II im Kontext beruflicher und gesellschaftlicher Partizipationsprozesse junger Menschen seinen Ausdruck in Form des Prinzips des Forderns und Förderns (vgl. Schruth 2018, 94, in Enggruber & Fehlau 2018).

#### **4.5. Jugendberufshilfe und die Perspektive des SGB VIII auf berufliche Integration und gesellschaftliche Partizipation**

Die Grundhaltung des SGB VIII findet ihren allgemeinen Ausdruck im § 1 SGB VIII. Darin heißt es „jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“.

Die sozialrechtlich institutionalisierten Struktur- und Handlungsmaxime im SGB VIII als eine Art leitende Handlungsphilosophie stärken bzw. bekräftigen diese Aussage und bilden, im Zusammenhang mit der beruflichen Integration von jungen Menschen betrachtet, die Grundlage für den § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit. Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII ist hierbei als ein Sammelbegriff für unterschiedlichste Arbeitsfelder innerhalb der Sozialen Arbeit zu verstehen. Darunter fallen unter anderem aufsuchende Sozialarbeit/ Straßensozialarbeit, Eingliederungshilfen, Schulsozialarbeit, Sozialarbeit in Jugendwohnheimen etc. und die Jugendberufshilfe (vgl. Zöllner 2015, 24, in Müller et al. 2015).

Somit ist die Jugendberufshilfe ein zentrales sozialpädagogisches Handlungsfeld innerhalb der Jugendsozialarbeit. Die Zielgruppe der Jugendberufshilfe wird nach dem § 13 SGB VIII mit der Formulierung „soziale Benachteiligung und individuelle Beeinträchtigung“ bewusst weit umfasst und beschrieben. Die Angebote der Jugendberufshilfe richten sich an Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 25. bzw. 27. Lebensjahr, die besondere pädagogische Unterstützung im Übergang Schule - Beruf aufweisen (vgl. Zöllner 2015, 25, in Müller et al. 2015).

Die Jugendberufshilfe ist somit eine auf den Einzelfall bezogene Hilfe, die dementsprechend an den Bedarfen individuell und flexibel eingerichtet werden kann:

„Die Angebote der Jugendberufshilfe können bei Bedarf als Bestandteil einer Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 3 SGB VIII) bzw. der Hilfe für junge Volljährige (§ 41 Abs. 2 SGB VIII) als sozialpädagogische Hilfe für die weitere Persönlichkeitsentwicklung gewährt werden. Zielsetzung ist die Hilfe zur Überwindung sozialer und individueller Beeinträchtigungen bei der beruflichen und sozialen Eingliederung. Ein erhöhter Unterstützungsbedarf im Sinne des § 13 SGB VIII ist insbesondere dann gegeben, wenn die vorhandenen Probleme bzw. Defizite eines jungen Menschen so gravierend sind, dass es zu deren Ausgleich oder Überwindung einer erhöhten individuellen sozialpädagogischen Hilfe bedarf“ (Schmidt 2015, 114, zit. in Müller et al. 2015).

Anhand dieser Funktionsbeschreibung der Jugendberufshilfe innerhalb des SGB VIII wird das zentrale Verständnis des SGB VIII im Kontext von beruflicher Integration und gesellschaftlicher Partizipation junger Menschen deutlich sichtbar. Im Fokus steht eine multidimensionale Betrachtungsweise, die erstens am Einzelfall und zweitens an den Lebenswelten von jungen Menschen ausgerichtet ist. Gleichzeitig geht es um die Erfassung sozialer und individueller Problemlagen, deren Anerkennung und, im weiteren Hilfeverlauf, um deren mögliche Auflösung, um darauf aufbauend sozialpädagogische Unterstützungen anzubieten, die soziale Integration und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen (vgl. Schmidt 2015, 114ff, in Müller et al. 2015).

Daraus entwickelt sich bzw. entsteht eine Perspektive des SGB VIII auf berufliche Integration und gesellschaftliche Partizipation, die in Form der Elemente Prävention, Partizipation, Integration und Alltagsnähe bzw. Alltagsverständnis der Struktur- und Handlungsmaxime ihren Ausdruck finden. Somit ist abschließend festzuhalten, dass das Konzept einer Lebensweltorientierten Sozialarbeit, im Verständnis der beschriebenen Perspektive betrachtet, elementar auf die Grundhaltung des SGB VIII zu Partizipationsprozessen einwirkt (vgl. Kap. 3.1.2. und 3.2.).

#### **4.6. Die Abgrenzung und eigenständige Bedeutung der Jugendberufshilfe nach SGB VIII**

Aufbauend auf den vorangegangenen Punkten lässt sich einerseits eine deutliche sozialrechtliche Abgrenzung und andererseits eine unterschiedliche und abgrenzende Haltung in der Auffassung von gesellschaftlichen Partizipationsprozessen junger Menschen zwischen den Rechtskreisen SGB II und SGB III zu SGB VIII erkennen.

Die bereits beschriebenen allgemeinen Grundauffassungen der einzelnen Rechtskreise zur Gesamthematik lassen erkennen, dass die Hilfeleistungen/Hilfeangebote im SGB VIII deutlich breiter gefasst und angelegt sind, im Vergleich zu den existenzsichernden Leistungen im SGB II, welche vorrangig die Beendigung von materieller Hilfebedürftigkeit durch Integration in Arbeit und Ausbildung im Fokus haben. Ist dieses Ziel erreicht, enden die Leistungsansprüche bzw. Voraussetzungen im SGB II in der Regel. Im SGB VIII dagegen steht die gesamte Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen im Kontext sozialer Integration im Mittelpunkt des Handelns (vgl. Schmidt 2015, 113, in Müller et al. 2015).

Diese elementar unterschiedliche Grundhaltung zeigt sich unter anderem im Wunsch und Wahlrecht § 5 SGB VIII, wo es heißt „Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden“. Solch eine Art der Beteiligung an der Gestaltung von Hilfeleistungen und Formen besteht im SGB II in dieser Form nicht, wodurch eine sozialrechtliche Abgrenzung in diesem Kontext deutlich zu erkennen ist. In diesem Zusammenhang ist auch noch auf das Recht der noch nicht volljährigen Leistungsberechtigten im SGB VIII § 8 Abs.1, an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden, hinzuweisen (vgl. Schmidt 2015, 113, in Müller et al. 2015).

Desweiteren ist das Sanktionssystem als leitende Handlungsanweisung bei Verweigerung und Ablehnung von Hilfe- und Förderleistungen im SGB II als elementares Handlungsinstrument implementiert. Solch ein Sanktionssystem mit derartiger Handlungsmacht existiert im SGB VIII und in der Auffassung von Jugendberufshilfe im SGB VIII nicht (vgl. Schroth 2018, 88ff, in Enggruber & Fehlau 2018).

Ein weiteres grundsätzliches Abgrenzungsmerkmal befindet sich im SGB VIII § 13 in folgender Formulierung zu entsprechenden Hilfe- und Unterstützungsleistungen. Dort heißt es in Abs. 1 und 2:

„(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.“

An diesen beiden Formulierungen wird sichtbar, dass die Ziele zur beruflichen Integration junger Menschen bewusst weit und allgemein gehalten sind. Der Fokus im Kontext der beruflichen Integration liegt hier auf der sozialen gesellschaftlichen Integration im Allgemeinen, unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und des Entwicklungsstand. Im Vergleich dazu werden die Förder- und Leistungsangebote mit dem Ziel der beruflichen Integration im SGB III und SGB II extrem präzise, detailliert und passgenau formuliert, ohne die soziale oder gesellschaftliche Integration dabei zu berücksichtigen. An diesem Beispiel wird sowohl eine sozialrechtliche als auch eine Abgrenzung der Grundhaltung/Auffassung im Kontext beruflicher Integrationsprozesse junger Menschen deutlich sichtbar (vgl. Schmidt 2015, 113f, in Müller et al. 2015).

Die existenzsicherenden Leistungen im SGB II und die Frage danach, ob Personen diese beziehen oder nicht, hat erhebliche Auswirkungen darauf, ob das SGB VIII für diese Personen anwendbar ist oder nicht. Die besondere Bedeutung wird am Beispiel der Personen deutlich, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, welche nur aufstockende Leistungen aus dem SGB II bekommen und dadurch immer wieder Zeitweise aus dem SGB II rausfallen. Im Normalfall muss die berufliche Integrationsmaßnahme nach SGB II dann ebenfalls beendet werden. Es besteht dann zwar die Möglichkeit eine Förderung nach SGB VIII zu bekommen. In der sozialrechtlichen alltäglichen Praxis nimmt dieser Übergang jedoch in der Regel einen erheblichen Zeitraum In Anspruch. Für junge Menschen, die zunächst nicht unter den Rechtskreis SGB II fallen und Leistungen nach dem SGB VIII beziehen, zeigt sich eine vergleichbare Problematik, wenn sie oder die Bedarfsgemeinschaft für einige Zeit aufstockende Leistungen bekommen (vgl. Schmidt 2015, 115, in Müller et al. 2015).

Im Verhältnis zwischen den einzelnen Regelungen des SGB II und SGB VIII bestimmt § 10 Abs. 3 SGB VIII zunächst erst einmal nur, dass die Leistungen nach dem SGB VIII vorrangig zu den Leistungen nach SGB II sind. Allerdings erfährt dieser Grundsatz eine

elementare Ausnahme, denn Leistungen nach § 3 Abs. 2 und §§ 14 bis 16 des SGB II sind gegenüber den Hilfeleistungen des SGB VIII vorrangig (vgl. Schroth 2018, 89ff, in Enggruber & Fehlau 2018).

Die §§ 14-16 und die damit verbundenen Leistungen regeln die Integration in Arbeit von erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen, welche in den Rechtskreis SGB II fallen. (vgl. Schroth 2018, 88ff, in Enggruber & Fehlau 2018). Im § 10 SGB VIII heißt es dazu: „Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Leistungen nach §3 Abs. 2 und §§ 14-16 des Zweiten Buches gehen den Leistungen nach diesem Buch vor“.

Wenn hier eindeutig dem genauen Wortlaut gefolgt wird, ergibt sich daraus, dass alle jungen Menschen die Fördermaßnahmen nach §§ 14-16 SGB II bekommen oder in Betracht dafür kommen und eine unterstützende Hilfeleistung nach dem SGB VIII quasi ausgeschlossen wäre. Dies würde konkret bedeuten, dass alle jungen Menschen ab 15 Jahren, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben und selbst Arbeitslosengeld II beziehen, davon betroffen wären. in dem dargestellten Prozess besteht auf sozialrechtlicher Ebene eine wichtige, aber aus sozialpädagogischer Perspektive betrachtet elementare Besonderheit. Ist der Ausgleich sozialer Benachteiligung primäres Ziel der Hilfe und stellt die soziale Integration, die Festigung der Lebensverhältnisse des jeweiligen jungen Menschen das vorrangige Ziel dar, besteht die Möglichkeit, auch für junge Menschen aus dem Rechtskreis SGB II eine Hilfeleistung nach § 13 Abs. 2 SGB VIII der Jugendberufshilfe in Anspruch zu nehmen (vgl. Schmidt 2015, 116f, in Müller et al. 2015).

An diesem sozialrechtlichen Gesamtprozess lässt sich eine Abgrenzung in Bezug auf das Grundverständnis im SGB II im Vergleich zu SGB VIII erkennen. Das SGB II ist darauf ausgerichtet, eine schnelle und effektive Integration in Arbeit zu forcieren, wohingegen der Ansatz im SGB VIII darauf fokussiert ist, den jungen Menschen in seiner ganzen sozialen und persönlichen Wirklichkeit wahrzunehmen, um ihn dann nachhaltig beruflich und sozial zu integrieren (vgl. Schmidt 2015, 113ff, in Müller et al. 2015).

Im § 1 SGB III heißt es „Die Arbeitsförderung soll dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenwirken, die Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzen und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützen“. Das heißt, die berufliche Integration von jungen Menschen ist im SGB III grundsätzlich auf dem Angebot- und Nachfrage-Prinzip, in Verbindung mit den jeweils aktuellen Ausbildungs- und

Arbeitsmarktgeschehen, aufgebaut. Insofern kann § 1 SGB III auch als ein Grundverständnis zur beruflichen Integration von jungen Menschen verstanden werden (vgl. Wende 2018, 96f, in Enggruber & Fehlau 2018).

Das Grundverständnis des SGB VIII hingegen ist aufbauend auf § 1 SGB VIII von einer generellen Partizipationsidee unter Einbeziehung der sozialen und individuellen Entwicklung im Kontext beruflicher Integration junger Menschen geprägt. Daraus folgt erstens eine Abgrenzung auf sozialrechtlicher Ebene und zweitens eine unterschiedliche Grundauffassung von beruflicher Integration und gesellschaftlicher Partizipationsprozesse junger Menschen zwischen dem SGB VIII und dem SGB III (vgl. Schroth 2018, 92ff, in Enggruber & Fehlau 2018).

Aus den bisher beschriebenen Gesamtprozessen resultiert die Notwendigkeit einer eigenständigen und unabhängigen Bedeutung der Jugendberufshilfe nach § 13 SGB VIII im Zusammenwirken und sozialrechtlichen Handeln mit den Rechtskreisen SGB II und SGB III. Denn die Jugendberufshilfe im SGB VIII, geleitet durch die Struktur- und Handlungsmaxime, ist im Zusammenwirken der drei Rechtskreise die einzige sozialrechtliche Konstante innerhalb der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit, die eine mehrdimensionale Betrachtung der Lebenswelten und Lebensverhältnisse im Kontext sozialer Integration junger Menschen in den Mittelpunkt ihres alltäglichen Handelns stellt (vgl. Kap. 4.3. bis 4.5.).

Vor diesem Hintergrund betrachtet ist es von elementarer Bedeutung, dass die Jugendberufshilfe im SGB VIII in Form des § 13 einen eigenständigen und unabhängigen Handlungsspielraum im Rechtskreis SGB VIII der Jugendberufsagenturen bekommt, damit darauf aufbauend die jungen Menschen mehr sozialpädagogische Unterstützung, Angebote und Begleitung auf ihrem Weg zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit bekommen. Denn die rechtliche Grundlage und Legitimation des alltäglichen sozialrechtlichen Handelns auf operativer Ebene der Jugendberufsagenturen im SGB VIII Rechtskreis bildet der § 13 SGB VIII, welcher das Verständnis einer lebensweltorientierten Jugendberufshilfe innerhalb des Gesamtgebildes Jugendberufsagentur widerspiegelt (vgl. Schmidt 2015, 118, in Müller et al. 2015).



#### **4.7. Berufliche Integration und gesellschaftliche Partizipation im Kontext von Lebensweltorientierung**

Die in Kapitel drei beschriebenen und dargestellten gesamtgesellschaftlichen Problemlagen im Kontext der Lebensweltorientierung beeinflussen elementar die Lebenswelten von jungen Menschen. Daraus folgt die Erkenntnis, dass diese gesamtgesellschaftlichen Problemlagen auf den Prozess einer gelingenden beruflichen Integration und gesellschaftlichen Partizipation von jungen Menschen in das soziale Gefüge grundlegenden Einfluss haben.

Armut ist entscheidend bzw. bestimmt die allgemeine sozioökonomische Lebenssituation und damit die sich daraus ergebenden Teilhabemöglichkeiten von jungen Menschen, sowohl im positiven als auch im negativen Sinne. Oftmals resultieren bzw. entstehen aus der Armut weitere Problemlagen, wie z.B. dem Problem der Wohnungslosigkeit, von dem besonders junge Menschen betroffen sind, die in Armut leben. In diesem Zusammenhang wird deutlich sichtbar, dass Armut und Wohnungslosigkeit in einem Verhältnis zueinander stehen, welches eine eigene Dynamik von Wechselwirkung mit sich bringt. Das heißt, Armut und Wohnungslosigkeit sind im gesellschaftlichen alltäglichen Wirken auf die Lebenswelten von jungen Menschen universell miteinander verbunden und beeinflussen diese somit existentiell (vgl. Kap. 3.3.-3.5.).

Aus diesem Prozess wiederum resultiert häufig eine psychische oder physische Belastungssituation, die zu einer psychosozialen Gesamtsituation führt, in der junge Menschen ein Gefühl der Ohnmacht, Hilflosigkeit und Perspektivlosigkeit entwickeln und empfinden. Es zeigt sich, dass das Zusammenwirken dieser drei gesellschaftlichen Problemlagen und ihre jeweils ausgeprägte Intensität in den Lebenswelten und Lebensverhältnissen von jungen Menschen entscheidenden Einfluss auf die beruflichen und gesellschaftlichen Integrations- und Partizipationsprozesse hat (vgl. Kap. 3.5.).

Eine Lebensweltorientierte Sozialarbeit sollte in diesem Zusammenhang ihren gesellschaftlichen Einfluss bzw. ihre Kräfte bündeln und erstens Anerkennung und ein Bewusstsein für junge Menschen schaffen, die von solchen gesellschaftlichen Problemlagen in ihren Lebenswelten betroffen sind, und zweitens den Fokus darauf legen, dass genügend Hilfe- und Unterstützungsangebote zur Bewältigung dieser Problemlagen im gesellschaftlichen Raum vorhanden sind. Denn berufliche Integration und gesellschaftliche Partizipation von jungen Menschen kann nur dann nachhaltig funktionieren, wenn sie in

stabilen und positiv geprägten Lebenswelten handeln und agieren können (vgl. Kap. 3.1.1.-3.1.3.).

Das Dilemma, das sich aus den beschriebenen gesellschaftlichen realen Prozessen im Kontext der sozialen Problemlagen Armut, Wohnungslosigkeit und psychosoziale Situation für eine lebensweltorientierte Sozial Arbeit ergibt, ist wie folgt zu beschreiben:

Eine Lebensweltorientierte Sozialarbeit orientiert sich einerseits an den individuellen Lebenswelten von jungen Menschen und andererseits an den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, um daraus ein sozialpädagogisches Handeln in Form von Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten in die Gesellschaft zu implementieren, um darauf aufbauend Bewältigungsstrategien und Lösungsmöglichkeiten für junge Menschen aufzuzeigen. Der gesellschaftliche Rahmen, in dem eine Lebensweltorientierte Sozialarbeit agiert, ist jedoch geprägt von einem individuellen Leistungsprinzip und einer damit einhergehenden Ökonomisierung und somit ist es dieser Rahmen, der soziale Problemlagen selbst produziert. Daraus resultiert, dass das Produzieren bzw. Herstellen von sozialen Problemlagen und prekären Lebensbedingungen immanent in der Sozialstruktur eines demokratisch-kapitalistisch ausgerichteten Gesamtsystems verankert ist (vgl. Enggruber & Fehlau 2018, 59f, in Enggruber & Fehlau 2018).

Die Herausforderung und gesellschaftliche Aufgabe, die daraus für eine Lebensweltorientierte Sozialarbeit entsteht, ist es erstens im alltäglichen realen gesellschaftlichen Handeln ein Gegengewicht in Form von Haltung zu bilden und andere Gesellschaftsperspektiven aufzuzeigen und zweitens, die Sozialstruktur innerhalb des gesellschaftlichen Rahmens so zu beeinflussen, dass soziale Problemlagen als gegebene Lebensrealität nicht mehr aus dem Gesamtsystem selbst produziert werden (vgl. Kap. 3.3.).

Die beschriebenen gesellschaftlichen Prozesse und das dargestellte Dilemma einer Lebensweltorientierten Sozialarbeit innerhalb dieser Prozesse sind für das Verstehen und Wirken der Jugendberufsagentur Hamburg als eine sozialpolitische Institution innerhalb der real bestehenden sozialpolitischen Infrastruktur von elementarer Bedeutung. Denn aus den beschriebenen gesellschaftlichen Prozessen ergeben sich die alltägliche Wirklichkeit - junge Menschen mit multiplen sozialen Problemlagen innerhalb ihrer Lebenswelten und Lebensverhältnisse - und der real gesellschaftliche Rahmen, in dem die operative Ebene der Jugendberufsagentur Hamburg agiert und handelt.

Aufbauend auf den bisher dargestellten gesellschaftlichen Prozessen haben die Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII ebenfalls eine wichtige Bedeutung im Kontext der beruflichen Integration und gesellschaftlichen Partizipation von jungen Menschen, da sie auf operativer Ebene für die praktische Umsetzung zuständig sind. Wie bereits in den vorangegangenen Punkten beschrieben, haben die drei Rechtskreise in der Jugendberufsagentur Hamburg ein unterschiedliches sozialrechtliches Verständnis von beruflicher Integration und gesellschaftlicher Partizipation (vgl. Kap. 4.3.-4.5.).

Der Fokus der Rechtskreise SGB II und III im alltäglichen Beratungshandeln ist durch das Prinzip des Fordern und Förderns und der damit verbundenen Begrifflichkeiten Kontrolle, Zwang, Druck und Vermittlung gekennzeichnet. Durch dieses alltägliche Beratungshandeln soll eine Folgsamkeit hergestellt werden, die sich primär an den gesellschaftlichen Realitäten des jeweiligen Arbeits- und Ausbildungsmarkt in Form von Angebot und Nachfrage orientiert. Die jungen Menschen werden in diesem Zusammenhang nicht als Menschen, die Hilfe, Unterstützung und Anerkennung brauchen, gesehen, sondern im sozialrechtlichen Verständnis als leistungsberechtigte oder förderungsberechtigte Personen definiert (vgl. Grimmer 2018, 250ff).

Im SGB VIII hingegen ist das Konzept einer Lebensweltorientierten Sozialarbeit auf institutioneller und formeller Ebene durch die Struktur- und Handlungsmaxime implementiert. Daraus resultiert, im Kontext beruflicher Integration und gesellschaftlicher Partizipation im alltäglichen Beratungsprozess, dass die gesamte Persönlichkeitsentwicklung im Kontext sozialer Integration im Vordergrund steht (vgl. Kap. 3.2.).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sowohl die gesellschaftlichen sozialen Problemlagen als auch die Abgrenzung und unterschiedliche Ausrichtung der drei Rechtskreise die berufliche Integration und gesellschaftliche Partizipation im Kontext von Lebensweltorientierung beeinflussen (vgl. Kap. 4.3.-4.6.).

Im Zusammenhang mit der zentralen Fragestellung dieser Arbeit ist an dieser Stelle Folgendes anzumerken. Erstens die Erkenntnis, dass der Rechtskreis SGB VIII durch die Struktur- und Handlungsmaxime als Handlungsphilosophie innerhalb der Jugendberufsagentur in Form einer lebensweltorientierten Jugendberufshilfe nach § 13 SGB VIII agiert und handelt. Somit ist durch die Schaffung der Jugendberufsagentur auf formeller und institutioneller Ebene, da der Rechtskreis SGB VIII ein wesentlicher Bestandteil der Jugendberufsagentur ist, die berufliche Integration und gesellschaftliche Partizipation junger

Menschen formell und institutionell im Sinne der Intention des SGB VIII gestärkt worden. Das bedeutet jedoch nicht, dass dies auch automatisch dazu führt, dass diese formelle Stärkung sich direkt auf die konkrete Lebenswelt und berufliche Wünsche und Interessen von jungen Menschen im Kontext gesellschaftlicher Partizipationsprozesse übertragen lässt. Dafür ist erstens das Zusammenwirken der Rechtskreise, im Sinne und Interesse der jungen Menschen, erforderlich und zweitens, auf operativer Ebene, jede sozialpädagogische Fachkraft in ihrem persönlichen Handeln und Wirken gefordert, die formelle Stärkung vor dem Hintergrund des beschriebenen gesellschaftlichen Rahmens auf eine praktische Gesellschaftsebene zu adaptieren, unter Berücksichtigung der individuellen Vorstellungen und Wünsche junger Menschen in ihren Lebenswelten (vgl. Kap. 2.2.).

Vor diesem Hintergrund betrachtet entsteht bzw. verändert sich die Erkenntnis in dem Sinne, dass eine formelle Stärkung zwar vorhanden ist, damit diese jedoch ihre volle Wirkung im Interesse der jungen Menschen entfalten kann, die praktische Gesellschaftsebene oder, anders ausgedrückt, die konkreten Lebenswelten der jungen Menschen gestärkt werden müssen. Die formelle und institutionelle Stärkung der beruflichen und gesellschaftlichen Partizipation im Sinne des SGB VIII durch die Schaffung der Jugendberufsagenturen ist somit das Fundament für die Stärkung der konkreten Lebenswelten. Diese Erkenntnis ist in der alltäglichen institutionellen Praxis der Jugendberufsagentur geprägt durch eine Eigendynamik, deren Wirken nicht vorhersehbar ist und die das persönliche Engagement und eine kritische Selbstreflexion aller beteiligten Fachkräfte voraussetzt.

Die zweite wesentliche Erkenntnis im Kontext der Fragestellung ist, dass die sozialen gesellschaftlichen Problemlagen mit Schaffung der Jugendberufsagentur weiterhin in dramatischer und prekärer Art und Weise im gesellschaftlichen Alltagsgeschehen bzw. in den konkret erlebten Lebenswelten junger Menschen vorhanden sind. Aus dieser Erkenntnisperspektive betrachtet entsteht die Notwendigkeit, dass die sozialetisch geprägte lebensweltorientierte Handlungsphilosophie, die sozialrechtlich das Grundverständnis des SGB VIII bildet, immer wieder energisch darauf insistiert, dass eine lebensweltorientierte berufliche Integration und gesellschaftliche Partizipation nur dann nachhaltig funktionieren kann, wenn die jungen Menschen in stabilen und, in ihrer Wahrnehmung, positiven Lebensverhältnissen und Lebenswelten agieren können.

Denn eine lebensweltorientierte Sozialarbeit kann den Zusammenhang bzw. die Wechselwirkung, die zwischen sozialen Problemlagen und gesellschaftlichen Partizipationsprozessen besteht, nicht aufheben oder abschaffen, aber sie kann durch die

institutionelle Verankerung des Rechtskreis SGB VIII in der Jugendberufsagentur dafür sorgen, dass das gesellschaftliche Bewusstsein für soziale Problemlagen im Kontext der beruflichen Integration und gesellschaftlichen Partizipation junger Menschen aus einer lebensweltorientierten Sichtweise gestärkt wird. Daraus resultiert, im Kontext der zentralen Fragestellung betrachtet, die Erkenntnis, dass der lebensweltorientierte SGB-VIII-Rechtskreis in diesem Prozess den Auftrag des gesellschaftlichen Aufklärens wahrnehmen muss, um so die berufliche Integration und gesellschaftliche Partizipation von jungen Menschen gesamtgesellschaftlich zu stärken.

## **5. Das Spannungsverhältnis zwischen den Rechtskreisen in der Jugendberufsagentur im Kontext von Lebensweltorientierung**

„Die beste und effizienteste Vorsorge gegen Ausbildungsabbrüche und lange Zeiten von Arbeitslosigkeit im Lebensverlauf sind passgenaue und tragfähige Übergänge von der Schule in Ausbildung und Beruf. Daher wollen wir den erfolgreichen Ausbildungs- und Berufseinstieg für leistungsschwache Jugendliche erleichtern und gezielt begleiten. Flächendeckend einzurichtende Jugendberufsagenturen sollen die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II, III und VIII für unter 25-Jährige bündeln. (...)“. (Deutschlands Zukunft gestalten, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode, Kapitel 2.1., S. 47)

Aus dieser Aussage des Koalitionsvertrags bildete sich der politische Wille, Jugendberufsagenturen flächendeckend einzurichten. Es wurde dabei jedoch die Komplexität ignoriert oder vernachlässigt, drei Sozialgesetzbücher und ihre verschiedenen sozialrechtlichen Grundverständnisse in einer konstruktiven und produktiven Art und Weise zu verbinden. Diese Versäumnisse führten und führen dazu, dass in der realen Praxis viele Konflikte und Spannungsfelder innerhalb des Mehrebenensystems Jugendberufsagentur auftraten und allgegenwärtig vorhanden sind. Zusätzlich wird das Spannungsverhältnis zwischen den Rechtskreisen SGB II, SGB III und SGB VIII durch die in Kapitel 4.6. dargestellten sozialrechtlichen Abgrenzungen deutlich.

### **5.1. Das sozialrechtliche Spannungsverhältnis zwischen § 16a - h SGB II/ SGB III und § 13 SGB VIII**

In den § 16a-16h werden die Eingliederungsleistungen/Hilfen im SGB II dargestellt und benannt. Sie bilden somit unter dem Label „Berufliche Förderung und Unterstützung zur Eingliederung auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt für junge Menschen“ die Grundlage von Jugendberufshilfe im SGB II (vgl. Schruth 2018, 86ff, in Enggruber & Fehlau).

Mit dem 2016 neu geschaffenen § 16h SGB II besteht seitdem eine neue Förderungsgrundlage für „schwer zu erreichende junge Menschen“. Im § 16h heißt es:

„(1) Für Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Agentur für Arbeit Leistungen erbringen mit dem Ziel, die aufgrund der individuellen Situation der Leistungsberechtigten bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden,

1. eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden und
2. Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen.

Die Förderung umfasst zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen mit dem Ziel, dass Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch genommen werden, erforderliche therapeutische Behandlungen eingeleitet werden und an Regelangebote dieses Buches zur Aktivierung und Stabilisierung und eine frühzeitige intensive berufsorientierte Förderung herangeführt wird.“

Die in § 16h benannten Förderungsinstrumente können in einem engen Bezug zu sozialpädagogischen Beratungs- und Betreuungsangeboten gesehen werden. Das Grundprinzip des SGB II in Form des Forderns und Förderns bleibt jedoch auch im Kontext des § 16h bestehen. Es geht um „Aktivierung“ und „Stabilisierung“, um schnellstmöglich in den Arbeitsmarkt integriert zu werden. An diesem Punkt wird auch die sozialrechtliche Verbindung zwischen dem SGB II und SGB III sichtbar. Beispielsweise ist die sozialrechtliche Grundlage für eine „Einstiegsqualifizierung“ für Jugendliche immer erst in Verbindung der Paragraphen 16a Abs.1 SGB II und 54a SGB III möglich (vgl. Kap. 4.4.). Dies ist stellvertretend ein Beispiel für eine sozialrechtliche Verbindung des SGB II und SGB III, von denen eine Vielzahl weiterer Bestehen. In diesem Zusammenhang wird deutlich, dass die Eingliederungsleistungen für schwer zu erreichende junge Menschen im SGB II und SGB III sehr ausgeprägt vorhanden sind und daraus eine sozialrechtliche Dominanz in Form einer Jugendberufshilfe, die auf dem Grundverständnis von SGB II und SGB III basiert, hervorgeht (vgl. Schruth 2018, 87f, in Enggruber & Fehlau).

Die in § 13 SGB VIII vorhandenen Formulierungen „sozialer Benachteiligungen“ und „individueller Beeinträchtigungen“ sollen durch „sozialpädagogische Hilfen“ im Kontext beruflicher und sozialer Integration beseitigt werden. Es wird bewusst ganz allgemein der Begriff von sozialpädagogischen Hilfen verwendet, so dass für die Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs die ganze Bandbreite sozialpädagogischer Beratungs- und Betreuungsangebote genutzt werden kann. Hinzu kommt in diesem Kontext, dass der § 13 SGB VIII Arbeitsmarktintegration nur als einen Teil seines Hilfeauftrages versteht. Primär geht es im § 13 SGB VIII, unter Berücksichtigung der jeweiligen gesamten Persönlichkeit, um eine allumfassende soziale Integration junger Menschen in die Gesellschaft (vgl. Schruth 2018, 81f, in Enggruber & Fehlau 2018).

Aus den beschriebenen sozialrechtlichen Sichtweisen resultiert ein Spannungsverhältnis auf sozialrechtlicher Ebene in Form zweier grundsätzlich gegensätzlicher Auffassungen von Jugendberufshilfe. Auf der einen Seite das SGB II/ SGBIII in Form einer Jugendberufshilfe, die radikal und effizient die ökonomische Verwertbarkeit von jungen Menschen, ausgehend von den realen Bedingungen am jeweiligen Arbeits- und Ausbildungsmarkt im Kontext beruflicher Integration, forciert und auf der anderen Seite ein SGB VIII, welches im Kontext

von beruflicher Integration eine lebensweltorientierte Jugendberufshilfe in seiner DNA verinnerlicht hat (vgl. Kap. 3.1.2., 3.1.3. und 3.2.).

Dieses Spannungsverhältnis hat seinen Ursprung unter anderem auch in den 2005 vorgenommenen Arbeitsmarktreformen (Hartz IV), die als gesetzliche Intention propagierten, die Jugendarbeitslosigkeit weitestgehend mit den Mitteln der Eingliederungshilfen (damals §§ 16a-g SGB II) für unter 25-Jährige auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und insbesondere mit den Arbeitsgelegenheiten zu beseitigen. Durch diesen sozialrechtlich-historischen Prozess und dem damit einhergehenden gesellschaftlichen Wandel wurde der Grundstein für Konkurrenz und damit verbundene Konflikte zwischen dem SGB II (Hartz-IV-Reformen) und SGB VIII (lebensweltorientierte Jugendberufshilfe) in der Praxis gelegt bzw. eröffnet (vgl. Schruth 2018, 88f, in Enggruber & Fehlau 2018).

Seitdem gibt es in der Fachdiskussion um dieses Spannungs- und Konkurrenzverhältnis eine Vielzahl unterschiedlicher Diskurse und fachlicher Positionen. Eine dieser fachlichen Positionen vertritt die Auffassung, dass die Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe nach § 13 SGB VIII mit ihrem Hilfe- und Leistungsangebot vom SGB II (§ 16h)

„überholt und quasi kassiert bzw. praktisch erledigt wurde, weil es mit den Eingliederungshilfen nach dem SGB II für unter 25-Jährige nun keiner zusätzlichen Leistungen der Jugendsozialarbeit der Jugendhilfe mehr bedürfe“ (Schruth 2018, 89, zit. in Enggruber & Fehlau 2018).

Unterstützt wird diese fachliche Position einerseits durch das Vorrangprinzip, wonach Leistungen nach § 16h SGB II vorrangig zu Hilfeleistungen nach § 13 SGB VIII zu gewähren sind und andererseits durch die Tatsache, dass schon seit Jahren die finanziellen Mittel für den § 13 SGB VIII zurückgefahren werden (vgl. Schmidt 2015, 118, in Müller et al. 2015).

Eine andere fachliche Position ist der Auffassung, dass schon die Implementierung des § 13 Jugendsozialarbeit und somit auch der Jugendberufshilfe in das SGB VIII eine grundlegende Fehlentscheidung war. Hinter dieser Position steht der Grundgedanke, die Leistungen - beispielsweise durch Integration und Vermittlung in eine Berufsausbildung - der Jugendberufshilfe im SGB VIII zu reduzieren, weil für die effektive berufliche Förderung und Vermittlung von jungen Menschen die Sozialgesetzbücher II und III mit ihrem breit aufgestellten Maßnahmenkatalog (§ 16a-h in Kombination mit einer Vielzahl weiterer Paragraphen im SGB III) zuständig seien (vgl. Schruth 2018, 89f, in Enggruber & Fehlau 2018).



Dahinter verbirgt sich die Intention der effektiven betriebswirtschaftlichen Logik, um finanzielle Förderung im SGB VIII § 13 zurückzufahren. Denn Hilfeleistungen im § 13 SGB VIII werden im Kontext von sozialer und beruflicher Integration, wie bereits beschrieben, häufig in Verbindung mit den kostenintensiven Maßnahmen der §§ 27 und 41 SGB VIII verfügt. An dieser Stelle kommt die ungleiche finanzielle Ausstattung zum Vorschein. Die Rechtskreise SGB II und SGB III sind im Vergleich zum SGB VIII zu einem großen Teil aus Bundesmitteln finanziert und generell durch die Bundesagentur für Arbeit finanziell besser aufgestellt. Bei der ohnehin schon schwierigen Finanzsituation der Kommunen und Länder und dem auferlegten Sparzwang vom Bund haben dann meistens die SGB-VIII-Leistungen in den jeweiligen Haushalten der Länder und Kommunen nicht die oberste Priorität. Deutlich werden diese Tendenzen in der Finanzpolitik an den Beispielen der Stadtstaaten Berlin und Hamburg, in denen seit 2013 ein stetiger Rückgang für Leistungen nach § 13 SGB VIII verzeichnet und festgestellt wird (vgl. Schmidt 2015, 118ff, in Müller et al. 2015).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das dargestellte sozialrechtliche Spannungsverhältnis zwischen den § 13 SGB VIII und § 16a-h SGB II in Verbindung mit SGB III symbolisch und stellvertretend für das gesamte sozialrechtliche Spannungsverhältnis - und den daraus folgenden Konkurrenzen und Konflikten - welches innerhalb dieser Rechtskreis-Trias allgegenwärtig vorhanden ist, steht. Desweiteren ist zu erkennen, dass eine unterschiedliche Deutung und Interpretation des Begriffes Jugendberufshilfe in den jeweiligen Rechtsgebieten stattfindet. Diese unterschiedliche Interpretation des Begriffes, in Verbindung mit den gegensätzlichen Grundhaltungen und Ausrichtungen der beteiligten Rechtsgebiete, belastet das gesamte sozialrechtliche Spannungsverhältnis zusätzlich.

Abschließend ist festzuhalten, dass Jugendberufshilfe, im Kontext von Jugendsozialarbeit und Jugendhilfe und vor dem Hintergrund des allgegenwärtigen sozialrechtlichen Spannungsverhältnisses, aus einer lebensweltorientierten Perspektive betrachtet, immer den Vorrang vor dem SGB II und SGB III haben bzw. das sozialpädagogische Motto „Jugendhilfe First“ greifen sollte.

„Denn nur die Jugendhilfe ist gesetzlich und institutionell sowie professionell in der Lage, jungen Menschen ohne Ansehung von Handicaps, Herkunft, eigenen Orientierungen, Vorwürfen von Fehlverhalten, Schuld und nachfolgenden Sanktionierungen persönliche Entwicklungschancen in einem diskriminierungsfreien Nebeneinander – auch sozialräumlich – zu bieten“ (Schruth 2018, 93, zit. in Enggruber & Fehlau 2018).

## **5.2. Das Spannungsverhältnis auf hierarchisch-organisatorischer Ebene**

Auf der hierarchisch-organisatorischen Ebene und der damit einhergehenden Gremienstruktur lässt sich das Spannungsverhältnis innerhalb des gesamten sozialpolitischen Gebildes Jugendberufsagentur wie folgt beschreiben.

Durch die Federführung der Bundesagentur für Arbeit in Form der Rechtskreise SGB II und SGB III entsteht eine Definitionsmacht in Bezug auf die inhaltliche und strukturelle Ausrichtung und Positionierung innerhalb dieser Ebene. Untermuert wird diese Definitionsmacht zusätzlich durch das im vorangegangenen Kapitel dargestellte sozialrechtliche Spannungsverhältnis. Resultierend aus dieser Vormachtstellung der Rechtskreise SGB II und SGB III ergibt sich eine Dominanz, die sich vor allen Dingen in der personellen Ausstattung auf dieser Ebene widerspiegelt. In den verschiedenen Gremien auf dieser Ebene, wie z.B. Koordinierungsausschuss oder operative Steuerungsgruppe, sind die Vertreter\_innen des SGB VIII und des HIBB generell unterrepräsentiert und bekommen so nur eingeschränkt die Möglichkeit, an der inhaltlichen und strukturellen Gestaltung und Organisation der Jugendberufsagenturen mitzuwirken (vgl. Kap. 2.1. bis 2.2.).

Da auf dieser Ebene aber unter anderem die inhaltlichen und strukturellen Ausrichtungen für die Arbeitsinhalte auf der operativen Ebene gelegt werden, wäre es, vor diesem Hintergrund betrachtet, von elementarer Bedeutung, dass das SGB VIII mehr Handlungs- und Gestaltungseinfluss bekommt, um so das institutionelle Grundverständnis einer lebensweltorientierten Perspektive, welches durch die Struktur- und Handlungsmaxime im SGB VIII implementiert ist, im Kontext von beruflicher Integration junger Menschen mehr in den Mittelpunkt der alltäglichen Arbeit zu stellen (vgl. Kap. 3.2.).

Es geht in diesem Prozess also um mehr Teilhaberechte des SGB VIII, um so mehr Einfluss auf die inhaltliche Gesamtausrichtung der Jugendberufsagentur im Kontext einer lebensweltorientierten Sichtweise zu bekommen. Hinzu kommt, dass auf der hierarchisch-organisatorischen Ebene die Kooperations- und Verwaltungsvereinbarungen für die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit auf operativer Ebene erstellt und beschlossen werden. Gerade vor dem Hintergrund dieser Tatsache wäre es ebenfalls von zentraler Bedeutung, dass ein auf dem Konzept der Lebensweltorientierung basierender SGB-VIII-Rechtskreis mehr Mitbestimmung und Gestaltungsspielraum bekommt, um sein lebensweltorientiertes Grundverständnis auf die beschriebenen Prozesse einwirken zu lassen (vgl. Kap. 2.1. bis 2.2.).

Abschließend lässt sich festhalten, dass die auf der hierarchisch-organisatorischen Ebene beschriebenen Prozesse ein Spannungsverhältnis erzeugen, welches im alltäglichen Geschehen in den unterschiedlichen Gremienstrukturen auf dieser Ebene eine Vielzahl von fachlichen Konflikten und Auseinandersetzungen mit sich bringt. Um diesen Konflikten und Spannungsfeldern entgegenzuwirken, wäre ein personelles Gleichgewicht aller auf dieser Ebene beteiligten Akteure der Jugendberufsagentur von elementarer Notwendigkeit.

### **5.3. Das Spannungsverhältnis auf operativer Ebene**

Die in den beiden vorangegangenen Punkten beschriebenen Spannungsverhältnisse und die sich daraus ergebenden Konfliktfelder wirken in die alltägliche Praxis der operativen Ebene hinein (vgl. Kap. 5.2. und 5.1.).

Die Praxis der operativen Ebene ist primär durch die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure gekennzeichnet. In diesem Prozess der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit treffen die gegensätzlichen sozialrechtlichen und sozialetischen Auffassungen im Kontext der beruflichen Integration und gesellschaftlicher Partizipation von jungen Menschen im alltäglichen Handeln aufeinander. Der SGB-II- und SGB-III-Rechtskreis hat ein Grundverständnis und eine Grundhaltung, die geleitet ist durch das Prinzip des Fordern und Förderns in Form einer ökonomischen Verwertbarkeit, die ausgerichtet ist am Angebot und der Nachfrage des jeweiligen Arbeits- und Ausbildungsmarktes. Im Gegensatz dazu ist der SGB-VIII-Rechtskreis durch eine Grundauffassung geleitet, die auf dem formellen und institutionellen Konzept der Lebensweltorientierung, welches im SGB VIII implementiert ist und unter Einbezug der konkreten Lebenswelten und Lebensverhältnisse von jungen Menschen agiert.

Das daraus resultierende Spannungsverhältnis auf operativer Ebene ist besonders geprägt durch das Hilfe- und Kontrolle-Dilemma im Kontext des sozialpolitischen Auftrages der Jugendberufsagentur „keine\_r soll verloren gehen“. Der SGB-VIII-Rechtskreis hat in seinen eigenen Rechtsnormen auf der einen Seite einen Hilfeauftrag und auf der anderen Seite einen Kontrollauftrag, der beispielsweise am § 8a deutlich wird. Im Zusammenhang mit der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit betrachtet, muss sich der SGB-VIII-Rechtskreis jedoch auch in der alltäglichen Praxis mit den primär auf Kontrolle, Zwang und Druck basierenden SGB-II- und SGB-III-Rechtskreisen auseinandersetzen bzw. mit ihnen in Form

von rechtskreisübergreifenden Fallkonferenzen Lösungen und Perspektiven für die jungen Menschen entwickeln und aufzeigen.

Für die alltägliche Praxis stellt dies für alle an diesen Prozessen beteiligten Fachkräfte eine große Herausforderung dar. Denn es treffen in der Bewertung der Lebenswelt junger Menschen in diesem Moment unterschiedliche fachliche, persönliche und sozialrechtliche Auffassungen aufeinander, die auf der einen Seite von einem Hilfsanspruch und auf der anderen Seite von einem radikalen und auf Vermittlung und Effizienz ausgerichteten Kontrollauftrag geleitet sind. Um, vor diesem Hintergrund betrachtet, eine Einigung im Kontext von beruflicher Integration und gesellschaftlicher Partizipation für junge Menschen zu finden, die für die Betroffenen selbst als positiv und produktiv erachtet wird, bedarf es einer enormen Anstrengung, Kompromissbereitschaft und Selbstreflexion aller beteiligten Personen. Eine solche professionelle, fachliche Haltung wäre in diesen Prozessen - rechtskreisübergreifenden Fallkonferenzen – wünschenswert, ist jedoch nicht als Selbstverständnis rechtskreisübergreifend vorhanden.

Aus diesem alltäglich stattfindenden Gesamtprozess wird das Dilemma zwischen Hilfe und Kontrolle besonders für den SGB-VIII-Rechtskreis deutlich. Einerseits ist der Widerspruch zwischen Hilfe und Kontrolle dem SGB VIII immanent und andererseits müssen sich die Fachkräfte des SGB VIII in Momenten der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit mit dem Grundverständnis „Hilfe nur gegen Kontrolle und Macht über die Handlungen des jeweiligen jungen Menschen“ im SGB II und SGB III auseinandersetzen und je nach Situation entscheiden und handeln.

Folgendes Praxisbeispiel auf operativer Ebene verdeutlicht das Dilemma. Die Fachkräfte im SGB-II- und SGB-III-Rechtskreis sind verpflichtet, unentschuldigte Abwesenheit und Maßnahmenabbrüche von jungen Menschen sofort zu melden. Daraus ergibt sich häufig die rechtliche Konsequenz von Sanktionen bis hin zum vollständigen Entzug sämtlicher Leistungen. In diesen Momenten greift das beschriebene Grundverständnis der Rechtskreise SGB II und SGB III in seiner vollen Dramatik und den damit verbundenen Konsequenzen für die jungen Menschen in ihren Lebenswelten zu (vgl. Enggruber & Fehlau 2018, 61, in Enggruber & Fehlau 2018). Der rechtliche Handlungsspielraum für die SGB-VIII-Fachkräfte, in solchen Momenten positiv einzuwirken, ist nur sehr eingeschränkt vorhanden, da die sozialrechtlichen Normen von der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit in diesem Beispiel unberührt bleiben. Die Rechtsnormen im SGB II stehen in solchen Momenten über den geschlossenen Kooperationsvereinbarungen, was problematisch ist, weil in diesen

Momenten die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit außer Kraft gesetzt wird und die sozialrechtliche Dominanz eines Rechtskreises, in diesem Fall des SGB II, die alleinige Entscheidungsmacht besitzt (vgl. Kap. 2.1. bis 2.2.). Die daraus resultierenden Konflikte zwischen den Fachkräften rechtskreisübergreifend wirken sich auch auf die alltägliche Atmosphäre der gesamten operativen Ebene der Jugendberufsagentur aus.

Hinzu kommt, dass die dominante Personalkörperstruktur ein deutliches Übergewicht der Fachkräfte im SGB II und SGB III aufweist. In der Jugendberufsagentur Hamburg-Altona sitzen im SGB-II- und SGB-III-Rechtskreis zusammengefasst 27 Fachkräfte, demgegenüber stehen 3 Fachkräfte im SGB-VIII-Rechtskreis. Dieses Standortbeispiel aus der reellen Praxis verdeutlicht die personelle Dominanz und schafft darauf aufbauend eine Atmosphäre in Form einer dominanten allgegenwärtigen Präsenz der Rechtskreise SGB II und SGB III (vgl. Kap. 3.6.).

Desweiteren ist das Spannungsverhältnis auf operativer Ebene geprägt durch die unterschiedlichen Interpretationen und situativen Auslegungen des Begriffes der Jugendberufshilfe. Die lebensweltorientierte Jugendberufshilfe im SGB-VIII-Rechtskreis wird in diesem Prozess, aufgrund der personellen Übermacht in den Rechtskreisen SGB II und SGB III, häufig von der Begriffsauffassung der Jugendberufshilfe der Rechtskreise SGB II und SGB III überrollt. Dies hat zur Folge, dass in Momenten der beruflichen Integration junger Menschen die konkrete Lebenswelt und Lebenssituation, z.B. soziale Problemlagen in Form von Wohnungslosigkeit, nicht ausreichend Berücksichtigung bei der Einsteuerung in eine berufliche Aktivierungs- oder Förderungsmaßnahme finden.

Während der SGB-VIII-Rechtskreis in solchen Momenten versucht, eine lebensweltorientierte Sichtweise anhand der aktuellen Lebenssituation und damit verbundener sozialer Schwierigkeiten der jungen Menschen in den Fokus zu rücken, geht es dem SGB-II- bzw. SGB-III-Rechtskreis in solchen Momenten meistens darum, eine schnelle, rein an der Vermittlung in eine Maßnahme orientierte Beratung durchzuführen. In diesen Beratungsprozessen entwickelt sich häufig eine situative Auslegung des Begriffes Jugendberufshilfe, die im Sinne des Grundverständnis vom SGB-II- bzw. SGB-III-Rechtskreis, wie eben beschrieben, zu verorten ist (vgl. Kap. 4.2. bis 4.6.). Diese alltägliche Praxis führt oft zu fachlichen und persönlichen Konflikten zwischen den beteiligten Fachkräften am jeweiligen Beratungsprozess.

Hinzu kommt, dass grundsätzlich ein elementar unterschiedliches Beratungsverständnis in den Rechtskreisen vorherrscht. Im SGB-VIII-Rechtskreis beruht die Beratung auf den Prinzipien der Freiwilligkeit, Anonymität und Parteilichkeit. Das heißt, der Klient kann das Beratungsgespräch jederzeit ohne Angst vor Sanktionen etc. verlassen. Die Beratungsgespräche im SGB-II- und SGB-III-Rechtskreis finden immer in einem Zwangskontext statt, der geprägt ist durch materielle Abhängigkeit und einer Atmosphäre des Druckaufbaus.

Wie die Fachkräfte der Rechtskreise in diesen Beratungsprozessen agieren, hängt von vielen Faktoren, wie z.B. persönliche Haltung, fachlich professionelle Sichtweisen, Menschenbild, und Empathie etc., ab. Die sich daraus ergebenden Eigendynamiken auf operativer Beratungsebene in der alltäglichen Praxis sind in ihrer Vielfalt derart komplex in ihrem Wirken und Handeln, dass sich aus diesem Prozess vielfach fachliche und persönliche Konflikte und Spannungen zwischen den beteiligten Fachkräften entwickeln. Diese wiederum haben auch Einfluss auf die tägliche Gesamtatmosphäre auf der operativen Ebene der Jugendberufsagenturen.

Das unterschiedliche Beratungsverständnis zwischen dem SGB-VIII-Rechtskreis - lebensweltorientierte Beratung im Kontext der gesamten Persönlichkeit des jungen Menschen - auf der einen Seite und dem SGB-II- bzw. SGB-III-Rechtskreis - ökonomische Beratung, orientiert an der effizienten Vermittlung von jungen Menschen - auf der anderen Seite führt zu einem konstanten Spannungsverhältnis auf der alltäglichen operativen Ebene, welches nur schwer aufzulösen ist.

Vor diesem Gesamthintergrund der beschriebenen Spannungsverhältnisse betrachtet, sollte der SGB-VIII-Rechtskreis auf operativer Ebene, trotz fehlender Definitionsmacht, personeller Dominanz der Rechtskreise SGB II und SGB III sowie verschiedenster fachlicher und persönlicher Haltungen und Ansichten, versuchen, seinen in der DNA der sozialpädagogischen Haltung vorhandenen Auftrag als soziales Korrektiv im Interesse der jungen Menschen im Kontext ihrer beruflichen Integration und gesellschaftlichen Partizipation im Horizont des Konzepts einer lebensweltorientierten Sozialarbeit wahrnehmen, um ihn bestmöglich für die jungen Menschen in ihren Lebenswelten und Lebensverhältnissen zu gestalten.

#### **5.4. Die Notwendigkeit einer multiperspektivischen Betrachtungsweise**

Um den dargestellten Spannungsverhältnissen und ihren daraus resultierenden Konflikten und Spannungsfeldern entgegenzuwirken, besteht die Notwendigkeit einer multiperspektivischen Betrachtungsweise innerhalb des gesamten Mehrebenensystems Jugendberufsagentur.

Das Konzept der Lebensweltorientierung als Großtheorie der Sozialen Arbeit bedient sich der multiperspektivischen Betrachtungsweise. Denn es geht erstens darum, Perspektivwechsel in unterschiedlichen Bezugs- und Handlungsrahmen im Kontext der Lebenswelten von jungen Menschen einzunehmen, um darüber eine Offenheit für diese zu entwickeln. Zweitens arbeitet Lebensweltorientierung in Kombination mit unterschiedlichen Theoriesträngen und mehreren elementaren Begriffen (vgl. Kap. 3.1. und 3.1.1.).

Das Zusammenspiel von „Lebenswelt“ und „Alltag“ innerhalb der Lebensweltorientierung ist für das Verstehen und darauf aufbauendes weiteres Handeln existentiell. Aus diesem Zusammenspiel entsteht die „Rekonstruktion der alltäglichen Lebenswelt“, die

„die Menschen nicht primär nur als Repräsentanten gesellschaftlicher Strukturen betrachtet, sondern sie in ihren alltäglichen Verhältnissen sieht, von denen sie gleichzeitig geprägt werden, die sie aber auch aktiv mitbestimmen und mitgestalten können“ (Thiersch, Grunwald, Köngeter 2012, 182, zit. in Thole 2012).

Diese professionelle Haltung und Sichtweise, die einen Perspektivwechsel und die Offenheit dafür voraussetzt, diese auf die operative Ebene der Jugendberufsagentur in ihrem Alltäglichen zu adaptieren, würde den Lebenswelten und Lebensverhältnissen der jungen Menschen mehr Anerkennung, Respekt und Würde bringen und gleichzeitig ein multiperspektivisches Verständnis in die Strukturen der Jugendberufsagentur einwirken lassen.

Auch im alltäglichen Beratungskontext aller Fachkräfte rechtskreisübergreifend könnte ein multiperspektivisches Beratungsverständnis positive Effekte im Kontext der Lebenswelten junger Menschen mit sich bringen, denn multiperspektivisches Vorgehen meint, bewusste Perspektivenwechsel zwischen unterschiedlichen Bezugsrahmen einzunehmen. Darauf aufbauend kann multiperspektivisches Vorgehen z.B. heißen, „die leistungs- und verfahrensrechtlichen, die pädagogischen, die therapeutischen, oder gegebenenfalls auch medizinischen sowie die fiskalischen Bezugsrahmen“ (Müller 2012, 21) zu betrachten, um so ein besseres Verstehen herzustellen, dennoch aber die verschiedenen Bezugsrahmen „als wechselseitige füreinander relevante Größen zu behandeln“ (Müller 2012, 21), um dadurch

wiederrum in Kooperation mit anderen Fachleuten Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln und Perspektiven aufzuzeigen.

Die Implementierung eines solchen multiperspektivischen Beratungsverständnis könnte sowohl positive Auswirkungen auf die jungen Menschen in ihren konkreten Lebenswelten haben als auch auf die allgegenwärtigen Spannungsverhältnisse. In diesem Kontext findet auch der Begriff soziale Gerechtigkeit in der Lebensweltorientierung hier seine Bedeutung (vgl. Kap. 3.1.3.), denn es geht bei der Implementierung eines multiperspektivischen Beratungsverständnis auch darum, ein, wie es dem Konzept der Lebensweltorientierung immanent ist, Mehr an sozialer Gerechtigkeit herzustellen (vgl. Kap. 3.1.3.).

Aufbauend auf den dargestellten Prozessen, würde die multiperspektivische Betrachtungsweise im Kontext mit der sozialrechtlichen und fachlichen Interpretation, Auslegung und Anwendung des Begriffs Jugendberufshilfe - welcher im gesamten vierten Kapitel thematisiert und analysiert wurde - innerhalb des Mehrebenensystems Jugendberufsagentur positive Veränderungen mit sich bringen. Denn die Jugendberufshilfe im SGB II und SGB III denkt, wie bereits in dieser Arbeit ausführlich dargestellt, sehr eindimensional ausgerichtet und orientiert sich am schnellen beruflichen Vermittlungserfolg der jungen Menschen (vgl. Kap. 4.3. und 4.4.).

Eine lebensweltorientierte Jugendberufshilfe nach SGB VIII hingegen versteht sich als multiperspektivisches Element und Korrektiv, denn sie erkennt die Vielfalt von Gegensätzen und Widersprüchen innerhalb des Alltags an. Dieser bedeutet für die jungen Menschen „nicht nur Enge, Begrenzung und Belastung, sondern gleichermaßen soziale Geborgenheit, Sicherheit, Produktivität, auch durch entlastende Routinen und Gewohnheiten“ (Engrubber & Fehlau 2018, 63, zit. in Engrubber & Fehlau 2018). In diesem Verständnis einer lebensweltorientierten Jugendberufshilfe sind die beteiligten und handelnden Fachkräfte ebenfalls gefordert,

„den Alltag gemeinsam mit den Jugendlichen so zu verhandeln und in seinen beschränkenden, bornierten Deutungs- und Handlungsmustern auch taktvoll zu provozieren, dass sich für diese neue und erweiterte Perspektiven im Horizont der Frage nach einem gelingenderen, freien, produktiven, solidarischen Leben eröffnen“ (Engrubber & Fehlau 2018, 63, zit. in Engrubber & Fehlau 2018).

An dieser Stelle bedient sich das Konzept der Lebensweltorientierung der Kritischen Alltagstheorie. Dabei liegt die Intention der Kritischen Alltagstheorie in diesem Moment einerseits darauf, „unentdeckte und verborgene Möglichkeiten aufzuzeigen“ (Thiersch, Grunwald, Köngeter 2012, 183, zit. in Thole 2012) und andererseits darin, „Möglichkeiten



einer glücklicheren Lebensbewältigung in den Gegensätzen und Widersprüchen des Alltags hervorzubringen“ (Thiersch, Grunwald, Köngeter 2012, 183, zit. in Thole 2012).

Die Implementierung einer lebensweltorientierten Jugendberufshilfe rechtskreisübergreifend und ihr wie eben dargestelltes multiperspektivisches Fundament in Theorie und Praxis könnten dazu beitragen, dass die Konflikte und Spannungsfelder im Kontext der Auslegung und Verwendung von Jugendberufshilfe positive Veränderungen bewirken. Gleichzeitig würde sich dies wiederum positiv auf die Betrachtungsweise von jungen Menschen und deren alltäglicher Lebenswelten auswirken, da eine lebensweltorientierte Jugendberufshilfe multiperspektivisch im Kontext beruflicher Integration und gesellschaftlicher Partizipation handelt (vgl. Enggruber & Fehlau 2018, 55ff, in Enggruber & Fehlau 2018).

Aufbauend auf den beschriebenen Prozessen und dem Gesamtverlauf dieser Arbeit sowie der in Punkt 4.6. gewonnenen und beschriebenen Erkenntnis, dass die berufliche Integration und gesellschaftliche Teilhabe von jungen Menschen auf formeller und institutioneller Ebene der Jugendberufsagentur im Sinne des SGB VIII durch die im SGB VIII verankerten lebensweltorientierten Struktur- und Handlungsmaxime gestärkt wurde, folgen abschließend an diesem Punkt zwei weitere elementare Erkenntnisse im Kontext der zentralen Fragestellung.

Damit die formelle und institutionelle Stärkung ihre Wirkung auf der organisatorisch-hierarchischen und operativen Alltagsebene entfalten kann, ist es von elementarer Notwendigkeit, dass eine lebensweltorientierte, multiperspektivische Sichtweise in das Mehrebenensystem Jugendberufsagentur Einzug erhält. Denn eine lebensweltorientierte, multiperspektivische Sichtweise betrachtet sowohl die subjektiven Lebenswelten als auch den realen gesellschaftlichen Rahmen und die damit einhergehenden sozialen Problemlagen, in denen die jungen Menschen ihren Alltag erleben und gestalten. Darauf aufbauend ergibt sich, im Kontext der zentralen Fragestellung betrachtet, die Erkenntnis, dass die Implementierung einer lebensweltorientierten, multiperspektivischen Sichtweise in das Mehrebenensystem Jugendberufsagentur die Voraussetzung dafür bildet, dass die formelle und institutionelle Stärkung im alltäglichen Handeln und Agieren der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit ihre praktische Wirkung, eingebettet im Horizont der konkreten Lebenswelten junger Menschen, entfalten kann.

Aufbauend auf dem bisherigen Erkenntnisgewinn resultiert die letzte Erkenntnis, die aus dieser Arbeit hervorgeht. Eine lebensweltorientierte Jugendberufshilfe - und ihre bereits

dargestellten Wirkungen - die rechtskreisübergreifend anerkannt wird und im alltäglichen praktischen Agieren im Mehrebenensystem Jugendberufsagentur den reellen Handlungsrahmen bildet, würde die berufliche Integration und gesellschaftliche Teilhabe von jungen Menschen im Sinne der Intention des SGB VIII zusätzlich stärken.

## 6. Schlussbetrachtung

In den fünf Kapiteln dieser Arbeit wurde das Verhältnis zwischen dem Konzept der Lebensweltorientierung und dem Konzept der Jugendberufsagentur in Verbindung mit den verschiedenen Interpretations- und Deutungsmustern des Begriffes Jugendberufshilfe aus unterschiedlichen Sichtweisen und Perspektiven intensiv und umfangreich dargestellt und diskutiert.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die gesellschaftlichen sozialen Problemlagen von jungen Menschen, die unterschiedlichen Sichtweisen und Perspektiven der Sozialgesetzbücher II, III und VIII auf gesellschaftliche Partizipationsprozesse und der real gesamtgesellschaftliche Rahmen die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit innerhalb der sozialpolitischen Institution Jugendberufsagentur im alltäglichen Geschehen dominieren und vereinnahmen. Die daraus resultierenden Spannungs- und Konfliktfelder im Mehrebenensystem Jugendberufsagentur könnten durch die Implementierung eines multiperspektivisch-lebensweltorientierten Konzeptes dazu beitragen, dass sich dadurch einerseits positive Veränderungen für die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit ergeben und dass andererseits die Lebenswelten und Lebensverhältnisse von jungen Menschen im Kontext beruflicher Integration und gesellschaftlicher Teilhabe mehr in den Mittelpunkt des alltäglichen Bewusstseins aller Fachkräfte Einzug erhalten bzw. Beachtung und Anerkennung finden.

Aufbauend auf dieser Zusammenfassung und den zentralen Erkenntnisgewinnen dieser Arbeit wären für die zukünftige Gestaltung von Jugendberufsagenturen vier Veränderungsprozesse von elementarer Bedeutung:

Erstens müsste Armut und daraus resultierende soziale Problemlagen, wie Wohnungslosigkeit und psychosoziale Situation - wie sie bei fast der gesamten Zielgruppe der Jugendberufsagenturen in Hamburg in den Lebenswelten junger Menschen vorzufinden sind - viel stärker ins gesellschaftliche Bewusstsein gerückt werden, um dadurch auch eine Anerkennung dieser Problemlagen gesellschaftlich zu erreichen. Darauf aufbauend sollte, wie bereits in dieser Arbeit dargestellt, mit einer lebensweltorientierten Perspektive aktiv versucht werden, diesen sozialen Problemlagen und der Armut generell entgegenzuwirken. Nur so kann dem Dilemma arm - wohnungslos - psychisch belastet, welches in der Jugendberufsagentur Hamburg alltäglich ist, wirksam entgegengetreten werden. Es besteht in diesem Kontext, auch im Hinblick auf berufliche Integration und gesellschaftliche

Partizipation dieser von diesem Dilemma betroffenen jungen Menschen, die unmittelbare Notwendigkeit eines radikalen Umdenkens in der Wohnungsbaupolitik, Sozialpolitik, Bildungspolitik und Arbeitsmarktpolitik.

Zweitens bin ich der Auffassung, dass auf sozialpolitischer Bundesebene die Erkenntnis wahrgenommen werden muss, dass die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit primär an den Interessen und Wünschen der jungen Menschen ausgerichtet werden sollte. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der Rechtskreis SGB VIII mehr Einfluss in Form von konkreter sozialrechtlicher Handlungsmacht bekommt. Dafür ist es jedoch notwendig, dass in den drei Sozialgesetzbüchern die Jugendberufsagentur in Form von sozialrechtlich bindender Rechtsnorm verankert wird.

Denn Kooperations- und Verwaltungsvereinbarungen, dies zeigt meine alltägliche Praxiserfahrung auf operativer Ebene, reichen oftmals nicht aus, um im Prozess der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit positive Ergebnisse oder Kompromisse für die jungen Menschen auszuhandeln bzw. zu erreichen. Am Beispiel des Sanktionssystem im SGB-II-Rechtskreis der Jugendberufsagentur wird die Intention meines Gedanken deutlich. Wenn die Fachkräfte im SGB-VIII-Rechtskreis die Möglichkeiten hätten, Sanktionen zu verhindern und dies auch als sozialrechtlich bindender Charakter durch dementsprechende Paragraphen im SGB VIII als Rechtsnorm festgelegt werden würde, könnte so erstens lebensweltorientiert im Interesse der jungen Menschen gehandelt werden und zweitens bin ich, aufgrund meines sozialpädagogischen Erfahrungshorizontes, davon überzeugt, dass dann auch die Motivation im Kontext beruflicher Integration bei jungen Menschen steigt. Denn die Sanktion als existentielle sozioökonomische Repression beraubt den jungen Menschen ja gerade jeglicher gesellschaftlicher Partizipationsmöglichkeit.

Durch diesen Veränderungsprozess würde der Rechtskreis SGB VIII und damit auch die jungen Menschen in ihren Lebenswelten gestärkt werden und gleichzeitig würde der Rechtskreis SGB VIII seine institutionelle Eigenständigkeit innerhalb der sozialpolitischen Institution Jugendberufsagentur stärken und, damit einhergehend, auch mehr Handlungsmacht in Form eines sozialanwaltschaftlichen Mandats bekommen.

Drittens wird die finanzielle Ausstattung und Förderung im SGB VIII seit Jahren auf Bundes-, Lande-s und Kommunalebene zurückgefahren. Diese Einsparungstendenzen sollten im Kontext einer gelingenden sozialpolitischen Institution Jugendberufsagentur mit einem eigenständigen SGB VIII und auch vor dem Hintergrund, dass die Jugendberufsagenturen

immer mehr sozialräumlich agieren sollen, in eine finanzielle Erhöhung der Mittel umgewandelt werden. Dies ist, aus meiner professionellen Haltung heraus betrachtet, eine elementare Voraussetzung dafür, dass Jugendberufsagenturen mit einem lebensweltorientierten Anspruch eine nachhaltige sozialpolitische Wirkung auf gesamtgesellschaftlicher Ebene entfalten können. An dieser Stelle möchte ich noch einmal auf das sozialetische Grundverständnis des Sozialstaats hinweisen, welches bereits, wie in dieser Arbeit dargestellt, im Grundgesetz seinen Ursprung hat.

Viertens sollte eine sozialpädagogische, professionelle Grundhaltung rechtskreisübergreifend in das Mehrebenensystem Jugendberufsagentur implementiert werden. Diese Grundhaltung sollte von Offenheit, Respekt, Anerkennung, kritischer Selbstreflexion und von einer multiperspektivischen, lebensweltorientierten Sichtweise geprägt sein. Diese Grundhaltung wäre auch im Kontext eines rechtskreisübergreifenden Beratungsverständnis von zentraler Bedeutung, wenn der politische Auftrag bzw. sozialpolitische Anspruch „keine\_r soll verloren gehen“ in der alltäglichen Wirklichkeit von Jugendberufsagenturen aufrecht erhalten und umgesetzt werden soll. Denn die alltägliche Wirklichkeit in den sieben Standorten der Jugendberufsagenturen in Hamburg ist aktuell geprägt durch Stress, Leistungs- und Vermittlungsdruck und einer damit einhergehenden Ökonomisierung des Sozialen.

Um diesen Tendenzen entgegenzuwirken, ist im Alltag auf operativer Ebene der persönliche Kontakt und die Sympathie oder Antipathie unter den Fachkräften rechtskreisübergreifend von elementarer Bedeutung, im Zusammenhang betrachtet mit den Entscheidungsprozessen von beruflicher Integration und gesellschaftlicher Teilhabe, die daraus für die jungen Menschen in der alltäglichen Wirklichkeit der Jugendberufsagentur resultieren.

Diese Vier Veränderungsprozesse zeigen einen handlungsorientierten Lösungsrahmen auf, für ein Modell von Jugendberufsagentur, welches geprägt wäre durch lebensweltorientierte Sichtweisen und multiperspektivisch-lebensweltorientiertes praktisches Handeln, in Verbindung mit einer sozialetischen Sozialstaatsauffassung. Darauf aufbauend würde die berufliche Integration und gesellschaftliche Partizipation von jungen Menschen im Sinne der Intention des SGB VIII im Horizont einer einheitlichen Auffassung von Jugendberufshilfe als lebensweltorientiertes Element nachhaltig gestärkt werden.

Abschließend ist festzuhalten, dass vor dem Hintergrund eines momentan neoliberal und ökonomisch - Konkurrenz, Wettbewerb und die Erschließung neuer Märkte - ausgerichteten realen Gesellschaftsrahmens und der damit einhergehenden herrschenden Definitionsmacht

der politischen und ökonomischen Eliten wenig Optimismus für die Umsetzung eines Modells von Jugendberufsagentur, wie eben skizziert, übrig bleibt. Aber Vergangenheit und Gegenwart zeigen, dass bei einer sozialpolitisch jungen Institution wie der Jugendberufsagentur, welche gerade neun Jahre, besteht unterschiedlichste Interessen und Dynamiken aller beteiligten Akteure dafür sorgen, dass noch nichts in Stein gemeißelt ist und dass die sich daraus ergebende Komplexität und Unberechenbarkeit im weiteren Entwicklungsprozess Raum für abstrakte Utopie in Form meiner gerade aufgezeigten Idee von einer lebensweltorientierten Jugendberufsagentur vorhanden ist.

Zu guter Letzt möchte ich noch anmerken, dass das rechtskreisübergreifende Beratungsverständnis in den Jugendberufsagenturen einen hervorragenden Nährboden für eine weitere wissenschaftliche Arbeit darstellen würde.

## Literaturverzeichnis

Ansen, Harald (2016): Armut und Lebensweltorientierung. In: Grunwald, Klaus; Thiersch, Hans (2016): Praxishandbuch Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Handlungszusammenhänge und Methoden in unterschiedlichen Arbeitsfeldern. 3. Auflage, Weinheim & Basel: Beltz Juventa, S. 267-276.

Bauer, Petra (2016): Psychosoziale Beratung und Lebensweltorientierung. In: Grunwald, Klaus; Thiersch, Hans (2016): Praxishandbuch Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Handlungszusammenhänge und Methoden in unterschiedlichen Arbeitsfeldern. 3. Auflage, Weinheim & Basel: Beltz Juventa, S. 382-393.

Böhnisch, Lothar; Schröer, Wolfgang (2012): Sozialpolitik und Soziale Arbeit. Eine Einführung. Weinheim & Basel: Beltz Juventa

Bundesagentur für Arbeit (2018): Bericht zum Stand der Umsetzung und Weiterentwicklungsperspektiven. Entwicklungsstand der Jugendberufsagenturen im Bundesgebiet und in den Ländern. Paderborn: Bonifatius GmbH.

Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (BMJFFG) (1990): Achter Jugendbericht. Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit. Bonn: Bundestags-Drucks. 11/6576 v. 6.3.1990

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2012): Drucksache 20/4195. Einrichtung einer Jugendberufsagentur in Hamburg. Hamburg: o.V.

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2018): Drucksache 21/15570. Sechs Jahre Jugendberufsagentur Bestandsaufnahme, Evaluation und Weiterentwicklung. Hamburg: o.V.

Enggruber, Ruth (2018): Jugendberufshilfe – ein vielfältiges und widerspruchsvolles Tätigkeitsfeld Sozialer Arbeit. In: Enggruber, Ruth; Fehlau, Michael (2018): Jugendberufshilfe. Eine Einführung. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer, S. 39-53.

Enggruber, Ruth; Fehlau, Michael (2018): Zielsetzungen und Aufbau des Lehrbuchs. In: Enggruber, Ruth; Fehlau, Michael (2018): Jugendberufshilfe. Eine Einführung. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer, S. 13-22.

Enggrubber, Ruth; Fehlau, Michael (2018): Lebensweltorientierte Soziale Arbeit – Eine professionstheoretische Grundlage für die Jugendberufshilfe. In: Enggruber, Ruth; Fehlau, Michael (2018): Jugendberufshilfe. Eine Einführung. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer, 54-68.

Grimmer, Bettina (2018): Folgsamkeit Herstellen, Eine Ethnographie der Arbeitsvermittlung im Jobcenter. Transcript Verlag, Bielefeld.

Großmaß, Ruth (2013): Beratung und sozialer Raum. In: Großmaß, Nestmann, Engel, Sickendiek (2013): Das Handbuch der Beratung, Bd.3. Neue Beratungswelten: Fortschritte und Kontroversen. Tübingen: Dvgt, S. 1509-1524.

Grunwald, Klaus; Thiersch, Hans (2016): Lebensweltorientierung. In: Grunwald, Klaus; Thiersch, Hans (2016): Praxishandbuch Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Handlungszusammenhänge und Methoden in unterschiedlichen Arbeitsfeldern. 3. Auflage, Weinheim & Basel: Beltz Juventa, S. 24-59.

Hagemann, Linda; Ruth, Marina (2019): IAQ-Report. Aktuelle Forschungsergebnisse aus dem Institut Arbeit und Qualifikation. Schnittstellen in der Sozialpolitik. Eine Analyse am Beispiel der Einrichtung von Jugendberufsagenturen. Duisburg: o.V.

Hamburger Institut für berufliche Bildung (HIBB) (2019): Anschlüsse ermöglichen – Perspektiven eröffnen. Geförderte Ausbildung und Berufsvorbereitung in Hamburg 2019. 3. Auflage, Hamburg: Pockrandt GmbH.

Hanesch, Walter (2011): Armut und Armutspolitik. In: Otto, Hans-Uwe; Thiersch, Hans (2011): Handbuch Soziale Arbeit. 4. Auflage, München: Ernst Reinhardt Verlag, S. 57-70.

Jugendberufsagentur Hamburg (2017): Allgemeines: Partner und Gremienstruktur der Jugendberufsagentur. Hamburg: o.V.

Kienbaum Consultants International GmbH, InterVal GmbH (2018): Abschlussbericht Evaluation der Hamburger Jugendberufsagentur. Berlin, Hamburg: Kienbaum Consultants International GmbH, InterVal GmbH.

Lutz, Ronald (2014): Soziale Erschöpfung. Kulturelle Kontexte sozialer Ungleichheit. Weinheim & Basel: Beltz Juventa.



Malyssek, Jürgen (2016): Lebensweltorientierung in der Wohnungslosenhilfe. In: Grunwald, Klaus; Thiersch, Hans (2016): Praxishandbuch Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Handlungszusammenhänge und Methoden in unterschiedlichen Arbeitsfeldern. 3. Auflage, Weinheim & Basel: Beltz Juventa, S. 277-287.

Müller, Burkhard (2012): Professionalität: In: Thole, Werner (2012): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. 4. Auflage, Wiesbaden: VS Verlag, S. 955-972.

Müller, Burkhard (2012): Sozialpädagogisches Können. Ein Lehrbuch zur multiperspektivischen Fallarbeit. 7. Auflage, Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag.

Panitzsch-Wiebe, Marion (2016): Jugendberufsagentur – Best Practice?! In: Zeitschrift für Soziales Fortschritt 09/16. Berlin: o.V.

Rießen, Anne van (2018): Die historische Entwicklung der Jugendberufshilfe vom Nachkriegsdeutschland bis heute in ihrem spezifischen gesellschaftlichen Kontext. In: Enggruber, Ruth; Fehlau, Michael (2018): Jugendberufshilfe. Eine Einführung. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer, S. 69-77.

Schmid, Alexander (2015): Rechtliche Rahmenbedingungen. In: Müller, Bettina; Zöllner, Ulrike; Diezinger, Angelika; Schmid, Alexander (2015): Lehrbuch Integration von Jugendlichen in die Arbeitswelt. Weinheim & Basel: Beltz Juventa, S. 83-136.

Schöning, Werner (2014): Sozialraumorientierung: Grundlagen und Handlungsansätze. 2. Auflage, Schwalbach/Ts.: Wochenschauverlag.

Schruth, Peter (2018): Sozialrechtliche Grundlagen der Jugendberufshilfe. In: Enggruber, Ruth; Fehlau, Michael (2018): Jugendberufshilfe. Eine Einführung. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer, S. 78-95.

Sozialgesetzbuch (2013): Bücher I-XII. 42. Auflage, München: Deutscher Taschenbuch Verlag

Thiersch, Hans (1987): Integration als Aufgabe der Normalisierung. In: Neue Praxis 17, S.352-358.

Thiersch, Hans (2014): Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Aufgaben der Praxis im sozialen Wandel. 9. Auflage, Weinheim & Basel: Beltz Juventa.

Thiersch, Hans; Grundwald, Klaus; Köngeter, Stefan (2012): Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. In: Thole, Werner (2012): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. 4. Auflage, Wiesbaden: VS Verlag, S. 175-196.

Wende, Lutz (2018): Träger der Jugendberufshilfe – Institutioneller Wandel und Ökonomisierung. In: Enggruber, Ruth; Fehlau, Michael (2018): Jugendberufshilfe. Eine Einführung. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer, S. 96-109.

Wiesner, Reinhard (2016): Lebensweltorientierung und Jugendhilferecht. In: Grundwald, Klaus; Thiersch, Hans (2016): Praxishandbuch Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Handlungszusammenhänge und Methoden in unterschiedlichen Arbeitsfeldern. 3. Auflage, Weinheim & Basel: Beltz Juventa, S. 509-519.

Wolf, Andreas (2011): Wohnungslosigkeit. In: Otto, Hans-Uwe; Thiersch, Hans (2011): Handbuch Soziale Arbeit. 4. Auflage, München: Ernst Reinhardt Verlag, S. 1756-1764.

Zöllner, Ulrike (2015): Soziale Arbeit in der Integrationshilfe: Multidisziplinäre Annäherung. In: Müller, Bettina; Zöllner, Ulrike; Diezinger, Angelika; Schmid, Alexander (2015): Lehrbuch Integration von Jugendlichen in die Arbeitswelt. Weinheim & Basel: Beltz Juventa, S. 15-44.

### *Internetquellen*

Behörde für Schule und Berufsbildung (2017): Beratung beim Übergang. Verfügbar unter: <https://www.hamburg.de/boso-teams-stadtteilschulen-hh/9075422/boso-teams-der-stadtteilschule/> (abgerufen am 18.07.2019).

Bundesministerium für Bildung und Forschung 2015 (BMBF): Förderinitiative 1: "Regionales Übergangsmanagement (RÜM)". Verfügbar unter: <http://www.perspektive-berufsabschluss.de/de/106.php> (abgerufen am 16.07.2019).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): Jugend Stärken/Kompetenzagenturen. Verfügbar unter: <https://www.jugendstaerken.de/programme/programme-2007-2014/kompetenzagenturen.html> (abgerufen am 16.07.2019).

DGPPN (2019): Zahlen und Fakten der Psychiatrie und Psychotherapie. Verfügbar unter: [https://www.dgppn.de/\\_Resources/Persistent/933a83524dd5459f46f2d2885ff57a0b69264cef/Factsheet\\_Psychiatrie.pdf](https://www.dgppn.de/_Resources/Persistent/933a83524dd5459f46f2d2885ff57a0b69264cef/Factsheet_Psychiatrie.pdf) (abgerufen am 25.07.2019).

Hamburger Institut für Berufliche Bildung (2016): Jugendberufsagentur Hamburg. Verfügbar unter: <https://hibb.hamburg.de/beratung-service/jugendberufsagentur-hamburg/> (abgerufen am 18.07.2019).

Jugend Aktiv Plus 2019: Willkommen. Verfügbar unter: <http://www.jugendaktivplus-hamburg.de/home.html> (abgerufen am 18.07.2019).

Jugendberufsagentur Hamburg (2019): Über uns. Verfügbar unter: <https://www.jba-hamburg.de/Ueber-Uns/Partner-der-JBA-49> (abgerufen am 26.07.2019).

Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (2013): Deutschlands Zukunft gestalten. 18. Legislaturperiode. Berlin. Verfügbar unter: <https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf> (abgerufen am 04.08.2019).

## **Eidesstattliche Erklärung**

Hiermit versichere ich, Petja Fabian Schneider, geboren am 23.01.1982 in Hamburg, an Eidesstatt, dass ich meine Master-Thesis mit dem Titel

„Lebensweltorientierung und Jugendberufsagentur im Kontext gesellschaftlicher Partizipation von jungen Menschen“

im Sommersemester des Studienjahres 2019 selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt habe und keine anderen als im Literaturverzeichnis angegebenen Hilfen benutzt habe; dass ich die Übernahme wörtlicher Zitate aus der Literatur sowie die Verwendung der Gedanken anderer Autoren an den entsprechenden Stellen innerhalb der Arbeit gekennzeichnet habe.

Petja Fabian Schneider

Hamburg, 13.08.2019